

## **Individual-, Kollektiv- und Noxalhaftung in der altanatolischen Rechtsüberlieferung des 2. und 1. Jts. v. Chr.**

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Einleitung .....	3
2. Fragestellung und Forschungsstand.....	6
3. Diskussion der Forschungsthesen.....	14
4. Diskussion der Haftungsformen für Delikte, die sich nicht gegen den hethitischen Herrscher und den hethitischen Staat richten .....	21
4.1. Individualhaftung des Täters für vorsätzliche Delikte, durch die eine menschliche Person einen Schaden erlitten hat .....	21
4.1.1 Haftung des Täters für sein Delikt in Form einer Zahlung materieller Güter oder seiner Tötung .....	22
4.1.2 Haftung des Täters durch eine Zahlung von Familien- bzw. Haushaltsangehörigen an die geschädigte Partei .....	27
4.2. Individualhaftung des Täters für fahrlässige oder im Affekt verübte Delikte, durch die eine menschliche Person einen Schaden erlitten hat .....	30
4.2.1 Haftung des Täters für sein Delikt in Form einer Zahlung materieller Güter .....	30
4.2.2 Haftung des Täters für sein Delikt durch eine Zahlung von Familien- oder Haushaltsangehörigen an die geschädigte Partei .....	31
4.3. Noxalhaftung als stellvertretende Haftung des Herrn für ein von seinem Sklaven verübtes Delikt.....	31
4.4. Noxalhaftung als stellvertretende Haftung des Tierhalters für einen von diesem verursachten Schaden.....	33
4.5. Stellvertretende Haftung bei einem von einer menschlichen Person begangenen Saatdelikt: Vollzug der Todesstrafe an Substitutstieren .....	34
4.6. Stellvertretende Haftung bei Sodomie, die vom Tier initiiert wurde: Tötung des Tieres und Tötung eines Substitutstieres anstelle der menschlichen Person.....	35
4.7. Haftung einer der tatbeteiligten Personen aufgrund der Tatumstände.....	36
4.8. Kollektivhaftung der Gemeinschaft bei einem von einem Unbekannten verübten Delikt.....	38

4.9	Kollektivhaftung für Ungehorsam eines Gewaltunterworfenen gegenüber seinem Herrn.....	41
5.	Diskussion der Haftungsformen für Vergehen gegen den hethitischen König und den hethitischen Staat .....	42
5.1	Individualhaftung in Form einer von Menschen vollzogenen Strafe.....	45
5.1.1	Individualhaftung in Form einer Tötung, Körperstrafe oder Verbannung des Täters.....	45
5.1.2	Sonderform der Individualhaftung in Form einer Zahlung von Personen an die geschädigte Partei in zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen und Noxalhaftung für ein von einem Sklaven begangenes Delikt .....	52
5.2	Kollektivhaftung in Form einer von Menschenhand vollzogenen Strafe .....	53
5.3	Von Menschen vollzogene Individual- oder Kollektivstrafe?.....	59
5.4	Von Göttern vollzogene Individual- und Kollektivstrafen.....	60
5.4.1	Von Göttern vollzogene Individualstrafen .....	61
5.4.2	Von Göttern vollzogene Kollektivstrafen .....	66
6.	Zusammenfassung und rechtshistorische Einordnung.....	70
7.	Bibliographie .....	73

## 1. Einleitung<sup>1</sup>

Das Schuldprinzip *nulla poena sine culpa* gehört gemeinsam mit dem Gesetzlichkeitsprinzip *nullum crimen, nulla poena sine lege* zu den tragenden Säulen des Strafrechts moderner Rechtsstaaten.<sup>2</sup> Das Prinzip besagt, dass Strafe immer Schuld voraussetzt. Ein Mensch darf nach diesem Grundsatz nur dann für sein Handeln bestraft werden, wenn es ihm persönlich vorzuwerfen ist. Letzteres wiederum ist nur dann gegeben, wenn er nach seinen Fähigkeiten in der betreffenden Situation auch anders hätte handeln können. Dem Prinzip liegen somit das Menschenbild eines autonomen und selbstverantwortlichen Subjekts und der Gedanke der Willensfreiheit zugrunde. Der Schuldbegriff ist allerdings umstritten und hat sich im Laufe der Geschichte gewandelt. Während im deutschen Strafrecht bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts ein psychologischer Schuldbegriff vorherrschte, demzufolge die Schuld vor allem in der subjektiven inneren Einstellung des Täters zur Tat bestand, dominiert heute ein normativer Schuldbegriff, demzufolge Schuld wesentlich aus der Vorwerfbarkeit der Willensbildung und Willensbetätigung besteht. Zumeist werden dafür drei Elemente als wesentlich benannt: 1) die Schuldfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Ansicht zu handeln, 2) das Unrechtsbewusstsein, d. h. die Einsicht, dass das Verhalten rechtlich verboten ist, und 3) die Zumutbarkeit normgemäßen Handelns, d. h. die Abwesenheit von Entschuldigungsgründen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Aufsatz ist im Rahmen meines Habilitationsprojektes „Rechtsvorstellungen und Rechtspraktiken im nordsyrisch-anatolischen Kulturraum von der Spätbronzezeit bis zum Beginn des Hellenismus“ entstanden, das von März 2014 bis Juli 2015 durch ein Forschungsstipendium der Gerda Henkel Stiftung finanziert wurde. Im Anschluss daran konnte ich das Projekt im Rahmen einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterstelle an dem von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Lehrstuhl für die Alte Geschichte des Nahen und Mittleren Ostens an der LMU München fortführen. Für die Förderung des im Februar 2017 abgeschlossenen Projekts bin ich den genannten Stiftungen zu Dank verpflichtet. Darüber hinaus möchte ich der Lehrstuhlinhaberin Karen Radner sowie meinen Habilitatoren Friedhelm Hartenstein, Jared Miller und Walther Sallaberger für ihre Unterstützung danken.

<sup>2</sup> Das Gesetzlichkeitsprinzip stellt sicher, dass der einzelne Bürger weiß, welche Handlungsweisen strafrechtlich verboten sind, so dass er von ihrer Ausführung abgeschreckt wird. Dem Prinzip liegt somit der Gedanke der Generalprävention zugrunde. Zum anderen soll das Prinzip vor willkürlicher Ausübung der staatlichen Strafgewalt schützen. Siehe dazu z. B. Kasiske 2011, 3 mit Verweis auf §1 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB) sowie Art. 103 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes (GG) sowie die völkerrechtlichen Vorschriften von Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 15 Abs. 1 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (IPBPR).

<sup>3</sup> Zum Schuldprinzip im deutschen Strafrecht siehe z. B. Kasiske 2011, 12; 53–56 mit Verweis auf Art. 1 und Art. 20 GG und §46 Abs. 1 StGB sowie §17 und §20 StGB sowie §3 des Jugendstrafrechts (JGG).

Diese Entwicklungen machen deutlich, dass die fundamentalen strafrechtlichen Prinzipien moderner Rechtsstaaten auf bestimmten Grundannahmen über die menschliche Natur beruhen, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg herausgebildet haben, wobei sie jedoch keineswegs unumstritten sind. So wird z. B. gerade in der jüngeren Diskussion u. a. aufgrund der Erkenntnisse der Hirnforschung die Auffassung in Frage gestellt, dass der Mensch grundsätzlich in der Lage ist, frei und autonom zu handeln.<sup>4</sup> Außerdem gehen die Strafprinzipien von einer Isolierbarkeit menschlichen Handelns aus und berücksichtigen nicht, dass es Teil eines komplexen Beziehungsgefüges ist. Dementsprechend ist niemals nur der Täter allein von der Strafe betroffen, sondern auch sein Umfeld. In der rechtsphilosophischen Diskussion wird daher zu Recht hervorgehoben, dass jede Strafe letztlich auch eine Kollektivschädigung ist.<sup>5</sup> Somit ist das Schuldprinzip *nulla poena sine culpa* nur ein Ideal, das sich in der Realität nicht verwirklichen lässt.

Das Schuldprinzip spiegelt sich ebenso wie das Gesetzlichkeitsprinzip und andere Grundsätze der rechtlichen Ahndung von Vergehen in verschiedenen Rechtsnormen wider. Darüber hinaus werden die Prinzipien auch in juristischer Grundlagenliteratur sowie im rechtsphilosophischen und allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs thematisiert.<sup>6</sup> Häufig werden sie auch in Gesetzesbüchern ausdrücklich benannt.<sup>7</sup>

Im Gegensatz zum modernen Recht sind die Informationen, die sich aus der schriftlichen Überlieferung über altorientalische Rechtsnormen und Rechtspraktiken gewinnen lassen, sehr beschränkt. Theoretische Texte und Begründungen von Rechtsnormen sind ebenso wie Texte, die über gesellschaftliche Diskurse und Entwicklungen in der Rechtsauffassung Auskunft geben, meist rar oder fehlen gänzlich. Die Prinzipien, die dem Recht altorientalischer Gesellschaften zugrunde liegen, lassen sich daher nur teilweise erfassen.

Dies gilt auch für das hethitische Recht, das im Zentrum des vorliegenden Beitrags steht. So gewährt das aus dem 2. Jt. v. Chr. überlieferte hethitische Schrifttum trotz seines relativ großen Umfangs und seiner inhaltlichen Vielfalt lediglich über einige Bereiche des Rechts Aufschluss. Außerdem bieten die Texte nur ein eingeschränktes und einseitiges

---

<sup>4</sup> Zur Diskussion siehe z. B. Merkel 2008 und Friedmann 2010 mit jeweils weiterer Literatur.

<sup>5</sup> Siehe z. B. Brieskorn 1990, 137.

<sup>6</sup> Siehe u. a. die Untersuchung von Eidam 2015 mit weiterer Literatur. Im Hinblick auf den gesellschaftlichen Diskurs ist vor allem auf die Diskussionen über die Frage einer etwaigen Kollektivschuld bzw. -haftung der Deutschen an den NS-Verbrechen zu verweisen. Siehe dazu u. a. Schmid 1999, 1–3; Reichel 2005, 220 und Dutt 2010 mit jeweils weiterer Literatur.

<sup>7</sup> Siehe dazu die bereits erwähnte Literatur sowie die entsprechenden Paragraphen.

Bild, was u. a. dadurch bedingt ist, dass die meisten Quellen aus königlichen Archiven stammen und überwiegend von Schreibern des Königshofes verfasst wurden.

Ein Manko stellt zudem der Umstand dar, dass Texte, die über gerichtliche Verfahren Auskunft gewähren wie z. B. Prozessurkunden und Gerichtsprotokolle, rar sind. Rechtstheoretische Texte fehlen sogar gänzlich, und Rechtsnormen sowie Rechtspraktiken werden selten begründet.

Zudem bleibt unklar, welche Bedeutung und Funktion den kasuistischen Rechtssätzen zukam, die uns durch zwei Tafelserien mit insgesamt mehr als 200 Paragraphen überliefert sind.<sup>8</sup> So wurde in der Forschung immer wieder diskutiert, ob es sich bei den Sätzen um erlassene Gesetze handelt oder z. B. lediglich um Fallbeispiele, die als Richtschnur für die Rechtspraxis dienen sollten.<sup>9</sup>

Ein noch fragmentarisches Bild liefern die hieroglyphenluwischen und lykischen Inschriften aus dem 1. Jt. v. Chr. Aufschluss über die Thematik bieten hier ausschließlich Sanktionsformeln, die hauptsächlich göttliche, teilweise aber auch menschliche Strafen für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den Willen des Inschriftenverfassers androhen.

Trotz dieser Einschränkungen lassen sich den Quellen wichtige Informationen über die Thematik entnehmen. Dies betrifft auch die im vorliegenden Beitrag zu erörternde Frage, inwieweit im altanatolischen Recht das Prinzip galt, dass nur derjenige für ein Vergehen haftbar gemacht wird, der es selbst begangen hat und inwieweit und unter welchen Umständen von diesem Grundsatz abgewichen wurde.

Bei den jeweiligen Rechtsfolgen soll beachtet werden, inwiefern sie abgesehen vom Täter andere Menschen unmittelbar betreffen. Dabei werden folgende Fälle unterschieden:

1) die anderen Menschen werden neben dem Täter oder anstelle desselben als Rechtssubjekte unverschuldet für das Vergehen verantwortlich gemacht und zur Zahlung einer Buße oder Schadensersatzleistung verpflichtet;

2) die anderen Menschen werden gemeinsam mit dem Täter oder anstelle desselben von der Strafe erfasst;

3) die anderen Menschen sind Bestandteil der Strafe, indem sie als Vermögen eingesetzt werden, mit dem die Strafe vergolten wird.

---

<sup>8</sup> Zuletzt bearbeitet von Hoffner 1997. Der vorliegende Beitrag folgt in der Benennung der Fragmente und der philologischen Erschließung Hoffners Bearbeitung. Auf die Sammlung wird mit dem Kürzel HG (Hethitische Gesetze) verwiesen. Eine rezente Übersicht über den Inhalt der Rechtssammlung und die wichtigste Forschungsliteratur bis zum Jahre 2003 bietet Haase 2003. Für die in den HG bezeugten Strafen und Strafprinzipien siehe Christiansen 2015 mit weiterer Literatur.

<sup>9</sup> Siehe dazu zuletzt Christiansen 2015, 36 mit Anm. 15 und 16 und weiterer Literatur.

## 2. Fragestellung und Forschungsstand

Den Ausgangspunkt des vorliegenden Beitrags bildet die in der Forschung gängige These, dass die Kollektiv- bzw. Familienhaftung eine für das alte Anatolien charakteristische und stark verbreitete Rechtspraxis war, die jedoch während des Bestehens des Hethitischen Staates mehr und mehr von der Individualhaftung zurückgedrängt worden sei. Eine gänzliche Ablösung sei jedoch bis zum Ende des Hethitischen Reiches nicht erfolgt. Als Vertreter dieser These sind insbesondere Giuseppe Furlani, Victor Korošec und Richard Haase zu nennen, die die Thematik in Aufsätzen und Lexikonartikeln behandelt haben.<sup>10</sup>

Demnach wäre im hethitischen Schrifttum ein Prozess greifbar, wie er für die allgemeine Entwicklung des Rechts postuliert wird. Die Kollektivhaftung wird dabei gewöhnlich als eine primitivere Stufe der Rechtsentwicklung angesehen, die von der Individualhaftung im Laufe der Zeit abgelöst wird.<sup>11</sup>

Die genannten Thesen werde ich im vorliegenden Aufsatz einer kritischen Prüfung unterziehen. Dabei werde ich eruieren, inwieweit die verschiedenen Formen der Haftung von der Art des Deliktes und der Strafe sowie der kontextuellen Verortung der jeweiligen Rechtsnorm oder Rechtspraxis abhängig sind. Das Augenmerk soll auch auf die Art und Datierung der Quelle gerichtet werden. Vergleichend werde ich die altanatolische Überlieferung des 1. Jts. in hieroglyphenluwischer und lykischer Sprache einbeziehen. Eingehende Vergleiche, anhand deren sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede sowie Entwicklungslinien nachvollziehen lassen, sind jedoch nicht möglich, weil die Inschriften über die Thematik wenig Aufschluss gewähren. Zum Vergleich bieten sich ausschließlich Sanktionsformeln an, die zumeist göttliche Strafen für den Fall eines Verstoßes gegen den Willen des Inschriftenverfassers androhen. In einigen Inschriften werden jedoch auch Strafen verfügt, die nicht von den Göttern vollzogen werden. In der Landkaufurkunde TÜNP 1 wird zudem möglicherweise eine Kollektivhaftung ausdrücklich verboten.

Vor dem Hintergrund von Furlanis These, dass die Kollektivhaftung bei den Hethitern stärker als in Mesopotamien verbreitet war, werde ich gelegentlich auch auf mesopotamische Quellen des 3. bis 1. Jts. v. Chr. vergleichend Bezug nehmen.<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Siehe Furlani 1957–1971, 18f.; Korošec 1950, 209 und Haase 1982, 230. Für eine Definition der Termini Kollektiv- und Familienhaftung sowie eine detaillierte Erläuterung der einzelnen Forschungsmeinungen siehe Abschnitt 2.

<sup>11</sup> Siehe dazu Korošec 1950, 188, 209; Haase 1982, 213.

<sup>12</sup> So Furlani 1957–1971, 18.

Bevor ich auf die Überlieferung eingehe, werde ich den bisherigen Forschungsstand skizzieren und im Anschluss daran diskutieren:

Die erste eingehende Untersuchung zur Familienhaftung im hethitischen Recht hat Giuseppe Furlani 1939 vorgelegt. Im Gegensatz zu Victor Korošec im Jahre 1950 und Richard Haase im Jahre 1982 unterscheidet Furlani zwischen Familien- und Kollektivhaftung. So definiert er die Kollektivhaftung als Prinzip, demzufolge für ein Delikt nicht nur der Täter, sondern auch die Bewohner der Stadt verantwortlich gemacht werden, auch wenn sie an der Tat nicht beteiligt waren. Falls das Delikt von einem König begangen wurde, könne sogar das gesamte Land oder die Nation haftbar gemacht werden. Dieser Grundsatz sei im gesamten Alten Orient verbreitet gewesen.<sup>13</sup> Unter Familienhaftung versteht er hingegen das Prinzip, dem zufolge die Strafe für ein von einem Familienoberhaupt begangenes Delikt auch die Mitglieder seiner Familie und sein Hab und Gut erfasst. Diese Form der Haftung, auf die sich sein Aufsatz konzentriert, begreift er als besondere Form der Kollektivhaftung.<sup>14</sup>

Victor Korošec setzt die Begriffe Kollektiv- und Familienhaftung hingegen gleich und definiert beide als Prinzip, demzufolge „die Haftung für ein Delikt außer dem Schuldigen auch andere eng mit ihm verbundene Personen, namentlich seine Familienangehörigen, und zwar unabhängig von ihrer eigenen Schuld, sowie sein Vermögen ergreife“.<sup>15</sup> Fälle, in denen die Stadt, das Land oder die Nation auch ohne Tatbeteiligung für ein Vergehen eines einzelnen oder mehrerer Täter haftbar gemacht werden, behandelt Korošec nicht.

Richard Haase schließt sich in seinem Aufsatz aus dem Jahre 1982 der Definition von Korošec an, bezieht jedoch anders als dieser auch den in §IV der HG behandelten Fall der Haftung einer Ortschaft für ein von einem unbekanntem Täter verübtes Vergehen ein.<sup>16</sup>

Ebenso wie Korošec 1950 konstatieren auch Furlani 1957–1971 und Haase 1982, dass die Kollektiv- bzw. Familienhaftung im hethitischen Recht fest verankert war, im Laufe der Zeit aber mehr und mehr von der Individualhaftung zurückgedrängt wurde. In seinem Aufsatz aus dem Jahre 1939 hat Furlani hingegen noch keine entsprechende Entwicklung behauptet, sondern vielmehr die Koexistenz beider Haftungsformen bis zum Ende des Hethitischen Reiches betont.<sup>17</sup> Nach Furlani 1957–1971, 18 spielte zudem die

---

<sup>13</sup> Furlani 1939, 11.

<sup>14</sup> Furlani 1939, 11.

<sup>15</sup> Korošec 1950, 188.

<sup>16</sup> Haase 1982, 226f.

<sup>17</sup> Furlani 1939, 25.

Kollektivhaftung im hethitischen Recht eine größere Rolle als bei den Babyloniern und Assyriern.

Die weite Verbreitung der Kollektiv- bzw. Familienhaftung bei den Hethitern führen die drei Forscher auf unterschiedliche Gründe zurück. So basiert sie nach Ansicht Furlanis einerseits auf Familienstrukturen, in denen die Familie eine strikte Einheit bildete, und andererseits auf religiösen Vorstellungen, denen zufolge ein Vergehen sich substanzhaft in einem „Sündenfluidum“ manifestierte. Dieses sei „diffusen Charakters“ und breite sich „in allen Gliedern der eine strikte Einheit bildenden Familie“ aus.<sup>18</sup> Die Einheit sei dabei sowohl als eine Einheit des Blutes, der Religion, der Wirtschaft als auch des Rechts vorgestellt.<sup>19</sup>

Korošec 1950, 209 führt die Kollektivhaftung hingegen primär auf wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Verhältnisse zurück, durch deren Veränderung im Jüngeren Hethitischen Reich sie auch zugunsten der Individualhaftung immer weiter zurückgedrängt worden sei. Noch knapper geht Haase auf diesen Punkt ein. So ordnet er die Kollektivhaftung lediglich einer primitiveren Stufe der Rechtsentwicklung zu und setzt sie ohne weitere Begründung oder Spezifizierung in Beziehung zu Familien- und Sippenstrukturen.<sup>20</sup>

Zum Teil basiert das Urteil der drei Forscher auf denselben Quellen und einer ähnlichen Interpretation derselben, zum Teil sind jedoch auch Divergenzen festzustellen. Zudem argumentieren Korošec und Haase auf einer breiteren Textbasis als Furlani. Haase 1982, 228–229 bezieht außerdem die Noxalhaftung „als Ausfluß der Kollektivhaftung“ in seine Untersuchung ein.

Furlani 1939 unterteilt die Quellen in profanrechtliche, sakralrechtliche und religiöse Strafbestimmungen. Unter den profanrechtlichen Bestimmungen diskutiert er §173 der HG (CTH 291),<sup>21</sup> §10a der Apologie Ḫattušilis III. (CTH 81),<sup>22</sup> §7 des Vertrags zwischen Muršili II. und Kupanta-Kurunta (CTH 68)<sup>23</sup> sowie mehrere Abschnitte in den sog.

---

<sup>18</sup> Furlani 1957–1971, 18.

<sup>19</sup> Furlani 1939, 11.

<sup>20</sup> Haase 1982, 213.

<sup>21</sup> Furlani 1939, 13f. Zum Inhalt des Paragraphen siehe Hoffner 1997, 138 sowie Abschnitt 5.3 des vorliegenden Beitrags mit weiterer Literatur.

<sup>22</sup> KUB 1.1+ Rs. III 14–30 und Duplikate. Siehe Furlani 1939, 14f. Für den Wortlaut des Textes siehe die Bearbeitungen von Goetze 1930, 16–19 und Otten 1981, 18f. sowie Abschnitt 5.1 des vorliegenden Beitrags. Zur Textzusammenstellung siehe Otten 1981, 48.

<sup>23</sup> KBo 5.13 Vs. I 13'–28'. Siehe Furlani 1939, 15f. Zum Wortlaut siehe die Bearbeitung von Friedrich 1926, 114 sowie die Übersetzung von Beckman 1999, 75.

Reinheitsvorschriften für den hethitischen König (CTH 265).<sup>24</sup> Unter den sakralrechtlichen Strafbestimmungen behandelt Furlani verschiedene Abschnitte der Instruktionen für Priester und Tempelbedienstete (CTH 264),<sup>25</sup> während er unter der Gruppe der religiösen Strafbestimmungen Sanktionsklauseln verschiedener Staatsverträge<sup>26</sup> sowie der Militärischen Eide (CTH 427)<sup>27</sup> subsumiert.

Korošec unterscheidet hingegen lediglich zwischen profan- und sakralrechtlichen Strafbestimmungen, wobei er unter letzteren alle Vorschriften subsumiert, die durch Götterrache sanktioniert erscheinen.<sup>28</sup> Zudem unterteilt er die Texte in chronologischer Hinsicht in Texte des Älteren Reiches bis zur Regierungszeit des Telipinu<sup>29</sup> und Texte des Jüngeren Reiches.<sup>30</sup> Für das Ältere Reich hält er fest, dass die Kollektivhaftung lediglich in §166 und §173 der HG (CTH 291) sowie in mehreren Bestimmungen des sog. „Staatsgrundgesetzes des Telipinu“ bzw. des Telipinu-Erlasses (CTH 19) bezeugt ist. In letzterem werde sie jedoch nur in einigen Fällen angeordnet, während in anderen ihre Ablösung durch eine Individualhaftung verfügt werde.<sup>31</sup> Andere Texte wie der Anittatext (CTH 1), die Palastchronik (CTH 8), die Erzählung um die Stadt Zalpa (CTH 3) sowie das Testament Ḫattusilis I. (CTH 6) würden hingegen ausschließlich eine Individualhaftung bezeugen.<sup>32</sup>

Daraus ist aber nach Korošec nicht zu folgern, dass im Älteren Reich das Prinzip der Individualhaftung die Kollektivhaftung fast vollständig verdrängt hat. Vielmehr sei es wohl eher dem Überlieferungszufall geschuldet, dass die Kollektivhaftung nur so selten bezeugt ist. Die ausdrücklichen Verbote der Kollektivhaftung im Telipinu-Erlass für Mord innerhalb und außerhalb der Königsfamilie sowie §166 und §173 der HG würden jedoch

---

<sup>24</sup> Zuletzt bearbeitet von Miller 2013, 78–87. Furlani 1939, 16 diskutiert dabei §7" (KUB 13.3 Vs. II 14'–19'); §9" (KUB 13.3 Rs. III 3–8); §§10"–12" (KUB 13.3 Rs. III 9–20) sowie vergleichend die Zuliya-Episode in §13" nach der in KUB 13.3 Rs. III 21–35 bezeugten Version, der zufolge jedoch allein der Täter mit der Todesstrafe bestraft wird.

<sup>25</sup> Furlani 1939, 16–19. Für den Text siehe die Bearbeitung von Miller 2013, 244–265 mit weiterer Literatur. Für den Wortlaut von §1 siehe auch Abschnitt 4.9 des vorliegenden Beitrags.

<sup>26</sup> Siehe Furlani 1939, 1920–24. Für eine ausführliche Behandlung der Klauseln siehe zuletzt Christiansen 2012, 137–284.

<sup>27</sup> Siehe Furlani 1939, 30. Für eine Diskussion des Textes siehe Christiansen 2012, 347–405, für einzelne Passagen siehe auch Abschnitt 5.1 und 5.4 des vorliegenden Beitrags.

<sup>28</sup> Siehe Korošec 1950, 191 mit Anm. 22.

<sup>29</sup> Siehe Korošec 1950, 202–209.

<sup>30</sup> Siehe Korošec 1950, 191–202.

<sup>31</sup> Siehe Korošec 1950, 187f. und 209.

<sup>32</sup> Siehe Korošec 1950, 202–204.

nahelegen, dass die Kollektivhaftung nicht nur in vorgeschichtlicher Zeit, sondern auch noch im Älteren Hethitischen Reich stark verbreitet war.<sup>33</sup>

Zur Stützung seiner These verweist Korošec auch auf das regelmäßige Vorkommen der Kollektivhaftung in strafrechtlichen Bestimmungen des Jüngeren Reiches, die überwiegend sakralrechtlicher Natur seien. Diese würden zeigen, dass die Kollektivhaftung auch noch in späterer Zeit geltendes Recht war, in seiner Anwendung aber stark beschränkt war.<sup>34</sup> Er verweist dabei auf Sanktionsklauseln und Aussagen in verschiedenen Vasallenverträgen, die Fluchformeln der Militärischen Eide (CTH 427 KBo 6.34), Sanktionsformeln und Aussagen in der Dienstanweisung CTH 264 und dem Instruktions- und Vereidigungstext CTH 265.1 sowie eine Vorschrift in der Stiftungsurkunde für das königliche Mausoleum bzw. Steinhaus (CTH 252 KUB 13.8 Vs. 11–12). Als weitere Zeugnisse nennt er Aussagen in der Apologie Ḫattušilis III. (CTH 81) sowie in Muršilis Pestgebeten (CTH 378).<sup>35</sup>

Haase stimmt in seiner Bewertung der Quellen größtenteils mit Korošec überein. Im Unterschied zu letzterem interpretiert er aber §166 der HG nicht als Verfügung einer Kollektivhaftung, bei der sich die Strafe neben dem Täter auch auf dessen Rinder als sein Eigentum erstreckt. Vielmehr konstatiert Haase zu Recht, dass die Rinder als Mittäter in Haft genommen werden.<sup>36</sup> Außerdem bezieht Haase noch §IV der HG in seine Untersuchung ein, der eine Kollektivhaftung für den Fall verfügt, dass im Falle einer Menschen-tötung der Täter unbekannt bleibt.<sup>37</sup>

Darüber hinaus bietet ein Artikel von Gerhard Ries im Reallexikon der Assyriologie einen Überblick über Formen der Kollektivhaft im altorientalischen Recht.<sup>38</sup> Der Schwerpunkt der Darstellung liegt allerdings auf den mesopotamischen Quellen, das hethitische Schrifttum wird weitgehend ausgeklammert. Den Begriff der Kollektivhaftung definiert Ries als „Haftung einer oder mehrerer Personen für Verbindlichkeiten eines Anderen, die diesen – ohne daß sie sie freiwillig auf sich genommen haben – von der Rechtsordnung auferlegt ist“.<sup>39</sup> Neben Strafen bezieht er auch „zivilrechtliche“ Formen der Schuld mit ein, wie z. B. die Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehens, wobei er betont, dass beide Formen der Haftung miteinander verbunden auftreten können. Den Grund für Formen der

---

<sup>33</sup> Siehe Korošec 1950, 205.

<sup>34</sup> Siehe Korošec 1950, 205 und 209.

<sup>35</sup> Siehe Korošec 1950, 191–202.

<sup>36</sup> Siehe Haase 1982, 222f.

<sup>37</sup> Siehe Haase 1982, 226f.

<sup>38</sup> Ries 1980–1983, 182–186.

<sup>39</sup> Ries 1980–1983, 182f.

Kollektivhaftung sieht Ries „hauptsächlich in der engen sozialen und – daraus resultierend – rechtlichen Zusammengehörigkeit des Familienverbandes.“<sup>40</sup> Im Hinblick auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kollektiv- und Individualhaftung ist Ries zurückhaltender als Furlani und Korošec. Dennoch konstatiert er: „Eine gewisse Tendenz zu ihrer Einschränkung zugunsten der Individualhaftung ist im Verlauf der altoriental. Geschichte erkennbar; vollständig beseitigt scheint sie jedoch zu keiner Zeit zu sein.“<sup>41</sup>

Im Unterschied zu Furlani, Korošec und Haase subsumiert Ries auch Fälle deliktischer Haftung unter dem Begriff der Kollektivhaftung, in denen die Rechtsfolge darin besteht, dass der Täter der geschädigten Partei ein oder mehrere Familien- bzw. Haushaltsmitglieder übergeben muss.

In einem Artikel aus dem Jahre 1999 befasst sich auch Konrad Schmid mit der Thematik. Im Zentrum seiner Studie steht die Frage nach dem Stellenwert der Prinzipien der Kollektivschuld und der Kollektivhaftung im alttestamentlichen und altorientalischen Recht. Schmid wendet sich dabei zu Recht gegen die weitverbreitete These, wonach im alttestamentlichen und altorientalischen Recht in älterer Zeit die Kollektivhaftung häufig war und erst im Laufe der Zeit von der Individualhaftung zurückgedrängt wurde. Er betont hingegen, dass bereits in den ältesten altorientalischen Rechtstexten das Prinzip gilt, dass die Strafe auf den Täter beschränkt wird. Der Gedanke der Kollektivschuld habe hingegen einen anderen „Sitz im Leben“. So beruhe er auf der Erfahrung kollektiven Leidens und seiner Interpretation als Strafe für „die Schuld der Väter“. Einen „gewissen Sonderfall bezüglich der Kollektivhaftung“ sieht Schmid aber im hethitischen Recht. So würden in den HG „einige wenige Bestimmungen“ eine Kollektivhaftung vorsehen.<sup>42</sup> Im Folgenden relativiert er diese Bewertung jedoch. So liege den Rechtsfolgen von §§1-4 keine „kodifizierte Blutrache“, sondern das Prinzip des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ zugrunde, während §173a ein das Königsrecht betreffender Sonderfall sei, der den Sinn habe, „Unruheherde gegen den König in der Bevölkerung gar nicht erst entstehen zu lassen“.<sup>43</sup>

Quellen, die eine Haftung von Kollektiven für Delikte, bei denen der Täter unbekannt bleibt, behandelt auch Jan Dietrich in einer Arbeit aus dem Jahre 2010 zum Thema kollektiver Schuld und Haftung, in deren Zentrum der Sündenkuhritus des Deuteronomiums steht. Im Unterschied zu Furlani, Korošec und Haase klammert er jedoch

---

<sup>40</sup> Ries 1980–1983, 183.

<sup>41</sup> Ries 1980–1983, 183.

<sup>42</sup> Siehe Schmid 1999, 16f. mit Verweis auf die §§1-4 und §173a sowie die Beiträge von Korošec 1950 und Haase 1982.

<sup>43</sup> Schmid 1999, 18.

diejenigen Formen der Kollektivhaftung aus, die Furlani unter dem Begriff der Familienhaftung subsumiert. Stattdessen konzentriert er sich auf Fälle der Haftung, bei denen „keine (strafrechtliche) kollektive Schuld zu ahnden, sondern ein kollektiv zu erbringender ‚Schadensersatz‘ oder eine kollektiv zu erbringende (privatstrafrechtliche) Bußzahlung zu leisten ist, denen keine persönliche Schuld des Haftenden entspricht.“<sup>44</sup>

Dementsprechend behandelt er für das hethitische Recht nur §IV der HG sowie zwei Briefe der internationalen Korrespondenz. Auf seine diesbezüglichen Ausführungen soll in Abschnitt 4.8 eingegangen werden.

Um einen besseren Überblick über die Ansätze von Furlani, Korošec und Haase zu erhalten, werden sie im Folgenden nochmals in tabellarischer Form einander gegenübergestellt:

	Furlani 1939 und 1957–1971	Korošec 1950	Haase 1982	Ries 1980–1983
Definition Familien- und/oder Kollektivhaftung	<p>Furlani 1939: Unterscheidung zwischen 1) Kollektiv- und 2) Familienhaftung.</p> <p>1) Kollektivhaftung: Für ein Delikt werden neben dem Täter auch die Bewohner der Stadt, des Landes oder die Nation haftbar gemacht.</p> <p>2) Familienhaftung (= Sonderform der Kollektivhaftung): Strafe für ein von einem Familienoberhaupt begangenes Delikt erfasst auch die Mitglieder seiner Familie sowie sein Hab und Gut.</p> <p>Furlani 1957–1971: Familienhaftung ist persönlicher Haftung entgegengesetzt, die nur den Schuldigen und nicht seine Familie für Verfehlungen zur</p>	<p>keine Unterscheidung zwischen Kollektiv- und Familienhaftung.</p> <p>Definition: „die Haftung für ein Delikt“ ergreift „außer dem Schuldigen auch andere eng mit ihm verbundene Personen, namentlich seine Familienangehörigen und zwar unabhängig von ihrer eigenen Schuld, sowie sein Vermögen.“ (Korošec 1950, 188).</p>	<p>ähnlich wie Korošec. Einbezug der Noxalhaftung als Ausfluss der Kollektivhaftung.</p>	<p>Definition Kollektivhaftung: unfreiwillige Haftung einer oder mehrerer Personen für ihnen von der Rechtsordnung auferlegte Verbindlichkeiten eines Anderen. Haftung kann zivilrechtlicher und/oder strafrechtlicher Natur sein.</p>

<sup>44</sup> Dietrich 2010, 15.

	Verantwortung zieht.			
Historische Entwicklung im Verhältnis zur Individualhaftung	<p>Furlani 1939: Koexistenz von Familien- und Individualhaftung bis zum Ende des Hethitischen Reiches.</p> <p>Furlani 1957–1971: Familienhaftung im hethitischen Recht fest verankert, im Laufe der Zeit Verdrängung durch Individualhaftung, größere Rolle als in Babylonien und Assyrien.</p>	ähnlich wie Furlani 1957–1971.	ähnlich wie Furlani 1957–1971 und Korošec 1950.	gewisse Tendenz zur Einschränkung der Kollektiv- zugunsten der Individualhaftung im Verlauf der altorientalischen Geschichte
Bewertung sowie sozialer und religiöser Hintergrund	in strikter Einheit der Familie sowie religiösen Vorstellungen von einem Sündenfluidum wurzelnd, das sich in allen Gliedern der Familie ausbreitet.	primitivere Form der Rechtsentwicklung, in wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnissen wurzelnd, durch deren Veränderung zunehmende Ablösung durch Individualhaftung.	primitivere Stufe der Rechtsentwicklung, in Familien- und Sippenstruktur wurzelnd.	enge soziale und darin wurzelnde rechtliche Zusammengehörigkeit des Familienverbandes.
Quellen und Quellentypen	<p>1) profanrechtliche, 2) sakralrechtlich und 3) religiöse Strafbestimmungen.</p> <p>1) §173 HG (CTH 291); Apologie Ḫattusilis III §10a (CTH 81); Vertrag zwischen Muršili II. und Kupanta-Kurunta §7 (CTH 68); Reinheitsvorschriften für den hethitischen König (CTH 265).</p> <p>2) Instruktionen für Priester u. Tempelbedienstete (CTH 264);</p> <p>3) Sanktionsklauseln der Staatsverträge sowie der Militärischen Eide (CTH 427).</p>	<p>1) profanrechtliche und 2) sakralrechtliche Bestimmungen, die durch Götterrache sanktioniert sind.</p> <p>1) im Älteren Reich: §166 und §173 HG (CTH 291) und Staatsgrundgesetz Telipinus (CTH 19).</p> <p>2) Sanktionsformeln und Aussagen in Vasallenverträgen, Militärischen Eiden (CTH 427); Dienst-anweisungen CTH 264 und CTH 265.1 sowie Stiftungs-urkunde für das Steinhäuser (CTH 252); Apologie Ḫattusilis III. (CTH 81) und Muršilis Pestgebete (CTH 378).</p>	ähnlich wie Korošec, HG §166 aber nicht als Fall der Kollektivhaftung. Stattdessen HG §IV.	verschiedene altorientalische Quellen, die straf- oder zivilrechtliche Formen der Schuld bezeugen. Im Unterschied zu Furlani, Korošec und Haase bezieht Ries auch Fälle deliktischer Haftung ein, in denen die Strafe in der Übergabe von Personen an die geschädigte Partei besteht.

### 3. Diskussion der Forschungsthesen

Ein Problem der bisherigen Forschung besteht darin, dass der Haftungsbegriff und insbesondere der Begriff der Kollektiv- und/oder Familienhaftung zum Teil unterschiedlich und unscharf verwendet wird. Größtenteils scheinen die Autoren Haftung als Unterworfenheit unter die staatliche Macht bzw. den Zugriff der geschädigten Partei zu verstehen. Dies kommt vor allem durch eine Wortwahl wie „die Haftung ergreift/erfasst“ bzw. „die Haftung dehnt sich aus“ zum Ausdruck.<sup>45</sup> Allerdings ist bisweilen auch von einem „Einstehenmüssen“, „zur Verantwortung ziehen“ und von einer „Verantwortlichkeit“ die Rede.<sup>46</sup> Bei ersterem können die Mitglieder des Kollektivs sowohl als Rechtssubjekt als auch Rechtsobjekt von der Strafe betroffen sein, während eine „Verantwortlichkeit“ und ein „Einstehenmüssen“ impliziert, dass die Angehörigen des Verbandes ebenso wie der Täter als Rechtssubjekt behandelt werden.

Die Unterscheidung zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt ist jedoch bei der Erörterung der Thematik wesentlich. Im vorliegenden Beitrag soll sie daher bei der Behandlung der einzelnen Fälle berücksichtigt werden.

Außerdem bewerten einige Forscher nur solche Fälle als Formen der Kollektiv- bzw. Familienhaftung, bei denen das gesamte Kollektiv oder ein Großteil desselben sowie ggf. das Vermögen der Strafe unterworfen ist, während andere auch Fälle unter dieser Kategorie subsumieren, bei denen neben oder anstelle des Täters einzelne Mitglieder des Kollektivs sowie das Vermögen bzw. Teile desselben von der Strafe erfasst sind.

Dies wird z. B. an der Klassifizierung von Bestimmungen deutlich, die eine Zahlung einer bestimmten Anzahl von „Köpfen“<sup>47</sup> bzw. die Überstellung eines Kindes an die geschädigte Partei verfügen.<sup>48</sup> Während sie von Haase als Individualhaftung aufgefasst wird, wird sie von Ries als Form der Kollektivhaftung angesprochen.<sup>49</sup> Schmid klassifiziert die Strafe zunächst als Kollektivhaftung, betont jedoch im Folgenden, dass es sich nicht um kodifizierte Blutrache handelt, sondern „vielmehr ein Täter-Opfer-Ausgleich

---

<sup>45</sup> Siehe Korošec 1950, 188 und Schmid 1999, 5.

<sup>46</sup> Siehe z. B. Korošec 1950, 190; Furlani 1939, 11; Furlani 1957–1971, 18; Ries 1980–1983, 183.

<sup>47</sup> So in §§1–4 der HG sowie in der hethitischen Version des Staatsvertrags zwischen Tuḫaliya I./II.<sup>?</sup> und Šunaššura von Kizzuwatna CTH 41.II.1 KUB 8.81 Vs. II 11'–Rs. III 7 sowie in der Parallelversion CTH 41.II.2 KUB 36.127 Rs. 10'–17'.

<sup>48</sup> So in §44a der HG.

<sup>49</sup> Siehe Haase 1982, 222–223; Ries 1980–1983, 184; Schmid 1999, 17. Einen Hinweis auf die Kollektivhaftung sieht Haase allerdings „in der Tatsache ..., daß der Hausvater berechtigt ist, eine in „Köpfen“ bestehende Buße nicht nur in Form seiner persönlichen Sklaven, sondern in deren Ermangelung auch durch Familienangehörige zu leisten“. Der von ihm dafür angeführte §19a ist diesbezüglich jedoch unklar und verfügt wohl eher generell die Konfiszierung des Vermögens des Schuldners. Siehe dazu Hoffner 1997, 30 und 180–181.

geschaffen werden soll, der im wesentlichen im gedanklichen Rahmen des ‘ruler punishment’ konzipiert ist.“<sup>50</sup>

Nach Korošec könnte es sich bei der Strafe um eine Weiterbildung der Kollektivhaftung handeln. So hält er es für denkbar, dass die Bestimmung im hethitischen Recht als Begrenzung einer zuvor geltenden Kollektivhaftung eingeführt wurde. Letztere könnte in den HG seines Erachtens in der Wendung *parnašsea šuwaizzi* ihren Ausdruck finden, während die Formel nach Haase verfügt, dass sich der Gläubiger am Vermögen des Schuldners schadlos halten kann.<sup>51</sup> Allerdings zeigen gerade die Bestimmungen, die eine Zahlung von „Köpfen“ verfügen, dass die Familien- und Haushaltsmitglieder des Täters ähnlich wie materielle Güter behandelt werden, so dass sie wahrscheinlich als Teil des Vermögens angesehen werden. Allerdings dürfte die Formel *parnašsea šuwaizzi* wie von Haase angenommen dem Gläubiger lediglich einen Zugriff auf das Vermögen erlaubt haben, wenn der Schuldner die ihm zustehende Buße nicht erbringen konnte oder wollte.<sup>52</sup> Möglicherweise unterlag der Zugriff auch einer hierarchischen Ordnung verschiedener Vermögensbestandteile, in der er – zumindest zunächst – auf die materiellen Bestandteile beschränkt war.

Ob man wie Ries die Verfügungen von Zahlungen in Form von „Köpfen“ als Formen der Kollektivhaftung ansieht, hängt davon ab, ob man sich seiner Definition der Kollektivhaftung anschließt. Gegen eine solche Klassifikation spricht zum einen der Umstand, dass nur einzelne Menschen aus dem Kollektiv von der Strafe betroffen sind, und zum anderen, dass die Menschen nicht Ziel, sondern Mittel der Strafe sind, indem sie als Teil des Vermögens zur Vergeltung des Schadens eingesetzt werden. Da die Familienangehörigen allerdings unmittelbar von der Strafe betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese Form der Haftung als Sonderfall der Individualhaftung zu kategorisieren.

Ähnliches gilt für die in §116, §210 und §230 des Codex Hammurapi bezeugte Bestrafung eines von einem Familienvater verübten Deliktes mittels der Tötung eines

---

<sup>50</sup> Siehe Schmid 1999, 17. Der von Daube 1947, 163 eingeführte Begriff „ruler punishment“ bezeichnet dabei eine Bestrafung eines Herrschers bzw. anderen Oberhauptes eines Kollektivs (z. B. einem Offizier oder Familienvater), die darin besteht, dass man das Oberhaupt dadurch bestraft, dass man ihn seiner Untertanen, Soldaten oder Kinder beraubt.

<sup>51</sup> Siehe Korošec 1950, 209 Anm. 112; Haase 1982, 223. Die Formel begegnet u. a. in Fällen von Mordtötung (§§1–4), Menschenraub (§§19b–20), Körperverletzung (§§7–8, §§11–17 und §XVI der jung-hethitischen Parallelversion), Tierdiebstahl (§§57–59, §§63–65, §§67–70, §§82–83, §91, §119), Tötung von Tieren (§72), Einbruchsdiebstahl (§94, §§96–97), Pflanzendiebstahl (§104), Diebstahl von Geräten und Hausinventar (§§121–122, §124, §127), Brandstiftung (§105.1).

<sup>52</sup> Siehe dazu Haase 1962 und Haase 1980 sowie Christiansen 2015, 39f.

seiner Kinder. Wie die Haftung in Form einer Zahlung von „Köpfen“ an die geschädigte Partei beruht sie offenbar primär auf dem Gedanken der Talion und weniger auf dem Gedanken, das Kollektiv bzw. Teile desselben für das Delikt seines Oberhauptes mithaften zu lassen.<sup>53</sup> Da sich jedoch die Strafe unmittelbar auf die Kinder des Familienvaters auswirkt, lässt sich die Strafe ähnlich wie im oben genannten Fall als Sonderfall der Individualhaftung klassifizieren.

Problematisch ist die Einordnung derjenigen Belege, bei denen sich die Strafe nicht nur auf den Täter, sondern auch auf sein Haus (É, hethitisch *per*, *parn-*) erstreckt bzw. davon die Rede ist, dass der Täter „mit bzw. aus seinem Haus“ büßen muss. So bezeichnet der Begriff „Haus“ teils das materielle Vermögen des Hauses bzw. Haushaltes und teils den Haushalt mitsamt den menschlichen Haushaltsangehörigen oder ausschließlich jene.<sup>54</sup> Insofern letzteres in einem bestimmten Fall zutrifft, hängt dessen Klassifizierung wiederum davon ab, ob die Hausangehörigen als Teil des Vermögens des Täters betrachtet werden, mit dem er für den Schaden einsteht, oder ob den Bestimmungen der Gedanke zugrunde liegt, dass sie gemeinsam mit dem Täter als Rechtssubjekte für die Tat haften oder in gleichem Maße wie er von der Strafe betroffen sein sollen.<sup>55</sup>

Außerdem muss beachtet werden, ob den Familien- bzw. Haushaltsangehörigen eine Schuld an dem Vergehen zugesprochen wird. Ist dies der Fall, basiert die Rechtsfolge auf dem Schuldprinzip, so dass sie nicht als Kollektiv-, sondern als Individualhaftung zu bewerten ist.<sup>56</sup> Dies betrifft z. B. §10a der Apologie Ḫattušilis III. (CTH 81). In dieser schildert Ḫattušili, dass sein Bruder ihm Arma-datta mitsamt seinem Haus, seiner Frau und seinen Kindern aufgrund eines Deliktes überantwortet hat. Gemäß Korošec, Furlani und Haase ist die Bestrafung als Kollektivhaftung zu bewerten, von der der Täter samt seinem Haus, seiner Frau und seinen Söhnen betroffen ist.<sup>57</sup> Allerdings beachten alle drei Forscher nicht, dass nicht nur Arma-datta, sondern auch seine Frau und seine Söhne des Vergehens der Zauberei schuldig gesprochen werden. Demnach werden sie offensichtlich nicht für

---

<sup>53</sup> So z. B. auch Ries 1980–1983, 184 und Schmid 1999, 15.

<sup>54</sup> Zum Bedeutungsspektrum von É und seiner hethitischen Entsprechung *per*, *parn-* siehe CHD P, 273–291.

<sup>55</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.2.

<sup>56</sup> Dieser zentrale Unterschied wird v. a. von Schmid 1999 nicht ausreichend beachtet.

<sup>57</sup> Vgl. Korošec 1950, 200; Furlani 1939, 14f.; Furlani 1957–1971, 19 sowie Haase 1982, 228 mit Anm. 30.

das Delikt Arma-dattas in Mithaftung genommen, sondern für ihre eigene Tat haftbar gemacht, während das Haus offenbar als Vermögen eingezogen wird.<sup>58</sup>

Ein Kritikpunkt an dem Beitrag von Haase besteht außerdem darin, dass er §IV der HG als Beleg für eine Kollektivhaftung anführt, obwohl das in dem Paragraphen behandelte Delikt nicht unter seine Definition dieser Haftungsart fällt, der zufolge eine solche „nur eintritt, wenn Täter (sic) der Hausvater ist, unter dessen Führung der Verband steht“, wobei dann „die seiner Hausgewalt unterworfenen freien und unfreien Mitglieder des Verbandes ebenso wie das Vermögen, also Fahrnis sowie Grund und Boden“ haften.<sup>59</sup> §IV behandelt jedoch den Fall einer Mordtötung, bei der der Täter unbekannt bleibt und die Bewohner der umliegenden Siedlung zu einer Kompensationszahlung an die geschädigte Partei verpflichtet werden.<sup>60</sup>

Ein weiteres Manko der Studien von Furlani, Korošec und Haase besteht darin, dass die Autoren das Verhältnis zwischen Kollektiv- und Individualhaftung nur aus dem Blickwinkel einer rechtshistorischen Entwicklung betrachten, ohne zu erörtern, inwiefern die Art des Deliktes für die jeweilige Haftungsform ausschlaggebend ist.

Dass die Verteilung zwischen Individual- und Kollektivhaftung auf eine Entwicklung des hethitischen Rechts zurückgeführt wird, bei der sich die Individualhaftung immer stärker durchsetzt, beruht wiederum auf der Annahme, dass es sich bei der Kollektivhaftung um eine primitivere Stufe des Rechts handelt.<sup>61</sup>

Insbesondere Korošec<sup>7</sup> Ausführungen machen jedoch deutlich, dass diese Beurteilung auf einem *argumentum e silentio* beruht. So führt er das Fehlen von Berichten über die Kollektivhaftung im Schrifttum des Älteren Reiches mit Ausnahme des Telipinu-Erlasses (CTH 19) auf Zufall zurück. Aus dem Umstand, dass Telipinu die Kollektivhaftung für bestimmte Fälle verbietet, folgert er, dass die Kollektivhaftung im Älteren Reich ebenso wie in vorgeschichtlicher Zeit noch häufig praktiziert wurde.<sup>62</sup> Beide Annahmen sind jedoch zweifelhaft. Ein weiterer Schwachpunkt besteht darin, dass Korošec in seinem Urteil dem Umstand kaum Gewicht beimisst, dass der Großteil der Quellen des Älteren Reiches eine Individualhaftung bezeugt. Zudem lässt sich die postulierte Entwicklung auch

---

<sup>58</sup> Für eine eingehendere Diskussion des Textes und der Forschungsthese siehe weiter unten, Abschnitt 5.1.

<sup>59</sup> Haase 1982, 219.

<sup>60</sup> Für den Wortlaut siehe Hoffner 1997, 20.

<sup>61</sup> Siehe insbesondere Korošec 1950, 188, 209 und Haase 1982, 213. Kritisch äußert sich dazu hingegen Schmid 1999, 4–6 unter Bezugnahme auf abweichende Forschungsmeinungen innerhalb der alttestamentlichen Forschung.

<sup>62</sup> Siehe Korošec 1950, 205.

nicht aus den Quellen des Jüngerer Reiches und der Tatsache, dass diese größtenteils sakralrechtlicher Natur sind, eruieren.

Vielmehr legen die Quellen nahe, dass eine Kollektivhaftung nur für bestimmte Delikte verfügt oder angedroht wird. Dies soll im Folgenden dargelegt werden. Dabei werden die Haftungsarten in folgender Weise unterschieden:

- 1) Haftung des Täters in Form einer Zahlung materieller Güter oder seiner Tötung;
- 2) Haftung des Täters in Form einer Zahlung von Familien- oder Haushaltsmitgliedern an die geschädigte Partei;
- 3) Haftung eines Kollektivs für ein von einem seiner Angehörigen begangenes Delikt in Form einer Zahlung materieller Güter;
- 4) Haftung eines Herrn für ein von seinem Gewaltunterworfenen begangenes Delikt in Form einer Zahlung materieller Güter;
- 5) Haftung eines Tierbesitzers für einen von seinem Tier verursachten Schaden in Form einer Zahlung materieller Güter;
- 6) Haftung für ein von einem Oberhaupt oder Angehörigen eines Kollektivs begangenes Delikt mittels einer Strafe, die sich neben dem oder anstelle des Täters auf das Kollektiv oder Teile desselben erstreckt und meist in der Tötung der Kollektivmitglieder oder seltener in der Verbannung oder Wegnahme materieller Güter besteht;
- 7) Haftung für ein von einem Einzelnen begangenes Delikt mittels einer Strafe, die stellvertretend anstelle des Täters an Substitutstieren vollzogen wird und in der Tötung des Tieres besteht.

Eine Haftung des Kollektivs in dem Sinne, dass es selbst für die Tat als Rechtssubjekt zur Verantwortung gezogen wird, liegt nur bei Fall 3 vor, während in dem unter 6 subsumierten Fall das Kollektiv bzw. Mitglieder desselben nicht für die Tat verantwortlich gemacht werden, sondern vielmehr gemeinsam mit dem Täter oder anstelle desselben von der Strafe ergriffen werden. In letzterem Fall kann auch von einer Kollektivstrafe gesprochen werden. Für Fall 2 bietet sich eine Klassifikation als Sonderform der Individualhaftung an, bei der Familien- bzw. Haushaltsmitglieder als Teil des Vermögens Bestandteil der Strafe bzw. Strafzahlung sind. Bei den Fällen 4 und 5 liegt eine Form der Haftung vor, die unter den aus dem römischen Recht bekannten Begriff der Noxalhaftung subsumiert werden kann.<sup>63</sup> Fall 7 ist als stellvertretende Haftung zu klassifizieren.

---

<sup>63</sup> Siehe dazu Abschnitt 4.3 und 4.4.

Was die Verteilung zwischen den Haftungsarten in den hethitischen Quellen anbelangt, so ist festzustellen, dass die meisten Delikte mit einer Strafe geahndet werden, von der außer dem Täter keine anderen Menschen unmittelbar betroffen sind. Eine Noxalhaftung ist für von Sklaven verübte Fälle von Einbruchsdiebstahl und Brandstiftung bezeugt (§95 und §99 der HG). Sie ist jedoch stets mit einer Individualhaftung kombiniert, die in einer Verstümmelungsstrafe besteht. Für eine Tierhalterhaftung existiert ein indirekter Beleg.

Eine Haftung, die tatunbeteiligte Menschen unmittelbar betrifft, wird nur in Ausnahmefällen verfügt. Dazu gehören:

- 1) Vergehen, die unmittelbar den König und den hethitischen Staat betreffen;
- 2) Unbotmäßigkeit eines Sklaven gegenüber seinem Herrn;
- 3) Fälle von Mord mit identifiziertem Täter;
- 4) Mord, bei dem der Täter nicht ermittelt werden kann.

Der Rechtsfolge von Fall 4 liegt offenbar nicht der Gedanke der Strafe, sondern derjenige der Kompensation zugrunde. Da der Täter nicht für sein Delikt zur Verantwortung gezogen werden kann, wird die Gemeinde, in deren Umkreis die Tat geschah, zu einer Kompensationszahlung verpflichtet. In den unter Punkt 3 genannten Fällen wird als Rechtsfolge für die Mordtötung eine Zahlung von „Köpfen“ (d. h. menschlichen Arbeitskräften) an die Familie des Getöteten verfügt. Dadurch soll offenbar zum einen der Verlust, den die Familie des Getöteten erlitten hat, kompensiert werden. Zum anderen liegt der Bestimmung der Talionsgedanke zugrunde.<sup>64</sup> Der Täter soll einen ähnlichen oder noch größeren Verlust erleiden wie die Familie des Getöteten, indem er zwischen einer und vier Arbeitskräften überstellen muss. Primär bezweckt die Rechtsfolge also neben einer Kompensation eine Bestrafung des Täters. Die zu übergebenden Menschen sind allerdings von der Strafe unmittelbar betroffen, indem sie als Teil des Vermögens an die geschädigte Partei gezahlt werden. Wenn die zu übergebenden Menschen bereits vorher Sklaven waren, hatte die Sanktion für sie abgesehen vom Wechsel ihres Herrn möglicherweise keine negativen Auswirkungen. Musste der Täter in Ermangelung von Sklaven hingegen freie Familienmitglieder übergeben, so bedeutete dies für jene einen Übertritt in den Sklavenstand und damit eine erhebliche Änderung ihrer Lebensverhältnisse.

---

<sup>64</sup> Zur Talion in den HG siehe Christiansen 2015, 39 mit Anm. 27; 44–45 mit Anm. 50, 62, 65, 71, 73, 75, 80 und 96–97.

In den unter Punkt 1 und 2 genannten Fällen erstreckt sich die Strafe hingegen in gleichem Maße auf den Täter und das von ihm angeführte Kollektiv. Die Kollektivmitglieder sollen gemeinsam mit dem Täter getötet werden.

Dabei handelt es sich jedoch meist um Strafen, die mehrheitlich von göttlicher Hand ausgeführt werden sollen. Einige Quellen thematisieren eine von Menschen ausgeführte Kollektivhaftung, verbieten diese jedoch ausdrücklich. Außerdem wird eine Kollektivhaftung in §7 des Vertrags zwischen Muršili II. und Kupanta-Kurunta (CTH 68) als geltendes Recht dargestellt, im entsprechenden Fall jedoch nicht vollzogen.

Lediglich in einem Rechtssatz der HG, nämlich §173a.1 wird für ein Delikt gegen die königliche Autorität wahrscheinlich eine Kollektivstrafe verfügt.<sup>65</sup>

Eine Ausnahme von dem Prinzip, dass ausschließlich der bzw. die Täter für die Tat haftbar gemacht werden, ist im Rahmen eines Rechtssatzes zudem in §166–167 der HG bezeugt. So wird in jüngerer Zeit das Besäen eines bereits besäten Feldes nicht durch die Tötung des menschlichen Täters und der Rinder als Mittäter geahndet, sondern durch die stellvertretende Tötung von Schafen. Der menschliche Täter wird jedoch selbst zur Verantwortung gezogen, indem er zur Zahlung von Naturalien und zur Wiederherstellung der Reinheit des Feldes(?) verpflichtet wird.<sup>66</sup>

Der Grundsatz der Individualhaftung bedeutet freilich nicht, dass ausschließlich diese Personen durch die Sanktionen einen Schaden erleiden. Vielmehr betreffen Sanktionen neben der Person, gegen die sie gerichtet sind, immer auch deren Angehörige sowie ihr gesellschaftliches Umfeld. So fügt eine Geldbuße bzw. Geldstrafe je nach ihrer Höhe sowie den ökonomischen und sozialen Verhältnissen des Täters auch dessen Familie einen wirtschaftlichen Schaden zu. Hinzu kommen vielfältige gesellschaftliche Konsequenzen, die bis zu einer Ausgrenzung der Familie des Täters aus der Gemeinschaft reichen können.<sup>67</sup> Noch weitreichender als Geldbußen sind hierbei Körperstrafen wie z. B. die Blendung und die Todesstrafe.<sup>68</sup>

Zu unterscheiden ist in diesem Zusammenhang jedoch, ob der Schaden, den andere durch die Sanktion erleiden, ein Primärzweck, ein Sekundärzweck oder eine unvermeidbare Konsequenz ist. Zudem ist zu fragen, ob solche Strafen Bestandteil

---

<sup>65</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.2.

<sup>66</sup> Für den Wortlaut der Paragraphen siehe Hoffner 1997, 133f. Zum Inhalt siehe u. a. Haase 1994, 74f.; Hoffner 1997, 215 und Christiansen 2015, 42 mit Anm. 40.

<sup>67</sup> Siehe dazu auch die bereits erwähnte Diskussion bei Brieskorn 1990, 137.

<sup>68</sup> Zu Körperstrafen siehe die Abschnitte 4.3 und 5.1.1, zu Formen der Todesstrafe siehe die Abschnitte 4.1.1.3, 4.1.2, 4.5, 4.7 und 5.

gerichtlicher Verfahren sind oder außerhalb derselben z. B. als gewohnheitsrechtliche Praxis vollzogen werden.

In letzterem Fall ist außerdem zu unterscheiden, ob sie nach geltendem Recht als rechtswidrig angesehen und als solche ggf. geahndet werden oder ob sie als rechtskonform gelten bzw. toleriert werden. Darüber hinaus gilt es auch zu beachten, für welche Art von Vergehen solche Sanktionen üblich sind.

Im Folgenden werde ich die Belegsituation des hethitischen Schrifttums für die einzelnen Arten der Haftung diskutieren und dabei auch deren Hintergründe beleuchten. Außerdem werde ich Vergleiche zu den hieroglyphenluwischen und lykischen Inschriften des 1. Jts. sowie zu mesopotamischen Quellen ziehen.

#### **4. Diskussion der Haftungsformen für Delikte, die sich nicht gegen den hethitischen Herrscher und den hethitischen Staat richten**

Da eine Kollektivhaftung zumeist nur für Delikte verfügt wird, die den hethitischen Herrscher und Staat betreffen, erscheint es sinnvoll, diese Vergehen gesondert zu betrachten. Zunächst werde ich die verschiedenen Haftungsformen für Delikte auflisten, die keine unmittelbare Gefährdung für den hethitischen Herrscher und Staat darstellen.

##### **4.1. Individualhaftung des Täters für vorsätzliche Delikte, durch die eine menschliche Person einen Schaden erlitten hat**

Für Handlungen, die aufgrund der Tatbestandsmerkmale als vorsätzliche Straftaten zu bewerten sind, haftet gemäß den HG überwiegend der Mensch, der die Tat begangen hat. Dies gilt z. B. für vorsätzliche Körperverletzung, Menschenraub, Diebstahl, Unterschlagung und Sexualdelikte. Im Hinblick auf die Form und Wirkung der Strafe sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1) die Sanktion zielt ausschließlich auf eine Bestrafung des Täters und wirkt sich auf andere Menschen nur indirekt aus, indem sie z. B. als Angehörige des Täters vom wirtschaftlichen oder sozialen Schaden, den die Strafe bewirkt, mitbetroffen sind; 2) die Sanktion zielt auf eine Bestrafung des Täters, betrifft aber auch Angehörige des Täters unmittelbar, indem diese z. B. an den Haushalt der geschädigten Partei übergeben werden.

#### 4.1.1 Haftung des Täters für sein Delikt in Form einer Zahlung materieller Güter oder seiner Tötung

Für diese Sanktionsform, die im hethitischen Recht am häufigsten bezeugt ist, sollen in den folgenden Abschnitten 4.1.1.1–4.1.1.3 exemplarisch einige Paragraphen der HG angeführt werden, die absichtliche Körperverletzung, Diebstahl und Sexualdelikte thematisieren. Im Anschluss daran sollen vergleichend einige Beispiele aus dem Corpus der lykischen Inschriften aus dem 5. und 4. Jh. v. Chr. angeführt werden (Abschnitt 4.1.1.4).

##### 4.1.1.1 Vorsätzliche Körperverletzung

Gemäß §13 der HG muss eine Person, die einer freien Person die Nase abgebissen hat, 1 Mine (= 40 Schekel) Silber zahlen. Außerdem wird – falls die Deutung der entsprechenden Wendung „er späht/schaut ihm ins Haus“ (*parnaššea šuwaizzi*) korrekt ist – eine Vermögenshaftung verfügt.<sup>69</sup> Der Paragraph lautet (zitiert nach B KBo 6.3 Vs. I 33–34):<sup>70</sup>

<sup>(33)</sup> *ták'-ku* LÚ.U19.LU-*an EL-LAM* 'KIR<sub>14</sub>'-*še-et ku-iš-ki wa-a-ki* 1 MA.NA KÙ.BABBAR *pa-a-i* <sup>(34)</sup> *pár-'na'-aš-še-e-a šu-wa-a-i-e-ez-zi*

<sup>(33)</sup> Wenn irgendjemand die Nase eines freien Menschen abbeißt, dann gibt er 1 Mine (= 40 Schekel) Silber. Und er (der Geschädigte?) späht ihm (dem Täter?) ins Haus.

Gemäß §14 gilt Ähnliches für das Abbeißen der Nase eines Sklaven oder einer Sklavin.<sup>71</sup> Allerdings muss der Täter in diesem Fall nur 3 Schekel zahlen. Da Unfreie laut anderer Paragraphen der HG als Rechtssubjekte behandelt werden, die auch selbst für von ihnen verursachte Schäden zur Verantwortung gezogen werden, kam die Buße vermutlich ihnen selbst zugute.<sup>72</sup>

Die subjektiven Tatbestandsmerkmale werden weder in §13 noch in §14 explizit angegeben. Die Verwendung des Verbs *wak-* „beißen, abbeißen“ in Verbindung mit dem Akkusativobjekt KIR<sub>14</sub> „Nase“ spricht jedoch ebenso wie der hohe Betrag der Geldbuße für eine vorsätzliche Körperverletzung.<sup>73</sup>

<sup>69</sup> Zur Bedeutung der Formel siehe u. a. Haase 1962; Haase 1980; Christiansen 2015, 39f. und die Diskussion in Abschnitt 3.

<sup>70</sup> Für den Wortlaut der anderen Fragmente siehe Hoffner 1997, 26.

<sup>71</sup> Für den Wortlaut siehe Hoffner 1997, 27; zum Inhalt siehe auch Christiansen 2015, 78 mit Anm. 137.

<sup>72</sup> Vgl. z. B. §93.2, §95, §97, §99 und §105.2. Für den Wortlaut siehe Hoffner 1997, 93–96, 101f.; zum Inhalt siehe auch Christiansen 2015, 60f.

<sup>73</sup> Siehe auch Hoffner 1997, 178. Die hohe Geldbuße macht deutlich, dass das Delikt als besonders schwerwiegend bewertet wurde. Die Tatsache, dass man Sklaven gemäß §95 bei Einbruchsdiebstahl und gemäß §99 bei Brandstiftung die Nase und die Ohren abschnitt, legt nahe, dass der Verlust der Nase als

Bei anderen Fällen von Körperverletzung bleibt hingegen häufig unklar, ob die jeweilige Rechtsbestimmung sich nur auf vorsätzliches Handeln bezieht, oder ob sie auch Fahrlässigkeit oder eine unfallmäßige Herbeiführung der Verletzung einschließt. Zu nennen ist hier z. B. die Blendung, bei der erst die jungethitische Parallelversion der HG die subjektiven Tatbestandsmerkmale bei der Strafzumessung berücksichtigt.<sup>74</sup> Dabei unterscheidet sie vermutlich vorsätzliche Handlungen mit und ohne Vorbedacht von Handlungen im Affekt, wobei erstere mit dem Ablativ *šullanaz* und letztere mit der Wendung „seine/die Hand sündigt“ bezeichnet werden.<sup>75</sup> Diese Differenzierung lässt vermuten, dass sich die entsprechenden Bestimmungen der althethitischen Zeit auf beide Fälle beziehen.

#### 4.1.1.2 Unterschlagung und Beschädigung von Fundsachen und Diebstahl

Bei Unterschlagung und Beschädigung von Fundsachen sowie Diebstahl ergibt sich der Vorsatz bereits aus dem Tatbestand. Alle Paragraphen, die entsprechende Vergehen behandeln, verfügen, dass allein der Täter für seine Tat haftet.<sup>76</sup> Exemplarisch sei §82 der HG angeführt (zitiert nach A KBo 6.2 Rs. IV 18):<sup>77</sup>

(18)*ták-ku šAH ħi-<sup>˘</sup>la-an<sup>˘</sup>-na-aš ku-iš-ki ta-i-ez-zi 6 GÍN KÙ.BABBAR pa-a-i pár-na-še-a šu-wa-i-ez-zi*

(18)Wenn irgendjemand ein zum Hof gehörendes Schwein stiehlt, dann gibt er 6 Schekel Silber. Und er (der Geschädigte?) späht ihm (dem Täter?) ins Haus.

#### 4.1.1.3 Sexualdelikte

Bei unerlaubten sexuellen Handlungen und Beziehungen wird ebenfalls eine Individualhaftung des Täters verfügt. Für den Fall, dass es sich bei dem Vergehen um einen „Frevel“ (*waštul-*) bzw. eine Sittenwidrigkeit (*ħurkel-*) handelt, ist nach §187 (Sex eines Mannes mit einem Rind), §188 (Sex eines Mannes mit einem Schaf), §189.1 (Sex eines Mannes mit seiner Mutter), §189.2 (Sex eines Mannes mit seiner Tochter), §189.3 (Sex eines Mannes mit seinem Sohn), §190.3 (Sex eines Mannes mit seiner Stiefmutter zu

---

Ehrverlust empfunden wurde und das Abbeißen der Nase oftmals aus diesem Grund erfolgte. Die vorsätzliche Verletzung bzw. Verstümmelung der Nase wird auch in mesopotamischen Gesetzestexten bzw. Rechtssammlungen thematisiert. So wird das Abbeißen der Nase explizit auch in §42 der Gesetze aus Ešnunna behandelt. Für den Wortlaut siehe Roth 1995, 65. Zu den mesopotamischen Parallelen siehe auch Hoffner 1997, 178, für Parallelen im Alten Ägypten und China siehe die Literaturhinweise bei Christiansen 2015, 44 Anm. 49.

<sup>74</sup> Vgl. §§ 7–8 und §§ V–VI der jungethitischen Parallelversion. Für den Wortlaut siehe Hoffner 1997, 21–22.

<sup>75</sup> Siehe dazu die Diskussion bei Christiansen 2015, 85–95. Für eine Übersicht siehe a. a. O., 75–77.

<sup>76</sup> Für eine Übersicht über die Delikte und ihre Bestrafung siehe Christiansen 2015, 64–74.

<sup>77</sup> Für den Wortlaut der anderen Fragmente und einen sprachlichen Kommentar siehe Hoffner 1997, 86 und 195.

Lebzeiten seines Vaters), §197.1 (Vergewaltigung einer Frau im Gebirge) und §199.1 (Sex mit einem Schwein oder Hund) die Todesstrafe für den Delinquenten vorgesehen.<sup>78</sup> Bei den in §187, §188 und §199.1 behandelten Vergehen kann der König den Täter jedoch auch begnadigen. In diesem Fall darf er sich jedoch nicht mehr dem König nähern.

Die gleiche Rechtsfolge ist vermutlich für die in den folgenden Paragraphen thematisierten Fälle vorgesehen, die ebenfalls als *hurkel-* klassifiziert werden, bei denen jedoch die Rechtsfolge nicht explizit genannt ist: §191.2 (Sex eines Mannes mit den freien Schwestern derselben Mutter und der Mutter selbst, wenn diese am selben Ort wohnen und der Mann von der Verwandtschaft weiß), §195a (Sex eines Mannes mit der Ehefrau seines Bruders zu dessen Lebzeiten), §195b (Sex eines Mannes mit seiner Stieftochter) und §195c (Sex eines Mannes mit seiner Schwiegermutter oder deren Schwester).<sup>79</sup>

Hinter der Bestimmung, dass sich der Täter nicht mehr dem König nähern darf, steht vermutlich die auch in anderen Texten bezeugte Vorstellung, dass der Täter durch die Tat verunreinigt ist und die Unreinheit auf den König übertragen werden könnte.<sup>80</sup> Trotz dieser Vorstellung wird als juristische Sanktion jedoch ebenso wie bei den meisten anderen Delikten eine Individualhaftung verfügt. Hervorzuheben ist dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass Furlani die angeblich bei den Hethitern häufiger verfügte Kollektivhaftung auf die Vorstellung eines Sündenfluidums zurückführt.<sup>81</sup>

So legt zwar die oben genannte Bestimmung bezüglich begnadigter Täter nahe, dass eine solche Vorstellung generell im Umgang mit Sexualstraftätern eine Rolle spielte. Sie fand jedoch nicht dahingehend einen Niederschlag im Strafrecht, dass neben dem Täter auch Personen, die nach der Tat mit dem Täter in Kontakt standen, getötet wurden, weil sie mit dem „Sündenfluidum“ infiziert wurden. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass abgesehen von den Bestimmungen in §199.2.3, in denen der am Sex beteiligten Frau die Schuld bzw. eine Mitschuld an der Tat zugesprochen wird, ausschließlich derjenige für die Tat bestraft wird, der den Sex initiiert hat. In den meisten Fällen ist dies ein menschlicher Täter, in §199.2 handelt es sich jedoch um ein Rind.<sup>82</sup> Exemplarisch für die

---

<sup>78</sup> Zu den entsprechenden Bestimmungen in den HG sowie zur Bedeutung von *hurkel-* siehe zuletzt Christiansen 2015, 41 mit Anm. 34 und 49–52 mit weiterer Literatur.

<sup>79</sup> In §195b und §195c dürfte die Bestimmung ebenso wie in §195a auf die Lebzeiten der Ehefrau des Mannes beschränkt sein.

<sup>80</sup> Siehe dazu Christiansen 2013, 138 mit Anm. 23.

<sup>81</sup> So Furlani 1939, 11.

<sup>82</sup> Für diesen Fall, in dem das Rind getötet wird, während für den Mann ein Schaf geopfert wird, siehe Abschnitt 4.5. Für die anderen Delikte siehe die Übersicht und Diskussion bei Christiansen 2015, 49–52.

entsprechenden Rechtsbestimmungen sei §187 der HG nach p KBo 6.26 Rs. III 20–22 zitiert.<sup>83</sup>

(<sup>20</sup>)*ták-ku LÚ-iš GU<sub>4</sub>-aš kat-ta [wa-aš-t]a-i hu-u-ur-ki-il a-ki-aš* (<sup>21</sup>)*LUGAL-an a-aš-ki ú-wa-t[e-ez-z]i ku-en-zi-ma-an LUGAL-uš* (<sup>22</sup>)*hu-iš-n[u]-zi-ī[a-an LUGAL-u]š LUGAL-i-ma-aš Ú-UL ti-īa-iz-zi*

(<sup>20</sup>)Wenn ein Mann mit einer Kuh [frev]elt, dann ist es ein sittenwidriges Vergehen. Er wird getötet. (<sup>21</sup>)Man führt<sup>3.Sg.Präs.</sup> ihn zum Königstor.<sup>84</sup> Sei es, dass der König ihn töten lässt oder sei es, dass [der König ihn] am Leb[en] lässt: vor den König soll er nicht treten.

Nach §196 der HG ist für den Fall, dass die männlichen und weiblichen Sklaven eines Mannes eine unerlaubte sexuelle Beziehung eingehen, nicht die Todesstrafe, sondern die Verbannung der Täter aus der Stadt und ihre Ansiedlung an verschiedenen Orten vorgesehen. Außerdem soll man für beide jeweils ein Schaf „heranziehen“, das vermutlich als Substitutsschaf getötet wird. Daraus kann gefolgert werden, dass die Verbannungsstrafe als mildere Strafe an die Stelle der eigentlich für diesen Fall vorgesehenen Todesstrafe trat. Die zusätzlich zur Verbannung durchgeführte Todesstrafe an den Schafen soll vermutlich die Stadt von der Tat reinigen und das Verbrechen gegenüber den Göttern sühnen.<sup>85</sup>

Wichtig für die Thematik des vorliegenden Beitrags ist vor allem die Tatsache, dass nur die beiden Täter verbannt und beim Vollzug der Todesstrafe jeweils durch ein Schaf ersetzt werden. Auch hier gilt also das Prinzip der Individualhaftung. Abgesehen von den erwähnten Paragraphen der HG bezeugen auch die Instruktionen Arnuwandas I. für Provinzgouverneure (CTH 261.I KUB 13.2+ Rs. III 9–16), dass *hurkel*-Vergehen entweder mit der Tötung oder Verbannung des Täters geahndet werden.<sup>86</sup> Im Unterschied zu den HG, denen zufolge nur für das in §196 thematisierte Vergehen die Verbannung vorgesehen ist, bezeugen die Instruktionen, dass in einigen Städten die Todesstrafe und in anderen die Verbannungsstrafe für *hurkel*-Vergehen üblich war, wobei die Provinzgouverneure angewiesen werden, die in den jeweiligen Städten übliche Praxis beizubehalten. Außerdem wird verfügt, dass die Bewohner der Stadt – offenbar um sich von der Tat zu reinigen – baden. Darüber hinaus wird verboten, dem Täter eine Rückkehr zu ermöglichen. Ein

<sup>83</sup> Die Ergänzungen der beschädigten Passagen basieren auf anderen Paragraphen ähnlichen Inhaltes wie z. B. §189. Für den Wortlaut der einzelnen Fragmente und die Ergänzungen siehe Hoffner 1997, 148.

<sup>84</sup> Die 3. Sg. Präs. des Verbs dürfte hier unpersönlich aufzufassen sein bzw. sich auf die mit der entsprechenden Funktion betrauten Person beziehen. Fragment y<sub>1</sub> KUB 29.34 Rs. IV 3 bietet statt der 3. Sg. Präs. die 3. Pl. Präs., die üblicherweise zum Ausdruck unpersönlicher Aussagen verwendet wird.

<sup>85</sup> Siehe dazu Christiansen 2015, 50 sowie Lang 2015, 129–141.

<sup>86</sup> Für den Wortlaut siehe Miller 2013, 228f. und 383.

Zuwiderhandeln wird anscheinend mit einer Strafe belegt, wobei die entsprechende Formulierung jedoch unklar bleibt.<sup>87</sup>

Gemäß dem Tafelkatalogeintrag KBo 31.5++ Rs. IV 7'–9' war für den Fall, dass ein Mensch ein *hurkel-* verübt hat, die Durchführung eines Reinigungsrituals vorgesehen.<sup>88</sup> Nach Hoffner 1973, 83–90 trat dieses Ritual in späterer Zeit an die Stelle der Todes- oder Verbannungsstrafe. Diese Interpretation ist jedoch nicht zwingend. Das Ritual kann auch ebenso wie die in §196 der HG und KUB 13.2+ Rs. III 14 verfügten Reinigungsriten zusätzlich ausgeführt worden sein, um die Stadt und die Personen, mit denen der Täter in Kontakt stand, zu reinigen und die durch die Tat erzürnten Götter zu besänftigen.<sup>89</sup>

Die Vorstellung, dass sich die Sünde der Tat dergestalt in der Gemeinschaft ausbreitet, dass das gesamte Kollektiv für die Tat bestraft wird, lässt sich demnach aus keiner der genannten Quellen ableiten.

#### **4.1.1.4 Haftung des Täters für sein Delikt in Form einer Zahlung materieller Güter in lykischen Inschriften**

Im Corpus der lykischen Inschriften finden sich neben Sanktionsformen, die dem Täter eine Vernichtung durch die Götter sowie bisweilen auch durch menschliche Instanzen androhen, auch Formeln, die eine Zahlung an das jeweilige Ortsheiligtum verfügen. Diese besteht meist in Form einer bestimmten Anzahl von Tieren. Dazu gehören die Sanktionsformel in TL 109.3–6 aus Limyra, die für die Bestattung unberechtigter Personen oder das Erteilen einer entsprechenden Anweisung eine nicht spezifizierte Zahlung an das Heiligtum von Pñtre verfügt; die Sanktionsformel in TL 111.2–7 aus Limyra, die für den Fall einer illegitimen Bestattung oder eine bauliche Veränderung des Grabmals u. a. eine Zahlung von Rindern vorsieht, sowie die Sanktionsformel in TL 112.2–6 aus Limyra, die für die Zuweisung von Personen zum Kreis der Bestatteten oder die Anordnung dieser Handlung eine Zahlung an die Mutter des Heiligtums von Pñtre (i. e. die Göttin Leto) verfügt, die aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes der Formel unklar bleibt.<sup>90</sup> In einigen Inschriften werden dem Täter auch beide Strafarten angedroht. Ein Beispiel hierfür findet sich in der Sanktionsformel in TL 102.2–4 aus Limyra, die für eine illegitime Bestattung oder Zuweisung einer Person zum Kreis der Benefizienten einerseits

---

<sup>87</sup> Siehe dazu zuletzt Miller 2013, 383, Anm. 423 mit weiterer Literatur.

<sup>88</sup> Zum Wortlaut siehe Dardano 2006, 167.

<sup>89</sup> Siehe dazu auch Christiansen 2015, 50.

<sup>90</sup> Für die Apodosen siehe Christiansen 2009, 48. Für den Wortlaut von TL 112 und TL 134 siehe auch Christiansen (im Druck), Abschnitt 9.2 (TL 112) und 9.3 (TL 134).

verfügt, dass der Täter an die Mutter des Ortsheiligtums von Pñtre acht(?) Ziegen zahlt, und andererseits seine Vernichtung durch die Göttin *Pdēxba*(?) androht.<sup>91</sup> Eine ähnliche Formel liegt in TL 134.2–4 vor, die für diese Delikte oder eine Umbestattung(?) eine Zahlung von 10(?) Jungtieren(?) an die Mutter der Götter verfügt und dem Täter zusätzlich eine Vernichtung durch die *Ilehi* androht.<sup>92</sup>

#### 4.1.2 Haftung des Täters durch eine Zahlung von Familien- bzw. Haushaltsangehörigen an die geschädigte Partei

In §§1–2 der HG werden Fälle vorsätzlicher Mordtötung von Freien (§1) und Unfreien (§2) thematisiert.<sup>93</sup> In beiden Fällen wird eine Zahlung von „Köpfen“ verfügt. Der Empfänger wird nicht explizit benannt. Da die Leistung aber nicht an die unmittelbar betroffene Person gezahlt werden kann, dürfte sie der Familie der getöteten Person zugutekommen. Vermutlich wurden als „Köpfe“ normalerweise Unfreie als Arbeitskräfte an die geschädigte Partei übergeben. In §44a wird hingegen für den Fall, dass jemand einen anderen Menschen ins Feuer stößt, explizit die Überstellung eines Sohnes verfügt.<sup>94</sup>

Obwohl die jeweiligen Strafen nicht nur den Täter, sondern auch andere menschliche Wesen unmittelbar betreffen, liegt ihnen offenbar nicht das Prinzip der Kollektivhaftung, sondern der Talionsgedanke zugrunde.<sup>95</sup> Dabei werden die betreffenden Menschen als Teil des Vermögens eingesetzt, mit dem die Tat vergolten wird. Im Folgenden sollen die beiden Paragraphen im Wortlaut zitiert werden:

§1 (zitiert nach B KBo 6.3 Vs. I 1–3):<sup>96</sup>

<sup>(1)</sup>[*ták-ku LÚ-an n*]a-aš-ma MUNUS-an š[*u-ul-la-a*]n-na-[a]z ku-iš-ki ku-en-zi <sup>(2)</sup>[*a-pu-u-un ar-nu-z*]i Û 4 SAG.DU pa-a-i LÚ-na-ku MUNUS-na-ku <sup>(3)</sup>[*pár-na-aš-še-e-a*] šu-wa-a-ez-zi

<sup>(1)</sup>[Wenn] irgendjemand [einen Mann o]der eine Frau aus Mut[willig]keit(?) tötet, <sup>(2)</sup>[dann bringt e]r [jene(n) (zur Bestattung?)<sup>97</sup>]. Und er gibt 4 Köpfe, seien sie

<sup>91</sup> Für den Wortlaut der gesamten Inschrift siehe Christiansen (im Druck), Abschnitt 9.3; zur Apodosis siehe auch Christiansen 2009, 49.

<sup>92</sup> Für den Wortlaut der gesamten Inschrift siehe Christiansen (im Druck), Abschnitt 9.3; zur Apodosis siehe auch Christiansen 2009, 49.

<sup>93</sup> Für den Wortlaut siehe Hoffner 1997, 17.

<sup>94</sup> Für den Wortlaut siehe Hoffner 1997, 52. Für den Wortlaut siehe Hoffner 1997, 52. Ähnliche Bestimmungen sind auch aus Mesopotamien bezeugt. Die frühesten Belege für die Versklavung von Familienangehörigen finden sich im 3. Jt. in neusumerischen Gerichtsurkunden (NG). Sie betreffen dort Fälle von Mordtötung und Raub sowie singularär die Übertretung des Gebots, eine Sklavin ins Ausland zu verkaufen. Siehe dazu den Überblick bei Ries 1980–1983, 184.

<sup>95</sup> Siehe dazu Christiansen 2015, 96–97.

<sup>96</sup> Ergänzt anhand des Kolophons von D und §2 (B). Siehe auch Hoffner 1997, 17.

männlich oder weiblich. <sup>(3)</sup>Und er (der Geschädigte?) späht [ihm (dem Täter?) ins Haus].

§44a (zitiert nach C KBo 6.5 Rs. IV 16–17, erg. durch B KBo 6.3 Vs. II 54):<sup>98</sup>

<sup>(16)</sup>*ták'*-(*ku*) LÚ-*an* IZI-*ni ku-iš-ki pé-eš-ši-ja-iz-zi na-aš a-ki* <sup>(17)</sup>*nu-uš-š*[(*i E*)]GIR-*'pa'*  
*'DUMU.NITA'-an pa-a-i*

„We[(nn)] irgendjemand einen Mensch ins Feuer stößt, so dass er stirbt, dann gibt er für ih[(n) im Gegenzug einen Sohn.

Die Übergabe von Menschen als Sanktion für eine Mordtötung ist auch in einem Erlass Tuthaliyas I. bezeugt, der strafrechtliche und administrative Reformen enthält (CTH 258.1).<sup>99</sup> Die entsprechende Bestimmung, die in §5' des Textes überliefert ist,<sup>100</sup> ist allerdings in einigen Punkten unklar. Offenbar hat sie jedoch ebenso wie andere Regelungen des Textes zum Ziel, einem Missbrauch bei Kompensationszahlungen entgegenzusteuern. Im betreffenden Fall geht es um eine Kompensationszahlung in Form von Land oder Personal (LÚ.U19.LU), durch die sich eine Person, die eine Bluttat begangen hat, von der dafür vorgesehenen Todesstrafe freigekauft hat.<sup>101</sup> Für die diesbezüglichen Verfügungen wurden in der Forschung unterschiedliche Interpretationen vorgeschlagen. So vertreten einige Forscher die Auffassung, dass die geschädigte Partei (i. e. die Familie der getöteten Person) die Buße, d. h. das Land und/oder das Personal an den Täter zurückgeben muss, wenn sie sich außer den als Kompensation festgelegten Gütern noch Frauen und Kinder des Täters unrechtmäßig genommen hat, während sie im anderen Fall die Kompensation behalten darf.<sup>102</sup>

Von anderen Forschern wird der Passus hingegen dahingehend interpretiert, dass der Täter der geschädigten Partei nicht übergeben wird, wenn er die Kompensation geleistet hat. Hat die geschädigte Partei hingegen zusätzlich Frauen und Kinder des Täters an sich genommen, so wird sie zu einer Auslieferung an den Täter verpflichtet.<sup>103</sup> Nach Auffassung von de Martino – Imparati 1998 sind dabei die zu Unrecht genommenen Frauen und Kinder auszuliefern. Allerdings ist ein Bezug des enklitischen

<sup>97</sup> Für die Interpretation von *arnu-* im vorliegenden Kontext im Sinne von „(zur Bestattung) bringen“ sowie Diskussionen alternativer Deutungsvorschläge siehe Hoffner 1997, 166f. und Christiansen 2015, 82 mit Anm. 147.

<sup>98</sup> Für den Wortlaut der anderen beiden Fragmente siehe Hoffner 1997, 52.

<sup>99</sup> Zuletzt bearbeitet von Miller 2013, 134–143 und 347–350.

<sup>100</sup> KUB 13.9 + KUB 40.62 Vs. II 3–8 par. KBo 50.260 Vs. II 1'–7'.

<sup>101</sup> Zur Übersetzung des in seiner Bedeutung umstrittenen Satzes *nu-za-ta* SAG.DU-ZU *wa-aš-ta* durch „er kauft sich sein Haupt (frei)“ siehe weiter unten.

<sup>102</sup> So Haase 1965, 253–257; Freydank 1970, 257f.; Marazzi – Gzella 2003, 77 und Marazzi 2012.

<sup>103</sup> So de Martino – Imparati 1998 und Miller 2013, 137.

Akkusativpronomens der 3. Sg. com. *-an* auf die zuvor erwähnten Frauen und Kinder aus grammatikalischen Gründen unwahrscheinlich. Naheliegender ist hingegen ein Rückbezug auf *šarnikzel-* „Kompensation, Buße“.<sup>104</sup> Ein Bezug auf das vorausgehende Logogramm LÚ.U19.LU (hethitisch *antuḫša-* com. „Mensch“) ist zwar in grammatikalischer Hinsicht möglich, in inhaltlicher jedoch unwahrscheinlich. So würde diese Interpretation implizieren, dass nur der zu Unrecht genommene Mensch bzw. das zu Unrecht genommene Personal an den Täter zurückzugeben ist, während Frauen und Kinder des Täters in der Verfügungsgewalt der geschädigten Partei verbleiben würden.

Was den Satz *n=ašta parā Ú-UL kuiški tarnai* in Z. 6 betrifft, so sprechen die weiteren in §5' und §6' aufgeführten Fälle dafür, dass als Objekt der Täter impliziert ist „dann liefert niemand (ihn, den Täter) aus“.

Auf jeden Fall macht der Passus jedoch deutlich, dass eine Person, die eine Bluttat begangen bzw. einen Menschen getötet hat, selbst für ihre Tat haftbar gemacht wird. Die Wendung *nu=z=a(š)ta SAG.DU-ZU wašta*, die wahrscheinlich mit „er kauft sich sein Haupt (frei)“ zu übersetzen ist, dürfte dabei zum Ausdruck bringen, dass für eine entsprechende Tat normalerweise die Todesstrafe vorgesehen ist.<sup>105</sup> Diese kann jedoch laut der Bestimmung offenbar durch eine Kompensationszahlung in Form von Land oder Menschen ersetzt werden, die der geschädigten Partei zugute kommen und normalerweise in ihrer Verfügungsgewalt verbleiben. Die Regelung sieht jedoch eine Begrenzung der Kompensation vor. So ist es der geschädigten Partei offenbar nicht erlaubt, die Frauen und Kinder des Täters zu nehmen oder zumindest langfristig in ihrer Verfügungsgewalt zu behalten.

Der Paragraph des Erlasses steht somit im Einklang mit dem Telipinu-Erlass (CTH 19), in dem festgelegt wird, dass der „Herr des Blutes“ entweder den Tod des Täters oder eine

---

<sup>104</sup> So mit Melchert *apud* Westbrook – Woodard 1990, 645 Anm. 8. Vgl. auch Miller 2013, 348, der einen Rückbezug auf *šarnikzil-* für unwahrscheinlich hält, weil dies bedeuten würde, dass die geschädigte Partei dem Mörder die in Form eines Feldes und einer Person geleistete Buße zurückgeben müsste, während sie die Frauen und Kinder des Mörders behalten dürfte. Diese Kritik an Melcherts Deutung ist m. E. jedoch nicht stichhaltig, weil *šarnikzil-* in dem in Z.7 angegebenen Fall offenbar Frau und Kinder des Täters einschließt (i. e. „wenn er sie (die Buße in Form von Land und Personal/Mensch) zusammen mit bzw. einschließlich Frauen und Kindern (des Täters) genommen hat. In dem in Z.7 angegebenen Fall wäre also die gesamte Buße an den Täter einschließlich Frauen und Kindern zurückzugeben. Außerdem berücksichtigt Miller nicht, dass die Kompensation *entweder* in Land *oder* Personal zu leisten ist und LÚ.U19.LU im vorliegenden Kontext vermutlich generisch gebraucht ist, die Zahl der zu überstellenden Menschen also nicht definiert ist (siehe auch Westbrook – Woodard 1990, 645, anders de Martino – Imparati 1998, 396).

<sup>105</sup> Siehe dazu ausführlich Marazzi – Gzella 2003 und Miller 2013, 348 mit weiterer Literatur. Nach de Martino – Imparati 1998, 396 mit Anm. 26 bringt der Satz hingegen zum Ausdruck, dass es sich um eine absichtliche Tötung handelt. Sie übersetzen ihn dementsprechend mit “whose head has sinned”.

Kompensationszahlung verfügen kann.<sup>106</sup> Ebenso deckt sich die Regelung mit den §§1–4 der HG dahingehend, dass eine Mensehtötung mit einer Zahlung in Form von Personen bzw. Arbeitskräften, die der geschädigten Partei zu übergeben sind, geahndet werden kann. Darüber hinaus bestätigt der Paragraph auch die hier vorgelegte Interpretation, dass den entsprechenden Strafbestimmungen, die eine Übergabe von Menschen verfügen, nicht der Gedanke der Kollektivhaftung, sondern der Gedanke der Talion im Vordergrund steht. Im Folgenden soll der Paragraph im Wortlaut zitiert und gemäß der oben angegebenen Interpretation übersetzt werden:

CTH 258.1 (zitiert nach KUB 13.9+ KUB 40.62) Vs. II 3–8:

<sup>(3)</sup>*ma-a-an e-eš-ḫa-na-aš-ša ku-<sup>r</sup>iš<sup>7</sup>-ki šar-ni-ik-zi-il* <sup>(4)</sup>*pí-ja-an ḫar-zi nu-za-ta* SAG.DU-ZU *wa-aš-ta* <sup>(5)</sup>*na-aš-šu* A.ŠÀ-LAM *na-aš-ma* LÚ.U19.LU <sup>(6)</sup>*na-aš-ta pa-ra-a Ú-UL ku-iš-ki tar-na-i* <sup>(7)</sup>*ma-a-na-aš-za QA-DU* DAM.MEŠ-ŠU DUMU.MEŠ-ŠU *da-a-an ḫar-zi* <sup>(8)</sup>*na-an-ši-iš-ta pa-ra-a<sup>r</sup> tar<sup>r</sup>-na-i*

<sup>(3)</sup>Wenn irgendjemand eine Buße für Blut(tat) <sup>(4)</sup>gegeben hat, und sich so sein Haupt (frei)gekauft hat, <sup>(5)</sup>sei es (durch) Land oder Mensch, <sup>(6)</sup>dann liefert niemand (i. e. ihn, den Täter) aus. <sup>(7)</sup>Wenn sie (i. e. die geschädigte Partei) sie (i. e. die Buße) mitsamt seinen Ehefrauen und Kindern genommen hat, <sup>(8)</sup>dann liefert sie (i. e. die geschädigte Partei) sie (i. e. die Buße) ihm (i. e. dem Täter) aus.

#### **4.2. Individualhaftung des Täters für fahrlässige oder im Affekt verübte Delikte, durch die eine menschliche Person einen Schaden erlitten hat**

Auch bei Handlungen, die durch die Art der Beschreibung als fahrlässige oder im Affekt verübte Delikte zu klassifizieren sind, haftet üblicherweise der Täter. Bei den Sanktionen steht meist die Kompensation des Schadens im Vordergrund. Sie haben jedoch teilweise auch strafenden Charakter. Ähnlich wie bei den vorsätzlichen Delikten haftet meist ausschließlich der Täter, während andere Menschen von der Sanktion nur indirekt betroffen sind. Eine unmittelbare Betroffenheit Dritter liegt jedoch vor, wenn Menschen an die geschädigte Partei übergeben werden. Im Folgenden sollen für beide Fälle Beispiele genannt werden:

##### **4.2.1 Haftung des Täters für sein Delikt in Form einer Zahlung materieller Güter**

§163 thematisiert einen Fall, bei dem durch das Handeln einer Person das Vieh seines Kollegen zu Tode kommt. Die Beschreibung deutet auf fahrlässiges Handeln hin. Als

<sup>106</sup> Siehe CTH 19 §49 KBo 3.1+ Rs. IV 27–29 (und Duplikate). Für den Wortlaut siehe Hoffmann 1984, 52f.

Rechtsfolge ist eine vom Täter an den Geschädigten zu leistende Kompensation des Schadens vorgesehen:

§163 p KBo 6.26 Vs. I 22–27<sup>107</sup>

*(22)ták-ku šu-up-pa-la-aš-še-et ku-e-el-ka<sub>4</sub> ši-e-ú-ni-aḥ-ta (23)ta-at pár-ku-nu-zi na-at ar-ḥa pé-en-na-a-i (24)i-šu-wa-na-al-li-ma-kán i-šu-wa-an da-a-i (25)a-ri-iš-ši-ma-at Ú-UL te-ez-zi <sup>LÚ</sup>a-ra-aš-ša (26)Ú-UL ša-ak-ki šu-up-pa-la-aš-še-et pé-en-na-a-i (27)na-at a-ki šar-ni-ik-zi-il*

(22)Wenn irgendjemandes Vieh von einer Gottheit (mit Krankheit) geschlagen sind, (23)und er (i. e. der Besitzer) es (i. e. das Vieh) reinigt und es wegtreibt, (24)den Mist(?) aber auf dem Misthaufen(?) gibt, (25)es aber seinem Kollegen nicht sagt und der Kollege (26)aus Unwissenheit sein Vieh (dorthin) treibt (27)und es stirbt, dann gibt es Kompensation/Buße.

#### 4.2.2 Haftung des Täters für sein Delikt durch eine Zahlung von Familien- oder Haushaltsangehörigen an die geschädigte Partei

Eine Sanktion, die neben dem Täter auch weitere Menschen von vornherein betrifft, wird in §3 und §4 verfügt. §3 behandelt dabei offenbar die Tötung im Affekt, von der Freie betroffen sind, während §4 die Rechtsfolge für die Tötung von Unfreien benennt.<sup>108</sup> In beiden Fällen haftet der Täter für die Tat, indem er Menschen („Köpfe“) übergeben muss. Als Beispiel sei §3 nach B KBo 6.3 Vs. I 6–7 zitiert:<sup>109</sup>

*(6)[ták-ku LÚ-a]n na-aš-ma MUNUS-an EL-LAM wa-al-aḥ-zi ku-iš-[k]i na-aš a-ki ke-eš-šar-ši-iš (7)[wa-aš-t]a-i a-pu-u-un ar-nu-zi Û 2 SAG.DU pa-a-i [pá]r-na-aš-še-e-a šu-wa-a-ez-zi*

(6)[Wenn] irgendjemand [einen] freien [Ma]nn oder eine (freie) Frau schlägt, so dass er/sie stirbt, und seine Hand [sünd]igt, dann bringt er/sie jenen (zur Bestattung?). Und er (der Täter) gibt 2 Köpfe. Und er (der Geschädigte?) schaut ihm (dem Täter?) ins Haus.

#### 4.3. Noxalhaftung als stellvertretende Haftung des Herrn für ein von seinem Sklaven verübten Delikts

Grundsätzlich werden auch Unfreie für von ihnen verübte Delikte haftbar gemacht. Wie Freie werden sie zumeist zur Zahlung einer Geldbuße verpflichtet. In einigen Fällen wird darüber hinaus jedoch auch eine Körperstrafe verfügt. So wird gemäß §95 der HG gelungener Einbruchsdiebstahl eines Sklaven mit Schadensersatz, einer Buße von 6

<sup>107</sup> Für die anderen Fragmente und eine Diskussion des Paragraphen siehe Hoffner 1997, 130–131 und 212–213.

<sup>108</sup> Zur Interpretation der Wendung *keššar waštai* „die Hand frevelt“ bzw. *keššar=šiš/šit waštai* „seine Hand frevelt“ als Bezeichnung einer Affekthandlung siehe Christiansen 2015, 33 und 85–97.

<sup>109</sup> Für den Wortlaut von Fragment B siehe Hoffner 1997, 18.

Schekeln Silber und der Verstümmelung von Nase und Ohren des Sklaven geahndet. Die Zahlung kann jedoch auch stellvertretend vom Herrn des Gewaltunterworfenen geleistet werden. Wird sie weder vom Sklaven noch vom Herrn erbracht, verliert der Herr seinen Sklaven. Der Rechtsbestimmung liegt demnach das u. a. aus dem römischen Recht bekannte Prinzip der Noxalhaftung zugrunde.<sup>110</sup> Der Paragraph lautet (zitiert nach A KBo 6.2 Rs. IV 44–48, ergänzt durch B KBo 6.3 Rs. IV 42–47 und F<sub>4</sub> KBo 19.3 Rs. IV 12–17):<sup>111</sup>

(<sup>44</sup>)*ták-ku* ARAD-aš É-er ta-i-ez-<sup>r</sup>zi<sup>r</sup> ša-ku<sup>r</sup>-w[(a-aš-šar)]-pát pa-a-i ta-ja-zi-la-aš 6 GÍN KÙ.BABBAR pa-a-i (<sup>45</sup>)ARAD-ša KIR<sub>14</sub>-ŠU<sup>r</sup> iš-ta<sup>r</sup>-[(a-ma-nu-uš)-šu-uš (ku-uk)-ku-ri]-iš-ki-iz-zi na-an a-ap-pa iš-<sup>hi</sup>-iš-ši (<sup>46</sup>)*pí-an-zi* *ták-ku* <sup>r</sup>me-ek-ki<sup>r</sup> ta-i<sup>r</sup>-e[z-zi me-ek-k(i-še)] iš-<sup>hi</sup>-an-zi *ták-ku* te-e-pu (<sup>47</sup>)<sup>r</sup>ta-i-ez-zi<sup>r</sup> te-e-pu-uš-še iš-[(<sup>hi</sup>-an-zi<sup>112</sup> *ták-ku* BE-EL-Š)]U<sup>r</sup> te<sup>r</sup>-ez-zi še-e-er-ši-it-wa (<sup>48</sup>)<sup>r</sup>šar-ni-ik<sup>r</sup>-mi nu šar-ni-ik-zi [*ták-ku* m(i-im-ma-i-ma nu)]<sup>r</sup> ARAD-an-pát<sup>r</sup> šu-ú-iz-zi

(<sup>44</sup>)Wenn ein Sklave ein Haus ausraubt, dann gibt er exakt in voll[(er Höhe)]. Und für den Diebstahl gibt er 6 Schekel Silber. (<sup>45</sup>)Dem Sklaven aber [(sch)ne]idet er (der Bestohlene?/der Vollstrecker?) seine Nase und seine Oh[(ren)] ab. Und (<sup>46</sup>)man gibt (<sup>45</sup>)ihn seinem Herrn zurück. (<sup>46</sup>)Wenn er viel stie[hlt], legt man [(ihm)] viel auf, wenn er wenig (<sup>47</sup>)stiehlt, le[(gt man)] ihm wenig auf. [(Wenn se)]in Herr sagt: (<sup>48</sup>)„Ich leiste (<sup>47</sup>)dafür (<sup>48</sup>)Buße, dann leiste[t] er Buße. [Wenn (er sich aber) wei[(gert, dann)] verliert er eben diesen Sklaven.

Eine ähnliche Bestimmung ist für eine von einem Sklaven verübte Brandstiftung bezeugt. Gemäß §99 der HG ist hier der Schadensersatz aber von vornherein vom Herrn des Sklaven zu erbringen, während letzterer an Nase und Ohren verstümmelt wird. Der Paragraph lautet (zitiert nach B KBo 6.3 Rs. IV 55–58 erg. durch Dupl.):<sup>113</sup>

(<sup>55</sup>)*ták-ku* ARAD-iš É-er lu-uk-ke-ez-zi iš-<sup>ha</sup>-aš-še-ša še-e[r] šar-ni-ik-zi (<sup>56</sup>)<sup>r</sup>ARAD<sup>2</sup>-na<sup>2</sup><sup>r</sup> KIR<sub>14</sub><sup>r</sup>-ŠU UZ-NA-A-ŠU ku-ug-gur-aš-kán-zi (<sup>57</sup>)[(n)]a-an EGIR-pa iš-<sup>hi</sup>-iš-ši (<sup>58</sup>)*pí-[an]-zi* *ták-ku* Ú-UL-ma šar-ni-ik-zi (<sup>58</sup>)<sup>r</sup>nu<sup>r</sup> a-pu<sup>r</sup>-u-un-pát<sup>r</sup> šu-ú-iz<sup>r</sup>-zi

(<sup>55</sup>)Wenn ein Sklave ein Haus in Brand steckt, so leistet sein Herr Schadensersatz. (<sup>56</sup>)Dem Sklaven aber schneidet man seine Nase und seine Ohren ab (<sup>57–58</sup>)und gi[b]t ihn seinem Herrn zurück. Wenn er aber nicht Schadensersatz leistet, (<sup>58</sup>)so verliert er eben diesen (Sklaven).

<sup>110</sup> Für das römische Recht siehe z. B. Honsell et al. 1987, 381–384. Zur Noxalhaftung im hethitischen Recht siehe Petschow 1963.

<sup>111</sup> Für den Wortlaut der anderen Fragmente siehe Hoffner 1997, 93f.

<sup>112</sup> B und F<sub>4</sub> bieten eine Schreibung mit Gleitlaut *iš-<sup>hi</sup>-ja-an-zi*.

<sup>113</sup> Für den Wortlaut der anderen Fragmente siehe Hoffner 1997, 96.

#### 4.4. Noxalhaftung als stellvertretende Haftung des Tierhalters für einen von diesem verursachten Schaden

Eine Bestimmung, die einen Tierhalter für einen von seinen Tieren bewirkten Schaden haftbar macht, indem sie ihn zur Zahlung einer materiellen Buße an die geschädigte Partei verpflichtet, ist m. W. im hethitischen Schrifttum nicht überliefert. Dass ein Tierhalter jedoch grundsätzlich für Schäden, die von seinen Tieren verursacht wurden, haftbar gemacht werden kann, geht indirekt aus §90 der HG hervor. So verfügt der Paragraph, dass der Halter eines Hundes von jemandem, der seinen Hund getötet hat, nachdem dieser sein Schweineschmalz gefressen hat, keinen Schadensersatz erhält. Da andere Paragraphen bezeugen, dass eine Person für die Tötung oder Verletzung eines Tieres haftbar gemacht wird,<sup>114</sup> das einer anderen Person gehört, ist es offenbar der vom Tier bewirkte Schaden, durch den der Tierhalter den Anspruch auf eine Bußzahlung verliert. Daraus lässt sich folgern, dass der Tierhalter verpflichtet gewesen wäre, dem anderen Schadensersatz zu leisten, wenn dieser den Hund nicht getötet hätte. Der entsprechende Paragraph lautet (zitiert nach B KBo 6.3 Rs. IV 27–28):<sup>115</sup>

(27) *ták-ku UR.GI7-aš ì ŠAH ka-ra-a-pí B[E-E]L ì ú-i-mi-ja-<zi>*<sup>116</sup> *na-an-kán ku-en-zi*  
(28) *na-aš-ta ʾi-an ʾšar ʾhu-wa-an-ta-az-še-et K[A]R-iz-zi šar-ni-ik-zi-il NU.GÁL*

(27) Wenn ein Hund Schweineschmalz frisst, der Ei[gen]tümer des Schmalzes (ihn dabei) entdeckt und ihn tötet und das Schmalz aus seinem Bauch herausholt, dann gibt es keinen Schadensersatz/keine Buße (*šarnikzel*).

Zu vergleichen sind Bestimmungen im Codex Ešnunna, im Codex Hammurapi sowie in Exodus 21. Nach §§54–55 des Codex Ešnunna und §§251–252 des Codex Hammurapi wird dem Halter eines Stiers eine Bußzahlung auferlegt, wenn sein Stier, dessen Stöbigkeit bekannt war, einen Menschen getötet hat, weil der Halter den Stier nicht unter Kontrolle gehalten hat. Ähnliches gilt nach §§56–57 des Codex Ešnunna für eine Verletzung durch einen Hund, dessen Bissigkeit bekannt war. Keine Buße ist hingegen nach §251 des Codex Hammurapi vom Tierhalter zu leisten, wenn ein Stier, der zuvor nicht als stöbig bekannt war, einen Mann auf der Straße tötet. §53 des Codex Ešnunna sieht hingegen eine materielle Buße für den Fall vor, dass ein Stier durch einen anderen Stier getötet wird.

Auch in Exodus 21.28–32 werden Fälle behandelt, bei denen ein stöbiges Rind einen Menschen zu Tode bringt. Im Unterschied zu den Paragraphen des Codex Ešnunna und des

<sup>114</sup> Für die entsprechenden Paragraphen siehe Christiansen 2015, 61–64.

<sup>115</sup> Für den Wortlaut von Fragment E siehe Hoffner 1997, 90.

<sup>116</sup> E KBo 6.7 12 [*ú-e-mi-ĵ*]a-zi.

Codex Hammurapi wird hier jedoch die Tötung des Rindes verfügt. War dieses bereits vorher stößig und hat der Tierhalter es nicht unter Kontrolle gehalten, werden sowohl das Rind als auch der Tierhalter getötet.

Die Tatsache, dass das Rind gesteinigt wird, deutet darauf hin, dass es nicht nur aus Sicherheitsgründen getötet wird, sondern es ebenso wie der Tierhalter als Täter betrachtet und haftbar gemacht wird.<sup>117</sup> Dies wird auch durch die Bestimmung in Exodus 21.28 gestützt, der zufolge auch das Fleisch des gesteinigten Rindes nicht verzehrt werden darf. Der Tierhalter wird hingegen nicht bestraft, wenn das Rind zuvor nicht stößig war.

Während das Rind unabhängig davon, ob es bereits zuvor stößig war oder nicht, gesteinigt wird, kann der Tierhalter sich gemäß Exodus 21.30 auch durch ein Lösegeld von der Todesstrafe freikaufen. Gemäß Exodus 21.32 muss er außerdem nur eine Geldbuße leisten, wenn anstelle eines freien Menschen ein Sklave oder eine Sklavin getötet wurde.

#### **4.5. Stellvertretende Haftung bei einem von einer menschlichen Person begangenen Saatdelikt: Vollzug der Todesstrafe an Substitutstieren**

Gemäß §166 der HG wurde jemand, der ein bereits besätes Feld erneut besät, in früherer Zeit durch einen Pflug getötet, indem man ihn auf diesen aufspannte und durch den Zug von vier Zugrindern vierteilte. Neben dem menschlichen Täter wurden dabei auch die Zugrinder getötet, weil sie wahrscheinlich als Mittäter angesehen wurden. Der Paragraph zeigt somit, dass im hethitischen ähnlich wie im römischen Recht sowie in Exodus 21.28-32 nicht nur Menschen, sondern auch Tiere für ein Delikt verantwortlich gemacht und bestraft werden konnten.<sup>118</sup>

Laut §167 wurde die in früherer Zeit übliche Form der Todesstrafe für das entsprechende Delikt durch eine an Substitutstieren vollzogene entsprechende Sanktion ersetzt, wobei sowohl der menschliche Täter als auch die Zugrinder durch Schafe ersetzt wurden. Darüber hinaus musste der Täter eine Zahlung in Form von Brot und Bier erbringen sowie die Reinheit (des Feldes?) wiederherstellen (dass sich die

---

<sup>117</sup> Siehe u. a. auch Nörr 1958, 13 mit Anm. 48 und Janowski 1982, 31f.

<sup>118</sup> Zu Exodus 21.28–31 siehe auch Abschnitt 4.4. Für die Bestimmung im römischen Recht, der zufolge die Pflugochsen bei einer Grenzverletzung (*terminus motus*) neben dem Pflüger für *sacros* erklärt wurden, siehe Haase 1982, 222 mit Anm. 14. Korošec 1950, 207 führt §166 HG hingegen als Beispiel einer Kollektivhaftung an, bei der sich die Strafe „auch auf bestimmte Teile seines Vermögens, nämlich auf seine Rinder erstrecken sollte“.

Wiederherstellung der Reinheit auf das Feld bezieht, legt der folgende §168 nahe). Zur Verdeutlichung seien §166 und §167 im Wortlaut zitiert:

§166 zitiert nach p KBo 6.26 Vs. I 34–40:<sup>119</sup>

<sup>(34)</sup>*ták-ku* NUMUN-*ni še-er* NUMUN-*an ku-iš-ki šu-ú-ni-ez-zi* <sup>(35)</sup>*GÚ-ŠÚ*<sup>GIŠ</sup> APIN-*an še-er ti-ez-zi*<sup>120</sup> [1+] <sup>121</sup>*šÍ-IM-DÌ* GU<sub>4</sub>.*ĪI.A* <sup>(36)</sup>*tu-ri-ia-an-zi ke-e-el me-n[e<sup>l</sup>]-iš-ši-it du-wa-a-an* <sup>(37)</sup>*ke-e-el-la me-ne-iš-ši-it du-wa-a-an* <sup>(38)</sup>*ne-e-ia-an-zi LÚ-eš<sup>17</sup> a-ki* GU<sub>4</sub>.*ĪI.A-ia ak-kán-zi* <sup>(39)</sup>*Û A.ŠÀ-LAM ka-ru-ú-pát ku-iš šu-ú-ni-et* <sup>(40)</sup>*ta-az a-pa-a-aš da-a-i ka-ru-ú ki-iš-ša-an e-eš-šer*

<sup>(34)</sup>Wenn irgendjemand Saat auf Saat sät, <sup>(35)</sup>dann spannt er (i. e. der Geschädigte oder Vollstrecker?)<sup>122</sup> seinen Nacken auf einen Pflug. <sup>(36)</sup>Man schirrt <sup>(35)</sup>jeweils „2?“ Rindergespanne <sup>(36)</sup>an. Das Gesicht des einen <sup>(38)</sup>wendet man <sup>(36)</sup>in die eine <sup>(37)</sup>und das Gesicht des anderen in die andere Richtung. <sup>(38)</sup>Der Mensch wird getötet und die Rinder werden getötet. <sup>(39)</sup>Derjenige, der das Feld zuerst besät hat, <sup>(40)</sup>nimmt es für sich selbst. Auf diese Weise verfuhr man früher.

§167 zitiert nach p KBo 6.26 Vs. I 41–45:

<sup>(41)</sup>*ki-nu-na* 1 UDU *LÚ-na-aš ka-aš-ša<sup>1</sup>-aš ħu-it-ti-an-ta* <sup>(42)</sup>2 UDU.*ĪI.A* GU<sub>4</sub>.*ĪI.A ka-aš-ša-aš-ša-aš ħu-u-it-ti-an-ta* 30 NINDA.*ĪI.A* <sup>(43)</sup>3 DUG KA.D[*Û*] *pa-a-i ta a-ap-pa šu-up-pí-ia-ah-ĥi* <sup>(44)</sup>*Û A.ŠÀ-LAM ka-ru-ú-pát ku-iš šu-ú-ni-e-et* <sup>(45)</sup>*ta-az a-pa-a-aš wa-ar-aš-zi*

<sup>(41)</sup>Jetzt aber zieht man ein Schaf für eben diesen Menschen (als Ersatz) heran. <sup>(42)</sup>und zwei Schafe zieht man für eben diese Rinder. <sup>(43)</sup>Und er (der Täter) gibt <sup>(42)</sup>30 Dickbrote <sup>(43)</sup>und 3 Krüge Bier. Und er macht (das Feld?) wieder rein. <sup>(44)</sup>Und derjenige, der das Feld zuerst besät hat, <sup>(45)</sup>eben jener erntet es ab.

#### 4.6 Stellvertretende Haftung bei Sodomie, die vom Tier initiiert wurde: Tötung des Tieres und Tötung eines Substitutstieres anstelle der menschlichen Person

Gemäß §199.2 der HG wird ein Rind, das einen Menschen bespringt, getötet. Der Mensch wird hingegen am Leben gelassen, an seiner Stelle wird jedoch ein Schaf getötet. Im Unterschied zu anderen ähnlichen Bestimmungen wird hier bei der Festlegung der Rechtsfolge offenbar berücksichtigt, dass der sexuelle Verkehr nicht vom Menschen, sondern vom Rind initiiert wurde. Ähnlich wie bei dem in Abschnitt 4.5 diskutierten §166 HG wird also das Rind offenbar als Täter angesehen und für seine Tat bestraft.

Obwohl keine entsprechende Rechtsvorschrift überliefert ist, lässt sich aus der Bestimmung in §199.2 schließen, dass der menschliche Täter getötet worden wäre, wenn er die Tat initiiert hätte. Ein ähnlicher Fall ist im vorausgehenden Rechtssatz §199.1

<sup>119</sup> Für den Wortlaut der anderen Fragmente siehe Hoffner 1997, 134f. Für den Inhalt des Paragraphen siehe auch Hoffner 1997, 215 und Christiansen 2015, 42 mit jeweils weiterer Literatur.

<sup>120</sup> aa<sub>4</sub> Rs. III 1 *t]i-an-z[i*.

<sup>121</sup> Die Lesung ist unsicher. Siehe Hoffner 1997, 133 mit Anm. 444.

<sup>122</sup> Das Manuskript aa<sub>4</sub> Rs. III 1 bietet hier anstelle der 3. Pl. die 3. Sg.: „man spannt“.

bezeugt, der den sexuellen Verkehr zwischen einem Menschen und einem Schwein oder Hund behandelt. Die Wendung „wenn irgendjemand mit einem Schwein oder Hund frevelt“, legt dabei nahe, dass der Geschlechtsverkehr anders als in §199.2 vom Menschen initiiert wurde. Als Rechtsfolge wird verfügt, dass der menschliche Täter vor das Königsgericht gebracht wird und vom König entweder zum Tode verurteilt oder begnadigt wird. In keinem Fall darf sich der Täter jedoch dem König nähern. Eine Bestrafung des Tieres wird nicht verfügt. In §199.3 wiederum wird der Fall behandelt, dass ein Schwein einen Menschen anspringt. Als Rechtsfolge wird hier weder eine Bestrafung des Tieres noch des Menschen erwähnt. Ob das Tier tatsächlich verschont blieb, oder ob die Tötung des Tieres vor dem Hintergrund des in §199.2 thematisierten Falles in §199.3 als selbstverständlich vorausgesetzt wurde, bleibt unklar. Sollte in diesem Fall tatsächlich keine Tötung des Tieres vorgesehen gewesen sein, könnte dies darin begründet liegen, dass das Schwein anders als das Rind von vornherein als unrein galt.<sup>123</sup>

Die Vorschrift der stellvertretenden Tötung eines Schafes anstelle des menschlichen Täters in §199.2 dürfte primär auf dem Gedanken beruhen, dass er ebenso wie das Rind durch die Tat verunreinigt wird und die Tat durch die Tötung vor den Göttern gesühnt werden soll. Ein Einvernehmen wird hier offenbar nicht angenommen, da in diesem Fall vermutlich der menschliche Mittäter selbst getötet worden wäre. Somit beruht der Rechtssatz auf religiösen Vorstellungen von ritueller Reinheit, Unreinheit und Gefährdung, die in den meisten anderen Paragraphen der HG keine Rolle spielen.<sup>124</sup>

#### **4.7 Haftung einer der tatbeteiligten Personen aufgrund der Tatumstände**

In §197.1 der HG wird verfügt, dass ein Mann, der eine Frau im Gebirge (sexuell) ergreift, getötet wird. Laut §197.2 wird hingegen die Frau getötet, wenn die Tat im Haus stattfand. Eine Bestrafung des Mannes, der sie ergriffen hat, wird in dem Satz nicht erwähnt. Demnach würde in dem betreffenden Fall anders als in der Mehrzahl der Paragraphen der HG nicht die Person zur Verantwortung gezogen, die als aktiv Handelnde genannt wird, sondern die von dem Handeln betroffene Person. Dennoch folgt der Paragraph offenbar dem Prinzip, dass die Person, die die Tat verschuldet hat, zur Verantwortung gezogen wird.

---

<sup>123</sup> Dass das Schwein bei den Hethitern ebenso wie der Hund als unrein galt, legt ein Passus innerhalb der Instruktionen für Priester und Tempelbedienstete CTH 264 KUB 13.4 (und Dupl.) nahe. So werden die Bediensteten in Vs. I 20' angewiesen, darauf achtzugeben, dass sich ein Schwein oder Hund der Küche nicht nähern darf. Für eine Bearbeitung des Textes siehe zuletzt Miller 2013, 244–265 und 389–397. Auch dem Ritualtext des Priesters Walkui zufolge macht der Genuss von Schweinefleisch unrein (KBo 32.176 Vs. 1–3). Zum Schwein bei den Hethitern generell siehe Hutter 2009, 329 mit weiterer Literatur.

<sup>124</sup> Zu Reinheitsvorstellungen bei den Hethitern generell siehe Christiansen 2013 mit weiterer Literatur.

Die Schuld wird nämlich aufgrund der Tatumstände der Frau zugesprochen. Es wird also offenbar davon ausgegangen, dass ein Beischlaf, der im Haus (der Frau) erfolgt, von der Frau gewollt ist bzw. von ihr verhindert werden kann.<sup>125</sup>

Ob der Mann allerdings als unschuldig angesehen wurde und folglich straffrei blieb, wie der Wortlaut suggeriert, erscheint vor dem Hintergrund der folgenden Bestimmungen fraglich.<sup>119</sup> Vielmehr könnte in der Apodosis gedanklich ein „auch“ zu ergänzen sein („so ist es (auch) die Schuld der Frau und (so wird auch) ebendiese Frau getötet“). Die folgenden Rechtssätze §197.3 und §198.1–2 zeigen nämlich, dass die Straffreiheit des Mannes, der mit der Frau den Ehebruch begangen hat, nicht garantiert war. So ist es gemäß §197.3 legitim, wenn der Ehemann der Frau die beiden *in flagrante delicto* tötet.<sup>126</sup>

Bringt der Ehemann die beiden gemäß §198 vor das Königsgeschicht, um zu erbitten, dass seine Frau nicht mit der Todesstrafe bestraft wird, so muss er auch den Mann leben lassen.<sup>127</sup> Fordert er jedoch für beide die Todesstrafe, kann der Herrscher sich auch für eine Begnadigung beider entschließen. In jedem der Fälle erstreckt sich die Strafe ausschließlich auf die Täter bzw. tatbeteiligten Personen. Eine Bestrafung von Sexualdelikten, die wie in §55 der Tafel A der Mittellassyrischen Gesetze nicht am Täter, sondern an der Ehefrau des Täters vollzogen wird, ist im hethitischen Recht nicht bezeugt.<sup>128</sup>

Im Folgenden sollen beide Paragraphen der HG im Wortlaut zitiert werden:

---

<sup>125</sup> In ähnlicher Weise ist der Ort des Geschehens auch in §12 der Tafel A der Mittellassyrischen Gesetze sowie in Deuteronomium 22: 23–27 für die Bewertung der Tat als Vergewaltigung oder beidseitig gewollter Beischlaf entscheidend. Anders als in HG §197 wird in Deuteronomium 22: 23–27 die Berücksichtigung des Tatorts begründet: geschieht der Sexualverkehr in der Stadt, wird neben dem Mann auch die Frau getötet, weil letztere um Hilfe hätte rufen können, wenn der Beischlaf gegen ihren Willen erfolgt wäre. Ergreift der Mann sie hingegen auf dem Feld, wird die Frau nicht getötet. Die Tat wird als Vergewaltigung eingestuft, gegen die sich die Frau nicht durch Hilferufe wehren konnte. Zu vergleichen sind außerdem §7 des Codex Ur-Namma und §16 Tafel A der Mittellassyrischen Gesetze, die auf die Initiative der Frau abheben. Siehe auch die Diskussionen bei Lafont 1999, 64f. sowie Haase 2009.

<sup>126</sup> Siehe auch Lafont 1999, 64f.

<sup>127</sup> Eine ähnliche Rechtsbestimmung ist in §129 des Codex Hammurapi bezeugt, in dem für die Ergreifung einer Ehefrau beim sexuellen Verkehr mit einem anderen Mann verfügt wird, dass beide Täter zusammengebunden ins Wasser geworfen werden. Sollte jedoch der Ehemann von der Bestrafung seiner Frau durch den Tod absehen wollen, muss auch ihr Partner am Leben gelassen werden. Für den Wortlaut des Paragraphen siehe Roth 1997, 105.

<sup>128</sup> So wird in §55 der Tafel A der Mittellassyrischen Gesetze verfügt, dass als Strafe für die Vergewaltigung einer Jungfrau, die noch im Hause ihres Vaters lebt, die Ehefrau des Täters vergewaltigt wird. Ähnlich wie den Bestimmungen in §116, §210 und §230 des Codex Hammurapi, wonach für ein Vergehen des Vaters dessen Kinder getötet werden, liegt dem Paragraphen offenbar das Talionsprinzip zugrunde. Für den Wortlaut siehe u. a. Roth 1997, 174f., für Diskussionen siehe u. a. Ries 1980–1983, 185 und Haase 2009, 61.

§197 (zitiert nach p KBo 6.26 Rs. IV 6–9)

<sup>(6)</sup>*ták-ku* LÚ-aš MUNUS-an ḪUR.SAG-i e-ep-zi LÚ-na-aš wa-aš-túl na-aš a-ki <sup>(7)</sup>*ták-ku* É-ri-ma e-ep-zi MUNUS-na-aš wa-aš-ta-iš MUNUS-za <sup>(8)</sup>a-ki *ták-ku-uš* LÚ-iš ú-e-mi-ja-zi <sup>(9)</sup>*tu-uš ku-en-zi ḫa-ra-a-tar-še-et* NU.GÁL

<sup>(6)</sup>Wenn ein Mann eine Frau im Gebirge ergreift, dann ist es die Schuld des Mannes, und er wird getötet. <sup>(7)</sup>Wenn er (sie) aber im Hause ergreift, dann ist es die Schuld der Frau, und die Frau <sup>(8)</sup>wird getötet. Wenn der (Ehe)mann sie findet, <sup>(9)</sup> und sie tötet, dann ist es kein Vergehen.

§198 (zitiert nach p KBo 6.26 Rs. IV 10–15)

<sup>(10)</sup>*ták-ku-uš* A-NA KÁ É.[G]AL ú-wa-te-ez-zi nu te-ez-zi <sup>(11)</sup>r'DAM'-TI le-e a-ki n[u] DAM-šÚ ḫu-iš-nu-zi <sup>(12)</sup>LÚ-pu-pu-un-na ḫu-iš-n[u]-zi ta SAG.DU-šÚ <sup>(13)</sup>wa-aš-ši-e-ez-zi *ták-ku* [t]e-ez-zi 2-pát ak-kán-du <sup>(14)</sup>ta ḫu-ur-ki-in ḫa-l[i]-en-zi ku-en-zi-uš <sup>(15)</sup>LUGAL-uš ḫu-u-iš-nu-zi-ja-aš LUGAL-uš

<sup>(10)</sup>Wenn er sie zum Palasttor bringt und spricht: <sup>(11)</sup>„Meine Frau soll nicht getötet werden!“, dann lässt man seine Frau am Leben <sup>(12)</sup>und man lässt auch den Liebhaber am Leben. Und er (der Ehemann) verschleiert ihr Haupt (i.e. dasjenige der Frau).<sup>129</sup> Wenn er spricht: „Sie sollen alle beide getötet werden!“, <sup>(14)</sup>dann setzen sie das Rad in Bewegung.<sup>130</sup> <sup>(15)</sup>Der König <sup>(14)</sup>lässt sie töten <sup>(15)</sup>oder der König lässt sie am Leben.

#### 4.8. Kollektivhaftung der Gemeinschaft bei einem von einem Unbekannten verübten Delikt

Menschen, die die Tat selbst nicht begangen haben und für den Täter nicht als ihr Herr verantwortlich sind, werden nach den HG für die Tat nur dann zur Verantwortung gezogen, wenn bei einer Mordtötung der Täter nicht gefasst wird. Wird der Getötete auf einem Grundstück gefunden, haftet der Eigentümer desselben (§6 und §IV.1), indem er zu einer Zahlung von 12.000 qm Ackerland an die geschädigte Partei, d. h. wahrscheinlich den Rechtsnachfolger des Getöteten, verpflichtet wird. Vermutlich liegt dieser Bestimmung der

<sup>129</sup> Durch das Verschleiern des Hauptes wird wahrscheinlich der Status der Frau als Ehefrau wieder restituiert. So Tsevat 1975, 235–240. Siehe auch Hoffner 1997, 226; Marazzi – Gzella 2003, 72–73 sowie Christiansen 2015, 51. Anders z. B. Haase 2002, 322 und Haase 2004, 278–280.

<sup>130</sup> Die Wendung *ḫurkin ḫalienzi* ist nicht ganz klar. Während das Verb *ḫalienzi* von einigen Forschern als 3. Pl. Präs. von *ḫalai-* „in Bewegung setzen, rollen“ gedeutet wird, stellen andere die Form zu *ḫaliya-* „knien, niederknien“ (siehe HW<sup>2</sup> III/2, 754f. mit weiterer Literatur). M. E. ist die Interpretation als 3. Pl. Präs. von *ḫalai-* überzeugender. Dafür spricht zum einen die Tatsache, dass <sup>GIS</sup>UMBIN in KUB 9.1 Vs. II 32 in konkreter Bedeutung mit dem Verb *ḫalai-* verbunden ist. Zum anderen legt die übliche Struktur der Rechtssätze der HG nahe, dass die 3. Pl. Präs. nicht auf eine Handlung der Täter („sie beknie das Rad“), sondern auf eine Handlung der Gerichtsinstanzen Bezug nimmt. Der Kontext in §198 HG macht es wahrscheinlich, dass der Ausdruck die förmliche Eröffnung des Kriminalverfahrens bezeichnet (so Haase 2004a, 70) oder einen spezifischen Bestandteil des Verfahrens bezeichnet. Die von einigen Forschern vorgeschlagene Interpretation der Wendung als Gnadengesuch der Täter ist hingegen nicht überzeugend. Abgesehen von dem unmittelbaren Kontext der Formel in §198 spricht auch der Ausdruck „zum Rad zitieren“ (*A-NA UMBIN lamniya-*) in der Apologie Ḫattušilis (KUB 3.6 + AboT 62 Vs. I mit Dupl. KUB 1.1 Vs. I 35–36) gegen eine solche Deutung.

Gedanke zugrunde, dass der Eigentümer des Grundstücks jenes nicht sorgfältig genug überwacht und somit die Tat ermöglicht hat.<sup>131</sup>

In §IV der junghethitischen Parallelversion werden die Rechtsbestimmungen dahingehend erweitert, dass nun auch Fälle einbezogen werden, bei denen der Tote außerhalb von Grundstücken gefunden wird. Außerdem wird verfügt, dass ein Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück ein Toter aufgefunden wurde, der geschädigten Partei Ackerland, Haus und 120 Schekel Silber zahlen muss. Gegenüber §6 der althethitischen Version der HG wird die Zahlung also stark erweitert. Wird der Tote auf unkultiviertem Land gefunden, werden gemäß §IV.2 der junghethitischen Parallelversion die Bewohner der nächstgelegenen Ortschaft zur Haftung verpflichtet. Die Form und Höhe derselben bleibt allerdings unklar. So heißt es in der Apodosis der Bestimmung lediglich: *nu apūš=pat pāi* „dann soll er eben jene nehmen“. Nach Hoffner ist die Aussage so zu verstehen, dass der Erbe des Getöteten die gesamte Einwohnerschaft der zuvor erwähnten Stadt (URU) einschließlich deren gesamter materieller und immaterieller Habe erhält.<sup>132</sup> Dass hier allerdings die Bevölkerung einer gesamten Stadt enteignet und in Schuldknechtschaft der Familie gerät, die eines ihrer Mitglieder verloren hat, ist vor dem Hintergrund anderer Rechtsbestimmungen der HG und allgemeiner rechtlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse äußerst unwahrscheinlich. Die Rechtsfolge dürfte daher dahingehend zu interpretieren sein, dass der Rechtsnachfolger des Getöteten von der Stadtbevölkerung die gleiche Zahlung erhält, wie sie für den vorausgehenden Fall festgelegt wurde.<sup>133</sup> Dementsprechend hätte die Bevölkerung ebenso wie der Grundstücksbesitzer der geschädigten Partei eine Buße in Form von Ackerland, Haus und 120 Schekel Silber zu zahlen.

Auch wenn diese Zahlung eine Kompensation des Schadens weit übersteigt, dürfte ihr primäres Ziel nicht in der Bestrafung des Kollektivs, sondern in der Entschädigung der Familie des Getöteten liegen.<sup>134</sup> Der Paragraph lautet:

§IV PT KBo 6.4 Vs. I 9–13:

---

<sup>131</sup> Siehe dazu auch Haase 1982, 227.

<sup>132</sup> Siehe Hoffner 1997, 174: „I would assume that the heir’s ‘taking’ of the entire citizenry of the settlement would include all which they possess, animate and inanimate, and would therefore represent the practice of referring to animate and inanimate objects such as persons, land and buildings with the common gender pronoun *apūš*.“

<sup>133</sup> So u. a. auch Haase 1994, 75f. und Dietrich 2010, 151f.

<sup>134</sup> So auch Dietrich 2010, 152.

<sup>(9)</sup>*ták-ku LÚ-aš da-me-e-da-ni* <sup>A.ŠA</sup>A.GÀR *an-da a-ki ták-ku LÚ EL-LAM* <sup>(10)</sup>A.ŠA.A.GÀR É 1 MA.NA 20 GÍN KÙ.BABBAR-*ja pa-a-i ták-ku MUNUS-za-ma* 3 MA.NA KÙ.BABBAR <sup>(11)</sup>*pa-a-i ták-ku Ú-UL-ma* <sup>A.ŠA</sup>A.GÀR *dam-me-el pé-e-da-an* <sup>(12)</sup>*du-wa-an* 3 DANNA *du-wa-an-na* 3 DANNA *nu-kán ku-iš ku-iš URU-aš an-da* <sup>(13)</sup>SIXSÁ-ri *nu a-pu-u-uš-pát da-a-i ták-ku URU-aš NU.GÁL na-aš-kán ša-me-en-zi*

<sup>(9)</sup>Wenn ein Mann auf einem fremden Feld getötet wird, wenn es ein freier Mann ist, <sup>(10)</sup>dann gibt er (i. e. der Besitzer des Feldes) Feld, Haus und 1 Mine und 20 Schekel (60 Schekel) Silber. Wenn es aber eine Frau ist, <sup>(11)</sup>so gibt er <sup>(10)</sup>3 Minen Silber. <sup>(11)</sup>Wenn es aber kein Feld ist, sondern unkultiviertes Land, <sup>(12-13)</sup>dann (misst man) 3 DANNA dahin und 3 DANNA dorthin. Welche Stadt auch immer darin (i. e. in dem Umkreis) festgestellt wird, eben jene nimmt er (in Haftung). Wenn aber keine Stadt vorhanden ist, verliert er (seinen Anspruch).

Ähnliche Bestimmungen für Delikte, bei denen der Täter nicht ermittelt werden kann, sind auch in §23 und §24 des Codex Hammurapis bezeugt. So wird in §23 verfügt, dass im Falle eines Raubes die geschädigte Partei von der Stadt und dessen Statthalter Schadensersatz erhält, wenn er den Vorfall unter Eid bekundet. Wenn bei dem Delikt ein Mensch ums Leben gekommen ist, erhalten die Angehörigen des Opfers gemäß §24 außerdem 60 Schekel Silber.<sup>135</sup>

Für Fälle von Mord und Raub, bei denen der Täter nicht ermittelt werden kann, wird außerdem in mehreren syrischen Staatsverträgen und Rechtsurkunden der Spätbronzezeit eine Kollektivhaftung der Bewohnerschaft des Landes oder der Gemeinden verfügt. Die entsprechenden Texte wurden ausführlich von Jan Dietrich behandelt und sollen hier nicht weiter diskutiert werden.<sup>136</sup>

Darüber hinaus diskutiert Dietrich auch Passagen aus einem Brief von Ḫattušili III. an Kadašman-Enlil II. (KBo 1.10) und einem Brief von Ḫattušili III. an Adad-nērārī I. (KBo 1.14).<sup>137</sup> Im Brief an Kadašman-Enlil II. weist der hethitische Herrscher mit verschiedenen Argumenten zunächst die Forderung von Kadašman-Enlil zurück, die Haftung für die Tötung babylonischer Kaufleute in hethitischem Hoheitsgebiet zu übernehmen. Er verspricht dem assyrischen Herrscher jedoch, die Rechtsangelegenheit zu prüfen. Daraus folgert Dietrich zurecht, dass Ḫattušili letztlich doch bereit ist, die Haftung für die Tötung der Kaufleute zu übernehmen. Die Form derselben bleibt allerdings unklar.<sup>138</sup>

<sup>135</sup> Siehe dazu auch Haase 1994, 76 sowie ausführlich Dietrich 2010, 97–132 mit weiterer Literatur. Für den Wortlaut siehe Roth 1997, 85.

<sup>136</sup> Siehe Dietrich 2010, 132–155.

<sup>137</sup> Siehe dazu Dietrich 2010, 134–137. Im Falle von KBo 1.10 spricht Dietrich offenbar versehentlich von einem Brief Kadašman-Enlils an Ḫattušili III. (siehe Dietrich 2010, 136).

<sup>138</sup> Für eine Transliteration und Übersetzung des Briefes siehe Hagenbuchner 1989, 281–300.

Im Brief von Ḫattušili III. an Adad-nērārī I. (KBo 1.14) beklagt sich der hethitische Herrscher über Raubzüge der Bevölkerung der Stadt Turira in sein Land. Da offenbar Zweifel darüber bestehen, ob Turira dem hethitischen oder assyrischen Herrscher untersteht, strebt Ḫattušili eine Klärung der Hoheitsrechte an. Außerdem möchte er mit dem assyrischen Herrscher darüber übereinkommen, dass dieser gegen die Stadt eine Strafaktion unternimmt, wenn sie ihm untersteht, während er dies im umgekehrten Fall selbst übernehmen will. Im Falle einer Strafaktion solle der jeweilige Herrscher jedoch auf keinen Fall Anspruch auf das Eigentum der Untertanen, die in Turira ansässig sind, erheben. Es geht demnach um die Frage, wer zu der Strafaktion berechtigt ist und welche Personen von ihr auszuschließen sind. Für die Thematik des vorliegenden Beitrags ist der Text insofern von Interesse, als die Strafaktion unter Umständen die gesamte Bevölkerung trifft, obwohl die Raubzüge vermutlich nur von einem Teil derselben unternommen wurden. Allerdings fällt die Strafe unter die Sparte von kriegerischen Aktionen, für die ein kollektiver Charakter typisch ist.<sup>139</sup>

#### 4.9 Kollektivhaftung für Ungehorsam eines Gewaltunterworfenen gegenüber seinem Herrn

Im hethitischen Schrifttum gibt es nur einen Text, demzufolge ein Delikt, das nicht unmittelbar den König oder die Götter betrifft, mit einer Kollektivstrafe geahndet wird. Es handelt sich dabei um die Instruktion für Priester und Tempelbedienstete CTH 264 KUB 13.4. In §1 des Textes wird den Adressaten für den Fall, dass sie die Reinheitsvorschriften nicht beachten, der Zorn und die Rache der Götter angedroht. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nicht nur den Täter selbst erfassen wird, sondern auch seine Familie und seine gesamte Habe. Um den Bediensteten die Folgen ihres Tuns vor Augen zu führen, wird das Verhältnis zwischen ihnen und den Göttern mit dem Verhältnis zwischen einem Herrn und seinem Diener verglichen. Dieser Darstellung zufolge war es in einem solchen Fall üblich, neben dem Täter auch seine Angehörigen zu töten. Der Abschnitt lautet (KUB 13.4 §1 Vs. I 28'–33'):

*(28') nu-kán ma-a-an ʾARAD-ŠU<sup>28</sup> ku-wa-pí EN-ʾŠU<sup>29</sup> TUKU.TUKU-nu-zi na-an-kán na-aš-šu ku-na-an-zi na-aš-ma-ʾkán<sup>29</sup> KIR<sub>14</sub>-ŠÚ IGI.ḪI.A-ʾŠU<sup>30</sup> GEŠTU.ḪI.A-ŠU i-da-a-la-u-aḫ-ḫa-an-zi na-aš-ma-an-za-an-ʾkán<sup>30</sup> DAM-ŠU DUMU.MEŠ-Š[U] (31') ŠEŠ-ŠU NIN-ŠU<sup>31</sup> ka-i-na-aš MÁŠ-ŠU na-aš-šu ARAD-Š[U] ʾna<sup>32</sup>-aš-ma GÉME-ŠU ʾx x x<sup>32</sup> (32') na-aš-ta pár-ra-an-*

<sup>139</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.2. Für den Wortlaut des Textes siehe die Bearbeitung von Mora – Giorgieri 2004, 57–75 sowie die Übersetzung von Beckman 1999, 147–149.

*da ḫal-zi-an-zi-pát na-an UL [k]u-it-ki DÙ-an-zi<sup>(33')</sup>ma-a-na-aš a-ki-ja ku-wa-pí na-aš UL 1-aš a-ki MÁŠ-ŠU-ma-aš-ši te-et-ti-<sup>r</sup>an-pát*

<sup>(28)</sup>Wenn ein Sklave seinen Herrn irgendwann <sup>(29)</sup>erzürnt, dann wird man ihn entweder töten oder man wird seine Nase, seine Augen <sup>(30)</sup>und seine Ohren verstümmeln. Oder man wird ihn, seine Frau, sei[ne] Kinder, <sup>(31)</sup>seinen Bruder, seine Schwester, die Familie seines Schwagers,<sup>140</sup> seine Familie oder sein[en] Sklaven oder seine Sklavin [ergreifen?]. <sup>(32)</sup>Wird man es nur ankündigen, ihm aber nichts antun? <sup>(33)</sup>Wann auch immer er getötet wird, so wird er nicht als einziger getötet, sondern seine Familie wird mit ihm verbunden sein!

Dass eine Kollektivhaftung im genannten Fall nach Ausweis des Textes üblich war, könnte darin begründet liegen, dass es sich bei dem Delikt um Ungehorsam eines Gewaltunterworfenen gegenüber seinem Herrn handelt. Der Fall ähnelt damit den in §173a der HG behandelten Vergehen, die in der Zurückweisung des Rechtsurteils des Königs oder eines Magistrates und damit einer Autoritätsperson bestehen.<sup>141</sup> Allerdings bleibt offen, ob bei der Verhängung und Vollstreckung der Strafe eine öffentliche Institution beteiligt war. Die Schilderung deutet darauf hin, dass die Strafe in diesem Fall unmittelbar vom Herrn des Sklaven ohne Gerichtsprozess und richterlichen Urteilsspruch vollstreckt werden konnte. Inwieweit davon tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, bleibt jedoch offen. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Gewohnheitsrecht, das nicht zuletzt aufgrund des durch die Tötungen verursachten wirtschaftlichen Schadens nur selten verwirklicht wurde.

## **5. Diskussion der Haftungsformen für Vergehen gegen den hethitischen König und den hethitischen Staat**

Im Vergleich zu Vergehen, die nicht gegen den König und den hethitischen Staat gerichtet sind, ist für Vergehen, auf die dies zutrifft, wesentlich häufiger eine Kollektivhaftung bzw. -strafe vorgesehen. Für eine Tat, die von einem Täter verübt wurde, der dem hethitischen Herrscher nicht durch einen Eid verbunden ist, wird jedoch meistens eine Individualhaftung verfügt. Die entsprechenden Fälle werden üblicherweise vor dem Königsgericht verhandelt. Als Strafen sind größtenteils die Todesstrafe oder die Verbannung vorgesehen, der König kann jedoch auch Gnade walten lassen.<sup>142</sup> In dem aus mittelhethitischer Zeit datierenden Vertrag zwischen Tutḫaliya I./II.<sup>?</sup> und Šunaššura von Kizzuwatna findet sich zudem eine Sanktionsformel, der zufolge jemand, der Flüchtlinge

---

<sup>140</sup> Zur Deutung der Form <sup>lū</sup>kainaš als von MÁŠ-ŠU abhängiger Genitiv siehe Miller 2013, 249 und 389 Anm. 495 mit einer Deutung abweichender Interpretationen.

<sup>141</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.2.

<sup>142</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.1.

bei sich versteckt hält, 12 Menschen („Köpfe“) auszuliefern hat. Tut er es nicht, wird er selbst getötet. Außerdem sollen seine Frau und Kinder als Buße gegeben werden. Es liegt also eine ähnliche Rechtsfolge vor, wie sie in §§1–4 der HG für Fälle von Mordtötung verfügt wird.<sup>143</sup> Ebenso wie diese wird sie hier als Sonderform der Individualhaftung klassifiziert.

Lediglich ein Rechtssatz in den HG, nämlich §173a.1, verfügt offenbar als Strafe für ein von einer nicht näher spezifizierten Person verübten Delikt gegen den König eine Kollektivhaftung.<sup>144</sup>

Als übliche und legitime Praxis für den Fall einer Revolte wird eine Strafe, die sich nicht nur auf den Täter, sondern auch auf dessen Sohn erstreckt, in §7 des großreichszeitlichen Vertrags zwischen Muršili II. und Kupanta-Kurunta dargestellt (CTH 68 KBo 5.13 Vs. I 13–28). Dabei betont Muršili jedoch, dass er im betreffenden Fall von dieser Strafpraxis abgesehen hat.

In §17 und §18 des Friedensvertrags zwischen Ramses II. und Ḫattušili III. (CTH 91) wird vereinbart, dass von einer Kollektivstrafe abzusehen ist, wenn ein Bewohner eines der beiden Länder in das jeweils andere flieht.<sup>145</sup>

In anderen Quellen wie dem althethitischen Telipinu-Erlass (CTH 19) wird die Ahndung bestimmter Vergehen durch eine Kollektivhaftung ebenfalls ausdrücklich verboten und stattdessen eine Individualhaftung verfügt.<sup>146</sup>

Darüber hinaus wird eine Kollektivhaftung bei entsprechenden Delikten gegen das hethitische Königtum und den Staat in Sanktionsformeln als Strafe angedroht. Bei den Adressaten handelt es sich größtenteils um Personen, die als Angestellte des Palastes oder des Tempels sowie als Vasallen und Angehörige des Militärs in enger Beziehung zum König stehen. Das Verhältnis ist dabei meist durch Vertragsbestimmungen oder Dienstanweisungen definiert und durch einen Eid bekräftigt. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen bzw. Anweisungen ist somit nicht nur ein Vergehen gegen den König, sondern auch gegen die beim Eid als Zeugen angerufenen Götter. Dies ist wahrscheinlich einer der Gründe dafür, dass in den Sanktionsformeln zumeist Götter als strafende Mächte genannt werden.<sup>147</sup>

---

<sup>143</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.1.

<sup>144</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.2.

<sup>145</sup> Siehe dazu weiter unten.

<sup>146</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.1.

<sup>147</sup> Für weitere Gründe siehe Christiansen 2012, 58f.; für eine Sammlung und Diskussion der Belege siehe Christiansen 2012, 160–413 (Diskussion der einzelnen Belege) und 499–515 (Übersicht über die Inhalte

Die angedrohten Strafen erstrecken sich größtenteils nicht nur auf den Täter, sondern auch auf dessen Frau, Kinder und Nachkommenschaft sowie häufiger auch auf Teile oder die Gesamtheit seiner Habe und bisweilen auf die vom Täter verwalteten Städte und Länder sowie deren Bewohnerschaft. Menschliche Strafaktionen werden hingegen nur selten angedroht.<sup>148</sup>

Wie häufig solche Kollektivstrafen durch Menschenhand tatsächlich vollstreckt wurden, bleibt unklar. Aus dem Umstand, dass sie im Vergleich zu göttlichen Strafen nur in wenigen Fällen explizit angedroht werden, lässt sich jedoch nicht ohne Weiteres folgern, dass sie nur eine marginale Rolle spielten. Vielmehr legen verschiedene Textpassagen nahe, dass eine von Menschenhand vollstreckte Strafe als göttliche Strafe ausgegeben bzw. als göttlich legitimiert definiert wurde.<sup>149</sup> Der Mensch würde demnach als Werkzeug der Götter agieren. Auf dieses Deutungsmuster und Handlungskonzept weisen z. B. einige Passagen in den Militärischen Eiden CTH 427 und den Vereidigungsriten CTH 493, in innenpolitischen Instruktions- und Vereidigungstexten sowie in Annalentexten hin.<sup>150</sup> Auch der Telipinu-Erlass (CTH 19) legt darüber Zeugnis ab. So soll zwar nach Telipinus Bestimmungen im Falle eines Mordes an Mitgliedern der königlichen Familie lediglich der Täter getötet werden. Gemäß Telipinus Schilderung der vorausgehenden Ereignisse erstreckte sich die Strafe bis dahin jedoch auch auf die Familienangehörigen des Täters. Die Sanktion wird allerdings nicht als menschliche, sondern als göttliche Strafe dargestellt, bei denen Angehörige der Königsfamilie als Werkzeuge der Götter fungierten. Durch seine neuen Strafbestimmungen möchte Telipinu diese Form der Kollektivhaftung jedoch durch eine Individualhaftung ersetzen, um dem Morden am Königshof ein Ende zu bereiten.<sup>151</sup>

Die Verzahnung von göttlichem und menschlichem Handeln bei Delikten gegen den König und/oder die Königsfamilie geht auch aus dem Umstand hervor, dass in diesen Fällen häufig ein Ordalverfahren eingeleitet wird, durch das ermittelt wird, ob der Täter schuldig und zu bestrafen ist.<sup>152</sup>

---

der Formeln). Letztere gewährt auch einen Überblick über die Verteilung zwischen Fluchformeln bzw. sakralen Sanktionsformeln, die im Falle von Eidbruch ausschließlich eine göttliche Strafe für den Täter androhen, und solchen, bei denen sich die Strafe auch auf Angehörige seiner Familie und Sippe sowie bisweilen auch sein Land und sein Hab und Gut erstreckt. Außerdem werden in dem betreffenden Abschnitt auch die Inhalte der Segensformeln behandelt, bei denen sich der Segen zum Teil in Analogie zu den Fluchformeln ebenfalls auf die Angehörigen des Eidtreuen erstreckt.

<sup>148</sup> Siehe dazu die Abschnitte 5.2 und 5.3.

<sup>149</sup> Siehe dazu Christiansen 2012, 54–61 und 122f.

<sup>150</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.4.

<sup>151</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.1.

<sup>152</sup> Zum Bezug zwischen Eid und Ordal siehe zuletzt Christiansen 2012, 129–135. Zum Ordal generell siehe van den Hout 2003–2005, 129f. mit weiterer Literatur.

Zudem wird in einigen Texten ein gegenwärtiges Unheil, von dem eine Person oder ein Kollektiv betroffen ist, auf ein Delikt zurückgeführt, das von einer anderen Person oder einem anderen Kollektiv verübt wurde. Das Unheil wird dabei als göttliche Strafe gedeutet. Die Personen, die von dieser betroffen sind, werden also stellvertretend haftbar gemacht. Im Folgenden sollen die verschiedenen Arten von Haftungen anhand von Beispielen illustriert werden.

## **5.1 Individualhaftung in Form einer von Menschen vollzogenen Strafe**

### **5.1.1 Individualhaftung in Form einer Tötung, Körperstrafe oder Verbannung des Täters**

Zahlreiche Texte unterschiedlicher Art bezeugen, dass für Vergehen gegen den König und den hethitischen Staat eine individuelle Bestrafung des Täters üblich war. Aufgrund der Schwere des Deliktes wurden die Fälle vermutlich üblicherweise vor dem Königsgericht verhandelt und größtenteils mit der Todesstrafe oder Verbannung geahndet. Die meisten Belege finden sich allerdings in Sanktionsformeln bzw. Strafandrohungen. Belege in Rechtssätzen und Texten, die über die Vollstreckung entsprechender Strafen Auskunft gewähren, sind seltener bezeugt.

Beide Strafen sind bereits in Texten aus der Regierungszeit Ḫattušilis I. und somit aus althethitischer Zeit bezeugt. So hat dieser Herrscher gemäß seinem sog. Politischen Testament (CTH 6 KUB 1.16+KUB 40.65) seine Tochter aus Ḫattuša auf das Land verbannt, weil sie sich gegen die königliche Autorität aufgelehnt, Revolten angezettelt und dem Staatswohl geschadet hat (§§13–18, KUB 1.16+KUB 40.65 Vs. II 68–Rs. III 25).<sup>153</sup> In Anbetracht der Schwere der Vorwürfe mag die Verbannung der Täterin als recht milde Strafe erscheinen. Ḫattušilis Schilderung der politischen Verhältnisse legt jedoch nahe, dass die Verbannungsstrafe trotz der von der Tochter weiterhin ausgehenden Gefahr bewusst gewählt wurde, um weitere Aufstände von Mitgliedern des Königshofes und der Bevölkerung zu vermeiden.<sup>154</sup>

Im sog. Ächtungsedikt Ḫattušilis gegen die Tawananna, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der im Politischen Testament genannten Tochter zu identifizieren ist,<sup>155</sup> droht Ḫattušili jedem, der den Namen der Tawananna oder die Namen ihrer Kinder

---

<sup>153</sup> Für den Wortlaut und eine Diskussion siehe Gilan 2015, 66–98 mit weiterer Literatur.

<sup>154</sup> Siehe dazu auch de Martino – Devecchi 2012, 192.

<sup>155</sup> Siehe dazu Gilan 2015, 89 mit Anm. 340 und weiterer Literatur.

ausspricht, eine spiegelnde Todesstrafe an, die im Durchschneiden der Kehle (und damit eines an der Tat beteiligten Körperteils) besteht. Damit, dass der Täter anschließend am Tor aufgehängt werden soll, ist offenbar eine abschreckende Wirkung intendiert (CTH 5 KBo 3.27 Vs. 6'–12').<sup>156</sup> Mit dem Verbot, den Namen der Tawananna und ihrer Kinder auszusprechen, soll offenbar verhindert werden, dass diese in irgendeiner Weise wieder politischen Einfluss erhalten und sich dem von Hattušili gewählten Thronfolger Muršili entgegenstellen. Die gleiche Strafe soll gemäß §2' KBo 3.27 Vs. 13–21' jedes Mitglied der königlichen Sippe treffen, das sich dem Wort des Königs widersetzt und sich somit insbesondere gegen die Einsetzung Muršilis und die Entmachtung der Tawananna stellt.<sup>157</sup>

Auch in Urkunden wird die Todesstrafe häufig demjenigen angedroht, der das Wort des hethitischen Herrschers bzw. den Text der Urkunde ändert.<sup>158</sup> So enthalten zahlreiche der aus mittelhethitischer Zeit datierenden Landschenkungsurkunden eine Sanktionsformel, die einer Person, die das Wort des hethitischen Herrschers ändert, die Enthauptung androht (*ša ušpahhu SAG.DU-šÚ inakkisu*).<sup>159</sup> Die gleiche Strafe wird in §173a.1 demjenigen angedroht, der das Gerichtsurteil eines Magistrats zurückweist.<sup>160</sup> Auf Königssiegeln wie insbesondere den sog. Tabarna-Siegeln der Landschenkungsurkunden wird die Todesart hingegen nicht spezifiziert, vielmehr lautet die Apodosis hier schlicht: BA.ÚŠ „der wird/soll sterben/getötet werden“.<sup>161</sup>

Für Vergehen des Palast- und Tempelpersonals, die sich gegen den hethitischen Herrscher und den hethitischen Staat richten, wurde die Tötung des Täters offenbar ebenfalls als adäquate Strafe erachtet. So ist für den Diebstahl eines Bronzespees innerhalb des Palasttores laut §126 der HG die Tötung des Täters vorgesehen. Die Bedeutung, die der Tat beigemessen wurde und der Strafzumessung zugrunde liegt, bleibt unklar. Der Grundgedanke dürfte aber darin bestehen, dass der Täter sowohl in physischem als auch abstrakten Sinn in den königlichen Bereich eingedrungen ist und damit eine zentrale soziale Norm überschritten hat. Ob dabei primär die Autorität des

---

<sup>156</sup> Zu dieser Strafpraxis siehe auch de Martino 1991, 60f. mit Verweis auf andere Textzeugnisse.

<sup>157</sup> Für den Wortlaut und eine Diskussion siehe Gilan 2015, 100f.

<sup>158</sup> Für eine Diskussion der Belege siehe auch de Martino – Devecchi 2012, 194 mit weiterer Literatur.

<sup>159</sup> Für die Texte siehe die Bearbeitung von Rüter – Wilhelm 2012. Siehe z. B. die Urkunde Nr. 12 (Bo 90/750) Rs. 20 und Nr. 17 (140/f) Rs. 5f.

<sup>160</sup> Siehe die Bearbeitung von Hoffner 1997, 138. Zum Inhalt siehe auch Christiansen 2015, 41f. mit Anm. 3, 57 mit Anm. 83 und weiterer Literatur.

<sup>161</sup> Siehe dazu Güterbock 1940, 49.

Herrschers oder seine körperliche Unversehrtheit als bedroht angesehen wurde, oder ob dem Speer eine sakrale Bedeutung beigemessen wurde, lässt sich nicht entscheiden.<sup>162</sup>

In §29 der sog. Palastchronik (CTH 8) wurde zur Regierungszeit Hattušilis I. offenbar ein Bäcker hingerichtet, nachdem der König einen Stein im Brot entdeckt hatte. Möglicherweise hat der Bäcker dabei nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig gehandelt.<sup>163</sup> Ob die Härte der Strafe darin begründet liegt, dass durch das Vergehen das Leben des Königs in Gefahr gebracht wurde, wie de Martino – Devecchi 2012, 193 meinen, bleibt indes fraglich. So kann das Delikt auch als Ausdruck mangelnden Respekts gegenüber der Person des Königs oder als Reinheitsvergehen gewertet worden sein.

Dass für Delikte, die die Reinheit des Königs und/oder der Königsfamilie gefährdeten, die Hinrichtung des Täters vorgesehen war, bezeugen ebenfalls verschiedene Quellen.<sup>164</sup> So wird eine entsprechende Strafe des Öfteren den Palastangestellten und dem Tempelpersonal in Dienstanweisungen angedroht, falls sie die ihnen erteilten Vorschriften missachten sollten. Letztere betreffen z. B. die Reinhaltung des Wassers und der Küche.<sup>165</sup>

Weitere Reinheitsvergehen, für die die Hinrichtung des Täters bezeugt ist, sind Sexualdelikte gegenüber Palastfrauen und Vergehen, die als Gefährdung für die Reinheit von Kultstätten angesehen wurden. Neben den Tempeln gehört dazu auch das sog. Steinhaus (É.NA<sub>4</sub>), in dem wahrscheinlich der Totenkult der Königsfamilie stattfand.

Auch für Eidbruch und somit ein Delikt, das sich sowohl gegen den hethitischen Herrscher und Staat als auch gegen die Götter richtete, sind von Menschenhand vollstreckte Individualstrafen als Rechtsfolge bezeugt, die wohl zumeist in der Blendung des Täters bestanden.<sup>166</sup>

In Sanktionsformeln werden für Eidbruch jedoch größtenteils Kollektivstrafen angedroht. Meist sind dabei die Götter die ausführende Gewalt, bisweilen wird jedoch

---

<sup>162</sup> Zur Forschungsdiskussion bezüglich der Bedeutung des Delikts siehe de Martino – Devecchi 2012, 194 mit weiterer Literatur.

<sup>163</sup> Für eine Transliteration und Übersetzung sowie Kommentierung des Textes siehe Dardano 1997, 28f. und 70f. Gemäß Dardano könnte der Bäcker den Stein absichtlich in das Brot gegeben haben, um dessen Gewicht zu fälschen. Da eine Aufdeckung des Vergehens dabei allerdings garantiert und der Bäcker sicher für die Tat verantwortlich gemacht worden wäre, ist diese Annahme unwahrscheinlich. Denkbar wäre allenfalls, dass der Bäcker den Stein lediglich in den Brotkorb o. ä. eingebracht und nicht unmittelbar in das Brot eingebacken hat. Da es dafür jedoch keine Anhaltspunkte gibt, ist es wahrscheinlicher, dass die Tat fahrlässig erfolgte. Letzteres wird auch von Dardano alternativ in Betracht gezogen (siehe Dardano 1997, 70).

<sup>164</sup> Siehe dazu auch de Martino – Devecchi 2012, 195f.

<sup>165</sup> Vgl. die entsprechenden Vorschriften zur Reinhaltung des Wassers in den Dienstanweisungen für königliche Bedienstete CTH 265 A. KBo 5.11 (+) KUB 26.23 (+) KBo 50.275; B. KUB 26.28 und C. KBo 50.270 §13''–15'' Rs. III 21–43. Der von Miller 2013, 78–87 und 332–335 neubearbeitete Text wird teils in althethitische und teils in mittelhethitische Zeit datiert (siehe dazu Miller 2013, 78 und 332).

<sup>166</sup> Siehe dazu auch Siegelová 2002, 735–737.

auch ein menschliches Handeln angekündigt.<sup>167</sup> Wahrscheinlich wurden menschliche und göttliche Strafen nicht als Alternativen, sondern als komplementäre Strafen angesehen. Einen Hinweis darauf liefert §3 der Militärischen Eide (CTH 427):<sup>168</sup>

(17') [ . . . -z]i nu te-ez-zi [ka-a-aš-wa] (18')[ša-k]u<sup>2</sup>-rwa<sup>2</sup>-ja<sup>1</sup>-an-za<sup>169</sup> e<sup>7</sup> [-eš]-ta nu ša-ra-a n[(e-pí-eš)] (19') ú<sup>7</sup>-e-mi-iš-ki-it [k]i-nu-na-an ka-a-ša [ . . . ] (20') li-in-ki-ja-aš pé-di da-šu-wa-aḥ-ḥi-ir [ . . . ] (21') na-aš-ta ku-iš ku-u-u[š] NI-IŠ DINGIR-LIM šar-r[e-ez-zi] (22') na-aš-ta A-NA LUGAL KUR [U]RU<sup>U</sup>Ḥat-ti ap-pa-a-li da[-a-i] (23') nu-za-an A-NA KUR URU<sup>U</sup>Ḥa-[a]t-ti LÚ<sup>L</sup>KÚR-li IGI<sup>HL.A</sup>-wa [ . . . ] (24') da-a-i na-an ke-e NI-IŠ DINGIR-LIM ap-pa-an-[d(u)] (25') nu a-pé-el-la tu-uz-zi-in da-šu-wa-[aḥ-ḥa-an-du] (26') nam-ma-aš du-ud-du-mi-ja-aḥ-ḥa-[a]n-du nu LÚ<sup>L</sup>a-r[a-aš] (27') LÚ<sup>L</sup>a<sup>7</sup>-ra<sup>7</sup>-an le-e a-uš-zi ka-a-aš-ša<sup>7</sup> 'le<sup>7</sup>-e [ku-u-un] (28') iš<sup>7</sup>-dam<sup>7</sup>-ma-aš-zi nu-uš-ma-aš ḤUL-lu ḥ[é-in-kán] (29') pi-an-du nu-uš kat-ta-an GİR<sup>MEŠ</sup>-ŠU-NU rpa<sup>7</sup>-ta[(l-li-it)] (30') pa-tal-li-ja-an-du še-er-ra-aš ŠU<sup>MEŠ</sup>-ŠU-NU iš-ḥi-an-du (31') nu GIM-an ŠA KUR URU<sup>U</sup>Ar-za-u-wa tu-zi-uš (32') li-in-ki-ja-aš DINGIR<sup>MEŠ</sup> ŠU<sup>MEŠ</sup>-ŠU GİR<sup>MEŠ</sup>-ŠU iš-ḥi-i-e-er (33') nu-uš ḥar-pu-uš da-a-i-e-er a-pé-el-la tu-zi-uš (34') QA-TAM-MA iš-ḥi-ja-an-du nu-uš ḥar-pu-uš ti-an-du

(17'-18')[ . . . x-]t er und er spricht: [„Dieser w]ar [seh]end?<sup>170</sup> (18'-19')und nahm über sich den H[(immel)] wahr.<sup>170</sup> (19'-20')Jetzt aber hat man ihn eben hier [ . . . ] an dem Ort der Vereidigung geblendet [ . . . ]. (21')So sollen nun den, der diese Eide über[tritt], (22')indem er dem König des Ḥattilandes gegenüber Verrat begeh[t], (23')und auf das Ḥattiland feindlich den Blick (24')richtet, diese Eidgötter ergreifen (25')und [sie sollen] auch seine Truppe blen[den]! (26')Außerdem sollen sie sie<sup>(Pl.)</sup><sup>171</sup> taub machen. Und ein[er] (28')soll den anderen nicht (mehr) sehen und der eine soll [den anderen] nicht (mehr) hören! Und sie sollen ihnen einen schlimmen T[od] bereiten und sie sollen sie unten an ihren Füßen mit Fußfesseln fesseln und oben an ihren Händen sollen sie sie binden! Und so wie die Eidgötter die Truppen des Landes Arzawa an ihren<sup>172</sup> Händen und ihren<sup>173</sup> Füßen banden und sie zuhauf legten, so sollen sie auch seine Truppen ebenso binden und sie zuhauf legen!“

Eine Blendung droht der hethitische Herrscher auch in zwei Briefen aus Mašat-Höyük den Adressaten für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen seinen Willen an. Der eine Brief ist an Kaššu, das Oberhaupt der Truppeneinheitsführer, adressiert (HKM 14),<sup>174</sup> der andere an Kaššu und den ihm wohl unterstehenden Zilapiya (HKM 16).<sup>175</sup> In beiden Briefen wird mit der Strafandrohung die Aufforderung unterstrichen, beim Erhalt der Nachricht umgehend vor dem König zu erscheinen. Da die Adressaten dem Herrscher durch einen Eid

<sup>167</sup> Siehe dazu auch Abschnitt 5.2.

<sup>168</sup> Zitiert nach A KBo 6.34 + KUB 48.76 + KBo 53.33 Vs. I 17'-34', ergänzt durch C KUB 40.13 Rs.<sup>1</sup> 1'-9'). Zu den Abweichungen zwischen A und C siehe Oettinger 1976, 6 und 8 sowie Christiansen 2012, 355.

<sup>169</sup> Anders Oettinger 1976, 6: [ku-i]t ti-an-za.

<sup>170</sup> Wörtlich: „fand hinauf zum Himmel“.

<sup>171</sup> D.h. die Soldaten.

<sup>172</sup> Wörtlich: „seinen“.

<sup>173</sup> Wörtlich: „seinen“.

<sup>174</sup> Bearbeitet von Alp 1991, 138-141 und 309f. sowie Hoffner 2009, 119-121. Zu Kaššu siehe Alp 1991, 70-75 und Hoffner 2009, 95f. Zu Zilapiya siehe Hoffner 2009, 97, 122.

<sup>175</sup> Bearbeitet von Alp 1991, 106 sowie Hoffner 2009, 122f.

verbunden gewesen sein dürften, kommt eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung einem Eidbruch gleich. In Anbetracht der Tatsache, dass ein entsprechendes Handeln sowohl eine Missachtung der königlichen Autorität als auch eine ernste Gefahr für den hethitischen Staat darstellt, erscheint die Schwere der angedrohten Strafe nachvollziehbar. Interessant für die Thematik des vorliegenden Beitrags ist der Umstand, dass das Verb in beiden Briefen mit einem pluralischen Akkusativobjekt verbunden ist. So lautet der entsprechende Passus: *mān Ú-UL-ma nu=šmaš=šan uwanzi apiya pēdi/pedi tašuwahḫanzi*: „Andernfalls soll es dazu kommen, dass man euch an jenem Ort (wo ihr euch befindet) blenden wird“ (HKM 14, 11–14 und HKM 16, 11–15). Nach Hoffner 2009, 120 impliziert die Pluralform in HKM 14, 11 möglicherweise, dass Zilapiya als Komplize an der Tat beteiligt ist. Alternativ rechnet er aber auch mit einer fehlerhaften Verwendung des Plurals anstelle des Singulars in Analogie zu Drohformeln in Briefen mit mehreren Adressaten. Da Kaššu jedoch in HKM 14, 8–9 aufgefordert wird, Murruwa, den Mann aus Kakattuwa, mitzubringen, ist der Plural vielleicht eher so zu erklären, dass die Strafe Kaššu und Murruwa treffen soll. Ob in diesem Fall impliziert ist, dass Murruwa auch dann geblendet wird, wenn ihn Kaššu gar nicht über die Anweisung des Herrschers in Kenntnis gesetzt hat, so dass er an der Tat keine Mitschuld trägt, bleibt unklar. Auf keinen Fall lässt sich aber aus der Verwendung des Plurals ohne Weiteres ableiten, dass hier anstelle einer Individual- eine Kollektivstrafe verfügt wird. Zudem muss bei der Bewertung beachtet werden, dass die Strafe nicht im Rahmen eines Rechtssatzes oder einer Aussage geltenden Rechts, sondern im Rahmen einer Strafandrohung genannt wird, die den Befehl untermauern und sicherstellen soll, dass ihm Folge geleistet wird.

Im Telipinu-Erlass (CTH 19) wird verfügt, dass für einen Mord innerhalb der Königsfamilie allein der Täter büßen soll. Eine Strafe, die sich auch auf das Kollektiv erstreckt, wird hingegen verboten. Zudem wird verfügt, dass für die Ahndung die Versammlung zuständig und die Strafe im Rahmen eines Gerichtsverfahrens festgelegt werden soll. Ein heimliches Töten und somit eine Ahndung ohne gerichtlichen Beschluss wird ausdrücklich untersagt.

Aus den entsprechenden Aussagen wurde in der Forschung gefolgert, dass Strafen, die sich nicht nur auf den Täter, sondern auch auf seine Familien- und Haushaltsangehörigen erstreckte, bei den Hethitern gängig war.

Allerdings ist es problematisch, eine solche Schlussfolgerung aus den im Text enthaltenen Verboten zu ziehen. Bei der vollzogenen Kollektivstrafe, über die der Text

berichtet, handelt es sich zudem offenbar um keine gerichtlich verfügte Strafe, sondern um eine persönliche Rachehandlung, die heimlich verübt worden war. Der Passus lautet:

CTH 19 §31 (KBo 3.1+ Vs. II 50–58, ergänzt durch KUB 11.6 Vs. II 1'–4'):<sup>176</sup>

<sup>(50)</sup>*ku-iš* ŠEŠ.MEŠ-*na* NIN.MEŠ-*na iš-tar-na i-da-a-lu i-ja-zi nu* LUGAL-*wa-aš* <sup>(51)</sup>*ḫar-ša-n[a]-<sup>r</sup>a<sup>7</sup> šu-wa-a-i-e-ez-zi nu tu-li-ja-an ḫal-zi-iš-tén ma-a-na-pa ut-tar-<sup>r</sup>še-et<sup>r</sup> pa-iz-zi*  
<sup>(52)</sup>*nu* SAG.<sup>r</sup>DU<sup>r</sup>-*na-az šar-ni-ik-du du-ud-du-mi-li-ma<sup>m</sup> Zu-ru-wa-aš* <sup>(53)</sup>*mDa-a-nu-wa-aš<sup>m</sup> Ta-ḫur-wa-i-li-ja-aš<sup>m</sup> Ta-ru-uh-šu-uš-ša i-wa-ar le-<sup>r</sup>e<sup>r</sup> [k]u-na-an-zi* <sup>(54)</sup>*É-ri-iš-ši-iš-ši A-NA DAM-ŠU DUMU.MEŠ-ŠU i-da-a-lu le-e ták-ki-iš-ša-an-zi* <sup>(55)</sup>*ták-ku DUMU LUGAL-ma wa-aš-ta-i nu* SAG.DU-*az-pát šar-ni-ik-du A-NA É-ŠU-ma-aš-ši-iš-ša-an* <sup>(56)</sup>*Ú<sup>r</sup> A-NA DUMU.MEŠ-ŠU i-<sup>r</sup>da<sup>r</sup>-a-lu le-e ták-ki-iš-ša-an-zi<sup>r</sup> DUMU<sup>r</sup>.MEŠ LUGAL-ma ku-e-<sup>r</sup>da<sup>r</sup>-ni* <sup>(57)</sup>*[(še-e)]r ḫar-ki-iš-kán-ta-ri Ú-UL A-NA É.MEŠ-ŠU-NU<sup>r</sup> A.ŠÀ<sup>r</sup>.ḪI.A-ŠU-NU*  
<sup>GIŠ</sup>*KIRI<sub>6</sub>.GEŠTIN.ḪI.A-ŠU-NU* <sup>(58)</sup>*[AR]-DI.ḪI.A-ŠU-NU* SAG.GÉME.ARAD.MEŠ-ŠU-NU GUD.ḪI.A-ŠU-NU UDU.ḪI.A-ŠU-NU

<sup>(50)</sup>(Wenn) jemand unter Brüdern und Schwestern Böses tut und <sup>(51)</sup>auf das Haupt des <sup>(50)</sup>Königs <sup>(51)</sup>späht, dann beruft die Versammlung ein. Wenn ihr Wort ergeht, <sup>(52)</sup>dann soll er mit dem Kopf büßen. Heimlich aber wie Zuruwa, Dānuwa, Taḫurwaili und Taruḫšu soll man nicht töten. <sup>(54)</sup>Seinem Haus, seiner Frau und seinen Kindern soll man nichts Böses zufügen. <sup>(55)</sup>Wenn ein Prinz frevelt, so soll er allein mit dem Kopf büßen. Seinem Haus aber <sup>(56)</sup>und seinen Kindern soll man nichts Böses zufügen. <sup>(56f.)</sup>Weswegen aber Prinzen umkommen, das betrifft nicht ihre Häuser, ihre Felder, ihre Weingärten <sup>(58)</sup>ihre [Die]ner, ihr Gesinde, ihre Rinder und ihre Schafe.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, kommt entgegen der bisherigen Forschungsmeinung auch in dem in §10a der Apologie Ḫattušilis III. (CTH 81) geschilderten Fall offenbar das Prinzip der Individualhaftung zum Tragen. So berichtet Ḫattušili in dem Passus, dass ein Rechtsentscheid erbracht hat, dass Arma-datta gemeinsam mit seiner Frau und seinen Söhnen Zauberei verübt hätte. Daraufhin habe Ḫattušilis Bruder ihm Arma-datta mitsamt seinem Haus, seiner Frau und einem seiner Söhne ausgeliefert.

Da über den anderen Sohn namens Šipa-ziti zunächst mitgeteilt wird, dass er „nicht dabei sei“, später aber von seiner Freilassung die Rede ist, wurde Šipa-ziti möglicherweise erst später gefasst. Nach der Auslieferung habe Ḫattušili Arma-datta und seinen Sohn freigelassen, während er Arma-dattas Frau und den anderen Sohn nach Alašiya geschickt habe. Außerdem habe er das Haus<sup>7</sup> des Arma-datta aufgeteilt und ihm zur Hälfte wiedergegeben. Von einer Bestrafung der Haushaltsangehörigen oder einer Begnadigung derselben ist nicht die Rede. Demnach dürfte die Aussage, dass das Haus ausgeliefert und aufgeteilt wurde, nicht im Sinne einer Mithaftung der Haushaltsangehörigen, sondern einer Überstellung des Vermögens zu deuten sein. Der Passus lautet:

<sup>176</sup> Siehe auch Hoffmann 1984, 34f. und Gilan 2015, 150–152.

§10a zitiert nach Exemplar F KUB 19.67+ Vs. I 1–27, ergänzt durch Dupl. A KUB 1.1 Rs. III 14–30 und B KUB 1.7+ Vs. 10– Rs. III 11):<sup>177</sup>

(<sup>1</sup>)*[m]a-aḫ-ḫa-an-ma ú-it IŠ-TU ʿÉʿ. LUGAL* (<sup>2</sup>)*ḫa-an-ne-eš<sup>17</sup>-šar ku-it-ki EGIR-pa ḫu-ʿitʿ-ti-ja-at-ta-at* (<sup>3</sup>)*nu-za ḏIštar GAŠAN-IA pa-ra-a ḫa-an-da-an-da-tar* (<sup>4</sup>)*a-pé-e-da-ni me-e-ḫu-ni ti-ik-ku-uš-<ša>-nu-ut<sup>178</sup>* (<sup>5</sup>)*ḫa-an-ni-iš-na-an-za DI-eš-šar* (<sup>6</sup>)*EGIR-pa pé-e-ḫu-te-et nu-kán A-NA mAr-ma-<sup>d</sup>U* (<sup>7</sup>)*QA-DU DAM-ŠU DUMU.MEŠ-ŠU al-wa-an-za-tar* (<sup>8</sup>)*ú-e-mi-er na-at-ši-ja-at pé-ra-an kat-ta ti-i-er* (<sup>9</sup>)*nu URU DINGIR-LIM-IA URU Ša-mu-ḫa-an al-wa-an-zi-eš-na-za* (<sup>10</sup>)*šū-un-na-aš na-an-mu DINGIR-LUM GAŠAN-IA kat-te-er-ra-aḫ-ta* (<sup>11</sup>)*ŠEŠ-IA-ja-an-mu QA-DU DAM-ŠU DUMU.MEŠ-ŠU* (<sup>12</sup>)*É-ŠU pé-ra-an na-a-iš* (<sup>13</sup>)*nu-mu ŠEŠ-IA me-mi-iš-ta mŠi-ip-ʿpa-LU-išʿ-[(wa-kán)]* (<sup>14</sup>)*Ú-UL an-da nu-mu ŠEŠ-IA ʿkuʿ-i[(t)]* *mAr-ma-[(<sup>d</sup>IŠ)]KUR-an* (<sup>15</sup>)*DI-eš-na-az ša-ra-a-zi-ja-aḫ-ta* (<sup>16</sup>)*nu-uš-ši-kán i-[(da)]-la-a-u-wa-an-ni EGIR-an Ú-UL* (<sup>17</sup>)*r nam-maʿ ʿma-uš-ḫaʿ-ḫa-at nu-mu mAr-ma-<sup>d</sup>U-aš* (<sup>18</sup>)*[k]u-it iš-ḫa-na-aš an-tu-uḫ-ša-aš e-eš-ta* (<sup>19</sup>)*[(na)]m-ma-aš LUŠU.GI-an-za e-eš-ta* (<sup>20</sup>)*[n]a-aš-mu-kán ú-wa-ʿjaʿ-at-ta-at* (<sup>21</sup>)*[n]a-an ar-ḫa da-a-li-ja-nu-un mŠi-ip-pa-LU-ʿin-naʿ* (<sup>22</sup>)*[(DUMU)]-ŠU ar-ḫa da-ʿaʿ-li-ja-nu-un* (<sup>23</sup>)*[(n)]a-aš ar-ḫa ku-it da-a-li-ja-nu-un<sup>179</sup>* (<sup>24</sup>)*[A-š(A-A)]T mAr-ma-<sup>d</sup>IŠKUR-ma DUMU-ŠU-ja* (<sup>25</sup>)*[A-NA] URU A-la-ši-ja up-pa-aḫ-ḫu-un* (<sup>26</sup>)*[Éʿ-m]a<sup>180</sup> tak-ša-ʿanʿ šar-ra-an ša-ra-a da-aḫ-ḫu-un* (<sup>27</sup>)*[(na-an)] ʿAʿ-NA mʿAr-maʿ-<sup>d</sup>U EGIR-pa pa-ra-a pé-eḫ-ḫu-un*

(<sup>1</sup>)Als es aber geschah, dass (<sup>2</sup>)der Prozess (<sup>1</sup>)vom Palast aus etwas hingezogen wurde, (<sup>3</sup>)da (<sup>4</sup>)erwies zu jener Zeit (<sup>3</sup>)Ištar, meine Herrin, göttliche Gerechtigkeit. (<sup>5</sup>)Der Rechtsprozess (<sup>6</sup>)erbrachte (<sup>5</sup>)ein Urteil (<sup>6</sup>)und bei Arma-datta (<sup>8</sup>)wurde (<sup>7</sup>)gemeinsam mit seiner Frau und seinen Söhnen Hexerei (<sup>8</sup>)festgestellt. Das warf man ihm vor. (<sup>9</sup>)Die Stadt meiner Gottheit, Šamuḫa, (<sup>10</sup>)hatte er (<sup>9</sup>)mit Hexerei (<sup>10</sup>)gefüllt. Und die Gottheit, meine Herrin, ließ ihn mir unterliegen (<sup>11</sup>)und mein Bruder (<sup>12</sup>)überantwortete (<sup>11</sup>)ihn mir gemeinsam mit seiner Frau, seinen Söhnen (<sup>12</sup>)und seinem Haus. (<sup>13</sup>)Und mein Bruder sprach zu mir: Šipa-ziti ist (<sup>14</sup>)nicht dabei. Und weil mein Bruder mich Arma-[(da)]tta (<sup>15</sup>)durch das Urteil zum Überlegenen gemacht hatte, (<sup>17</sup>)verfiel ich (<sup>16</sup>)ihm gegenüber nicht (<sup>17</sup>)mehr (<sup>16</sup>)zurück ins Böse. (<sup>17-18</sup>)Und weil Arma-datta mein Blutsverwandter war, (<sup>19</sup>)und außerdem ein Greis war, (<sup>20</sup>)tat er mir leid (<sup>21</sup>)und ich ließ ihn frei. Auch den Šipa-ziti, (<sup>22</sup>)seinen [(Sohn)], ließ ich frei (<sup>23</sup>)Und nachdem ich sie freigelassen hatte,<sup>181</sup> (<sup>25</sup>)brachte ich (<sup>24</sup>)[die (Fr)]au<sup>?</sup> des Arma-datta und seinen Sohn (<sup>25</sup>)[nach] Alašiya. (<sup>26</sup>)[Das Haus ab]er nahm ich zur Hälfte (<sup>27</sup>)[(und)] gab es dem Arma-datta zurück.

Die von Korošec, Furlani und Haase vertretene These, dass der Passus als Beleg für eine Kollektivhaftung zu bewerten ist, von der aber zum Teil abgesehen würde, ist demnach nicht stichhaltig. Vielmehr werden die Frau und die Söhne haftbar gemacht, weil sie zuvor per Rechtsentscheid des Vergehens der Zauberei für schuldig befunden wurden. Die Tatsache, dass die Aussagen in Z.8–10 ausschließlich auf Arma-datta bezogen sind, dürfte in seiner herausgehobenen Stellung als Oberhaupt der Familie begründet sein.

<sup>177</sup> Für den gesamten Text siehe die Bearbeitung von Otten 1981.

<sup>178</sup> -ša- nach A KUB 1.1 Rs. 17.

<sup>179</sup> In B Vs. II 22 folgt hier der Satz *na-aš Ú-UL ku-it-ki DÙ-nu-un* „Und ich tat ihnen nichts an“.

<sup>180</sup> Otten 1981, 18 ergänzt A.ŠÀ „Feld, Landbesitz“ statt É. Aufgrund der vorherigen Erwähnung des Hauses ist die Ergänzung von É jedoch wahrscheinlicher.

<sup>181</sup> In B Vs. II 22 folgt der Satz „da tat ich ihnen nichts an“.

Der von Korošec, Furlani und Haase als Beleg für eine Kollektivhaftung angeführte Passus aus der Stiftungsurkunde Ašmunikkals für das königliche Steinhaus bzw. Mausoleum (CTH 252) bezeugt ebenfalls eine Individualhaftung.<sup>182</sup> So verfügt er, dass für den Fall, dass ein Angehöriger des Steinhauses hingerichtet wird, sein Haus bzw. Haushalt im Eigentum des Steinhauses verbleibt. Es geht also nicht um eine Mithaftung der Haushaltsangehörigen mittels einer Auslieferung derselben an das Steinhaus. Der Passus lautet:

KUB 13.8 Vs. 11–12

<sup>(11)</sup>*ma-a-an ŠA É.NA<sub>4</sub>-ma* <sup>(12)</sup>*hi-in-ka<sub>4</sub>-na-aš wa-aš-túl ku-iš-ki wa-aš-ta-i na-aš a-ki É-ZU-ma-aš-ši ŠA É. NA<sub>4</sub>-pát*

<sup>(11-12)</sup>Wenn aber irgendjemand, der dem Steinhaus angehört, ein todeswürdiges Vergehen begeht, dann wird er getötet. Sein Haus aber bleibt Eigentum des Steinhauses.

### **5.1.2 Sonderform der Individualhaftung in Form einer Zahlung von Personen an die geschädigte Partei in zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen und Noxalhaftung für ein von einem Sklaven begangenes Delikt**

In der hethitischen Version des aus mittelhethitischer Zeit datierenden Vertrags zwischen Tuḫaliya I./II.<sup>?</sup> und Šunaššura von Kizzuwatna CTH 41.II wird verfügt, dass Menschen, die aus dem Lande Kizzuwatna oder Ḫatti in das jeweils andere Land fliehen, auszuliefern sind. Wenn jedoch jemand Flüchtlinge bei sich versteckt hält und man sie in seinem Haus findet, so muss der Täter als Buße 12 „Köpfe“ (d. h. Menschen als Arbeitskräfte) geben. Vermag er dies nicht, so wird er getötet. Gemäß Version 2 KUB 36.127 Rs. 12' werden außerdem seine Frau und Kinder als Buße gegeben. In Version 1 KUB 8.81 Vs. II 13'–Rs. III 7 fehlt diese Bestimmung hingegen.

Die Rechtsfolge für das Verstecken von Menschen, die außer Landes geflohen sind, ähnelt demnach der Verfügung in §§1–4 der HG für Fälle von Mordtötung.<sup>183</sup> Ebenso wie diese wird sie hier als Sonderform der Individualhaftung klassifiziert.

Handelt es sich bei dem Täter um einen Sklaven, so wird verfügt, dass sein Herr für ihn die Bußzahlung erbringt. Tut er es nicht, verliert er den Sklaven. In Version 2 KUB 36.127 Rs. 15' wird zusätzlich verfügt, dass der Herr das Eigentum des Sklaven herausgeben muss. Es greift demnach ebenso wie in den in §95 und §99 der HG

<sup>182</sup> Für den gesamten Text siehe die Bearbeitung von Miller 2013, 208–211 und 369f.

<sup>183</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.1.

behandelten Fälle das Prinzip der Noxalhaftung.<sup>184</sup> Im Folgenden seien die relevanten Passagen des Textes im Wortlaut nach Version CTH 41.II.2 KUB 36.127 Rs. 10'–17' zitiert:<sup>185</sup>

(10)[*ma-a-an ku-iš-ki* <sup>LÚ</sup>*pít-te-an-ta-a*]n-ma ša-an-na-at-ta na-an A-NA É-ŠU an-da-an ú-e-mi-ja-an-zi (11)[12 SAG.DU.ĤI.A *pa-a-i*] ma-a-an 12 SAG.DU Ú-UL 'ú-e-mi-'-e-ez-zi nu-kán a-pu-u-un-pát ku-na-an-zi (12)[... *ku*]-iš mu-un-n[a]-a-it DAM-ZU [DU]MU.MEŠ-ŠU šar-ni-ik-zi-il pí-an-zi (§-Strich) (13)[*nu ma-a-an* ARAD <sup>LÚ</sup>*pít-te-an-ta-an a*]n-da-an ša-an-na-at-ta [na-a]n mu-un-na-a-iz-zi nu-uš-ši-iš-ša-an (14)[BE-EL-ŠU *še-ir šar-n*]i-ik-zi nu 12 'SAG.DU' *pa-a-i* ma-a-an Ú-UL-ma šar-ni-ik-zi (15)[*nu* ARAD-pát *pa-ra-a šu-ú-i-e-e*]z-'zi' *ku-it-ta-aš-ši e-eš-zi na-at pa-ra-a pa-a-i ma-a-an-ši* NU.GÁL-ma (16)[*ku-it-ki nu* BE-EL-ŠU *ki-iš-ša-a*]n li-ik-zi ma-a-an-wa ke-el ŠA ARAD-IA e-eš-zi *ku-it-ki* (17)[... ]x x 'Ú' ŠA \*<sup>m</sup>Šu-na-aš-šu-ra\* QA-TAM-MA

(10)[Wenn irgendjemand ei]nen [Flüchtling] versteckt und man ihn in seinem Haus findet, (11)[dann gibt er 12 Köpfe]. Wenn er aber 12 Köpfe nicht findet (i. e. zur Verfügung stellen kann), so tötet man eben jenen (i. e. den Täter). (12)[... Derjenige, d]er verborgen hat, dessen Frau und [Ki]nder gibt man als Buße. (§-Strich). (13)[Und wenn ein Sklave einen Flüchtling] versteckt [und i]hn verheimlicht, dann (14)leistet [sein Herr] (13)für ihn (14)[Bu]ße und er gibt 12 Köpfe. Wenn er aber keine Buße leistet (15)[dann ver]liert er [eben jenen Sklaven]. Was ihm (i. e. dem Sklaven) gehört, das liefert er aus. Wenn ihm aber nichts gehört, so leistet [sein Herr folgender]maßen einen Eid: „Wenn diesem meinem Sklaven irgendetwas gehört, (17) ... Und für Šunaššura (gilt die Vereinbarung) ebenso.

## 5.2 Kollektivhaftung in Form einer von Menschenhand vollzogenen Strafe

Das einzige Delikt unter den in den HG behandelten Fällen, bei dem sich die Strafe neben dem Täter auch auf dessen Familie und Hausangehörige zu erstrecken scheint, wird in §173a behandelt. So wird dort verfügt, dass das Haus einer Person, die das Gerichtsurteil des Königs zurückweist, zum *pupulli* wird. Leider ist die Bedeutung des Wortes nicht ganz klar. Abgesehen von §173a ist das Wort in keinem anderen Text vollständig erhalten.

Es dürfte jedoch in der hethitischen Spalte der lexikalischen Liste Izi Bogh (KBo 1.42 Rs. III 6) zu ergänzen sein, in der jedoch lediglich das erste Zeichen PU identifizierbar ist. Stimmt die Ergänzung, würden die sumerischen und akkadischen Entsprechungen *gú-bal* und *telu* die Bedeutung „Ruinenhügel, Trümmerhaufen“ bestätigen. Die Bedeutung liegt aber auch aufgrund etymologischer Entsprechungen nahe. So ist das Wort *pupulli* wahrscheinlich zu *puwai-* „zerstampfen“ zu stellen, von dem auch das mediopassive Verb *pupussa-* „zerstoßen, zerstampfen“ abgeleitet ist.<sup>186</sup>

<sup>184</sup> Siehe dazu auch Petschow 1963.

<sup>185</sup> Für eine Gesamtbearbeitung beider hethitischen Versionen des Vertrags siehe Fuscagni 2011 mit weiterer Literatur.

<sup>186</sup> Siehe CHD P, 382 s. v. *pupulli* mit weiterer Literatur.

Wenn *pupulli* korrekt mit „Ruinenhügel“ übersetzt ist, könnte mit der Bestimmung die Vernichtung aller Familien- und Haushaltsangehörigen des Täters sowie seines gesamten Hab und Guts gemeint sein.<sup>187</sup> Zu denken ist aber auch an eine Vertreibung des Täters mitsamt seiner Familie und Haushaltsangehörigen. Da dem vorausgehenden Satz zufolge die Zurückweisung des Gerichtsurteils eines Magistrats mit der Tötung des Täters geahndet wird, dürfte es sich auf jeden Fall um eine Sanktion handeln, die über die Tötung des Täters hinausgeht. Der Paragraph lautet (zitiert nach p KBo 6.26 Vs. II 11–14, ergänzt durch aa<sub>5</sub> + aa<sub>10</sub> KUB 29.32 Rs. III 4–5):

<sup>(11)</sup>*ták-ku DI-IN LU[(GA)]L ku-iš-ki hu-u-ul-la-az-zi* <sup>(12)</sup>*É-ŠU pu-p[u-u]l-li ki-i-ša [t]ák-ku DI-IN* <sup>LÚ</sup>*DUGUD* <sup>(13)</sup>*ku-iš-ki hu-u-ul-li-ja-az-zi* *SAG.DU-SÚ* <sup>(14)</sup>*I-NA-AK-KI-SÚ*

<sup>(11)</sup>Wenn jemand das Rechtsurteil des Kō[(ni)]gs zurückweist, <sup>(12)</sup>dann wird sein Haus zum Ruinen[hü]gel. <sup>(12–14)</sup>[W]enn jemand das Rechtsurteil eines Magistrats zurückweist, dann schneidet man seinen Kopf ab.

Eine vom hethitischen Herrscher selbst vollstreckte Kollektivstrafe für den Fall eines Eidbruches seitens des Vertragspartners droht Muršili II. in seinem Subordinationsvertrag mit Kupanta-Kurunta von Mira und Kuwaliya an (CTH 68 KBo 5.13 Vs. I 34–35):

<sup>(34)</sup>*ma-an-za* 1 *URU-LUM-ma* *ku-in<sup>7</sup>-ki a-ša-aš-ti* <sup>(35)</sup>*nu<sup>7</sup>-kán ka-a-aš-ma NÉ-EŠ* *DINGIR-LIM šar-ra-at-ti na-an ú-wa<sup>7</sup>-mi* <sup>LÚ</sup>*KÚR-aš i-wa-ar wa-al-aḫ-mi*

<sup>(34)</sup>Wenn du aber doch irgendeine Stadt gründest, <sup>(35)</sup>dann brichst du damit den Eid. Und ich werde sie dann wie ein Feind angreifen!

In diesem Fall soll somit ein Handeln des Vasallen mit einer Strafe geahndet werden, die nicht den Herrscher selbst trifft, sondern die unrechtmäßig gebaute Stadt und ihre Bewohner. Als Beleg für eine feste Verankerung der Kollektivhaftung im hethitischen Recht kann diese Formel jedoch nicht gelten. Vielmehr ist bei der Bewertung der Strafaktion zu beachten, dass sie im Rahmen eines internationalen Vertrags angekündigt wird, der ein friedliches Verhältnis der beiden Vertragspartner bzw. deren Länder herstellen soll. Eine Vertragsverletzung seitens des Vasallen bedeutet das Ende der friedlichen Beziehungen und berechtigt den hethitischen Herrscher zum kriegerischen

<sup>187</sup> Zu vergleichen ist hierfür der Epilog des Codex Lipit-Ištar, in dem demjenigen, der die Stele beschädigt oder beseitigt, u. a. angedroht wird, dass seine Städte zu Ruinenhügel werden sollen (XXII 34–52, für den Wortlaut siehe Roth 1997, 34f.). Falls das hieroglyphenluwische Wort *hatama-* bzw. *ḫataman-* mit Ruine oder „in ruinöser, vernichtender Weise“ zu übersetzen ist, sind auch die Sanktionsformeln in den hieroglyphenluwischen Inschriften KARKAMIŠ A2+3 §11 (siehe Hawkins 2000, 109), ŠIRZI §6 (siehe Hawkins 2000, 232) sowie vermutlich auch in den fragmentarisch erhaltenen Inschriften KARKAMIŠ A 13a–c §6 (siehe Hawkins 2000, 169) und ANKARA §11 (siehe Hawkins 2000, 560f.) zu vergleichen, in denen allerdings Gottheiten als strafende Mächte genannt ist. Zur Bedeutung von *hatama-* bzw. *ḫataman-* siehe u. a. Neumann 1973, 247; Starke 1990, 293f. und Hawkins 2000, 111.

Handeln wie es in der Formel angedroht wird. Da die Stadtgründung vom hethitischen Herrscher als Gefahr angesehen wird, erscheint es nachvollziehbar, dass er die Vernichtung derselben in Aussicht stellt. Die Sanktionspraxis ist somit kein Charakteristikum der hethitischen Rechtsauffassung, sondern entspricht allgemeingängigen Strafaktionen zwischen verfeindeten Ländern.<sup>188</sup>

In einem anderen Passus des Vertrags zwischen Muršili II. und Kupanta-Kurunta wird eine Kollektivhaftung als gängige Strafpraxis für das Anzetteln einer Revolte dargestellt. So unterrichtet Muršili seinen Vertragspartner darüber, dass er ihm eigentlich für den Aufstand seines Vaters dessen Haus und sein Land hätte wegnehmen können, obwohl er selbst an dem Delikt keine Mitschuld trug. Muršili betont jedoch, dass er die eigentlich vorgesehene Strafe nicht vollzogen hat. Ob bei der Wendung „das Haus deines Vaters“ in Z.20 und Z.25 nur das Haus als materielles Eigentum gemeint ist oder der Haushalt einschließlich der Haushaltsangehörigen bleibt unklar.<sup>189</sup>

Der Passus lautet (CTH 68.C §7 KBo 5.13 Vs. I 13–28, ergänzt durch A KBo 4.3(+) Vs. I 3–16 und B KBo 4.7+ Vs. I 61–70):<sup>190</sup>

(13) *nu zi-ik* (14)<sup>m</sup> *Ku-pa-an-ta*-<sup>d</sup>LAMMA-aš *Ú-UL ša-ak-ti ma-a-n* <sup>URU</sup>KÜ.BABBAR-ši *ku-it A-WA-ATBAL* (15) *wa-aš-ta-i nu A-BU-ŠU ku-e-el wa-aš-ta-i kat-ta-ma DUMU-ŠU Ú-UL wa-aš-du-la-aš-pát* (16) *nu-uš-ši-kán É A-BI-ŠU ar-ḫa da-an-zi na-at na-aš-šu da-me-e-da-ni* (17) *ku-e-da-ni-ik-ki pí-an-zi na-aš-ma-at I-NA É.GAL-LIM da-an-zi* (18) *ki-nu-na* <sup>mpÉŠ.TUR</sup>aš *ku-it A-BU-KA wa-aš-ta-aš zi-ik-ma-za* <sup>m</sup>*Ku-pa-an-ta-an*-<sup>d</sup>LAMMA-aš (19) *A-[(NA)]* <sup>mpÉŠ.TUR</sup>*wa ku-it DUMU-ŠU e-eš-ta ma-an-za Ú-UL ma-an-ga wa-aš-du-la-aš* (20) *e-eš-t[a m]a-an-ták-kán É A-BI-KA KUR-KA-ja Ú-UL ar-ḫa da-a-er* (21) *ma-na-at [(da)]-me-e-da-ni ku-e-da-ni-ik-ki pí-i-e-er A-NA KUR-TI-ma-an* (22) *ta-ma-a-in ku-in-ki EN-an i-e-nu-un* (§-Strich) (23) *ki-nu-na* <sup>d</sup>UTU-ŠI [*t*]u-<sup>r</sup>uk<sup>r</sup> <sup>m</sup>*Ku-pa-an-ta-an*-<sup>d</sup>LAMMA-an *Ú-UL ku-it-ki i-da-a-la-wa-aḫ-ḫu-un* (24) *nu-ut-ta ar-ḫa Ú-[(UL)] pé-eš-ši-ja-nu-un nu-ut-ták-kán Ú-UL É A-BI-KA Ú-UL-ma-ták-kán* (25) *KUR-TAM ar-ḫa da-aḫ-ḫu-un nu É A-BI-KA KUR-KA-ja tu-uk-pát EGIR-pa AD-DIN* (26) *nu A-NA KUR-TIM EN-iz-na-an-ni tu-uk-pát ti-it-ta-nu-nu-un nu-ut-ta KUR* <sup>URU</sup>*Mi-ra-a* (27) *KUR* <sup>URU</sup>*Ku-wa-li-ja-ja pé-eḫ-<sup>r</sup>ḫu<sup>r</sup>-un ZAG.ḪI.A-uš-ma A-NA PA-NI* <sup>mpÉŠ.TUR</sup>*wa ma-aḫ-ḫa-an* (28) *e-šir ki-nu-na-ja-at tu-<sup>r</sup>uk<sup>r</sup> QA-TAM-MA a-ša-an-du*

(13–14) Weißt du denn nicht, Kupanta-Kurunta, dass wenn in Ḫattuša (jemand) ein Vergehen des Revoltierens (15) begeht, und wessen Vater frevelt, dessen Sohn aber nicht zugleich selbst ein Frevler ist, (16) man ihm das Haus seines Vaters wegnimmt und es entweder (17) irgendeinem (16) anderen (17) gibt oder es in den Palast(besitz) hineinnimmt? (18) Weil nun aber Mašḫuiluwa, dein Vater, gefrevelt hat, (18–19) und weil du aber, Kupanta-Kurunta, der Sohn des Mašḫuiluwa warst, (20) hätte man dir nicht das Haus deines Vaters und dein Land wegnehmen können, (19) obwohl du keineswegs ein Frevler warst? (21) Und hätte man es nicht irgendeinem anderen geben können und hätte

<sup>188</sup> Siehe dazu auch Ries 1980–1983, 183 mit weiteren Beispielen.

<sup>189</sup> Für das Bedeutungsspektrum von *É* bzw. hethitisch *per*, *parn-* siehe CHD P, 273–291.

<sup>190</sup> Zum Kontext des Passus siehe Friedrich 1926, 107–181 (Bearbeitung); Beckman 1999, 74–82 (Übersetzung) sowie Devecchi 2015, 139–151 (Übersetzung).

ich nicht <sup>(22)</sup>irgendeinen anderen im Land zum Herrn machen können? (§-Strich)  
<sup>(23)</sup>Nun aber habe ich, die Majestät, dir, Kupanta-Kurunta, nichts Böses angetan.  
<sup>(24)</sup>Und ich habe dich nicht verbannt und ich habe dir weder das Haus deines Vaters  
noch dein <sup>(25)</sup>Land weggenommen, sondern ich habe eben dir das Haus deines Vaters  
und dein Land zurückgegeben. <sup>(26)</sup>Und ich habe eben dich im Land in die Herrschaft  
eingesetzt und ich habe dir das Land Mirā und <sup>(27)</sup>das Land Kuwaliya gegeben: wie  
aber die Grenzen bei Mašḫuiluwa <sup>(28)</sup>waren, so sollen sie jetzt auch für dich sein.

In §17 des Friedensvertrags zwischen Ramses II. und Ḫattušili III. (CTH 91) wird verfügt, dass ein Mensch, der aus Ägypten nach Ḫatti flieht, von Ḫattušili aufgegriffen werden und an Ramses ausgeliefert werden soll. Dieser soll das Vergehen aber weder mit einer Individual- noch einer Kollektivstrafe ahnden. In §18 wird Entsprechendes für den umgekehrten Fall, also eine Flucht eines Bewohners des Landes Ḫatti nach Ägypten verfügt. Das ausdrückliche Verbot der Vernichtung des Hauses, der Frauen und der Kinder des Täters lässt vermuten, dass eine derartige Strafe bei solchen Vergehen bei einem oder beiden Vertragspartnern durchaus üblich war. Allerdings gibt es im hethitischen Schrifttum keine weiteren Quellen, die entsprechende Strafen für Desertation verfügen. Stattdessen werden Vertragspartner in Staatsverträgen meist nur angewiesen, die Flüchtlinge auszuliefern.<sup>191</sup> In Ägypten wurden dem ägyptischen Papyrus Brooklyn 35.1446 aus dem späten Mittleren Reich zufolge möglicherweise Familienmitglieder von Deserteuren bis zu deren Ergreifung in Haft genommen.<sup>192</sup> Im Folgenden soll der Wortlaut von §17 der hieroglyphischen Version des ägyptisch-hethitischen Friedensvertrags nach der Übersetzung von Edel 1997, 57 zitiert werden.<sup>193</sup>

<sup>(a)</sup>Wenn ein Mensch aus dem Lande Ägypten flieht, <sup>(b)</sup>oder zwei oder drei, <sup>(c)</sup>und (33) sie zu dem Großfürsten von Ḫatti kommen, <sup>(B)</sup>so soll sie der Großfürst von Ḫatti ergreifen <sup>(C)</sup>und sie wieder zu Wašmuaria šatepnaria, dem Großkönig von Ägypten bringen lassen. <sup>(G)</sup>Was aber den Menschen angeht, den man dem Riamašeša mai-amana, dem Großkönig von Ägypten zurückbringen soll, <sup>(H)</sup>dem soll sein Vergehen nicht angerechnet werden; <sup>(I)</sup>(34) man soll sein Haus, seine Frauen (und) seine Kinder nicht vernichten <sup>(K)</sup>[(und)] man soll ihn (selbst) nicht vernichten], <sup>(L)</sup>man soll ihn [nicht töten], <sup>(M)</sup>man soll seine Augen, seine Ohren, <sup>(N)</sup>seinen Mund (und) seine Füße nicht verstümmeln; <sup>(P)</sup>man soll ihm überhaupt kein [Vergehen anrechnen].

Aufforderungen an den Vertragspartner, einen Aufstand seitens Mitgliedern der eigenen Bevölkerung mit einer Kollektivstrafe zu ahnden, sind in den Staatsverträgen der Hethiter

<sup>191</sup> So z. B. im Vertrag zwischen Šuppiluliuma I. und Aziru von Amurru CTH 49.II §8 KBo 10.12 Rs. III 17'–28' (siehe u. a. del Monte 1986, 136f. und Beckman 1999, 39).

<sup>192</sup> Siehe dazu u. a. Hayes 1955, 44 und 46f. sowie Lippert 2012, 38.

<sup>193</sup> Für den Wortlaut von §17 und §18 des hieroglyphischen Textes siehe Edel 1997, 55–61. Für den fragmentarisch erhaltenen keilschriftlichen Text siehe Edel 1997, 10f., 56 und 58.

nicht bezeugt. Entsprechende Vertragsbestimmungen finden sich hingegen im neuassyrischen Thronfolgevertrag Asarhaddons aus dem 7. Jh. v. Chr.<sup>194</sup>

Im Corpus der hieroglyphenluwischen Inschriften gibt es zwei Texte, die möglicherweise ebenfalls eine von Menschenhand durchgeführte Kollektivstrafe thematisieren. Bei dem ersten handelt es sich um die in eine Stele eingemeißelte Landkaufurkunde TÜN P 1. In dem fragmentarischen Text wird verfügt, dass eine Person, die die Inschrift bzw. den Inschriftenträger beschädigt, eine Mine Silber und eine Einheit eines anderen Gutes (*manashana-*) zu zahlen hat. Im Anschluss daran findet sich eine fragmentarische Formel, die möglicherweise eine Bestrafung einer unbeteiligten Person untersagt. Demnach würde die Inschrift für den Fall einer Zuwiderhandlung eine Individualhaftung verfügen und eine Kollektivhaftung ausdrücklich verbieten. Der entsprechende Passus lautet (zitiert nach Hawkins 2000, 155):

4. §5 (“PES<sub>2</sub>”) *tara/i-pi+ra/i-pa-wa/i* || REL-*sà*  
 §6 |*wa/i-'* 1 “ARGENTUM”-*sa* 1 (“SCALPRUM”) *ma-na-sa* |1  
 (“SCALPRUM”) *ma-na-sa-ha-na* (“419”) *wa/i-sa-ha-sa*  
 §7 |CAPUT+*ra/i-sa-pa-wa/i(-)ta(-)REL-sa(-)na a-ta i-zi-ia+ra/i*  
 §8 *wa/i-ta* [...] *-pa* [...]

(§<sup>5</sup>) (He) who shall TARPI- (this),<sup>195</sup> (§<sup>6</sup>) one mina of silver and one MANASAHAN (is) the WASHA-. (§<sup>7</sup>) But the person who is not involved(?), ...

In den §§12–17 der Inschrift MARAŞ 8 könnten hingegen von Menschenhand durchgeführte Strafen gemeint sein, die vom Status des Täters abhängig gemacht werden. Ist der Täter, der den Namen des Inschriftenverfassers tilgt, ein König, soll er sein Königtum abtreten bzw. (der Macht/Kontrolle eines anderen) unterstellen (INFRA-*ta* (PONERE) *tu-wa/i-tu*). Ist er ein Landherr, soll Entsprechendes mit seiner Macht geschehen. Darüber hinaus werden im zweiten Teil der Apodosis der Sanktionsformel in fragmentarischem Kontext auch das Haupt, das Haus, die Frau<sup>?</sup> und das Kind des Täters genannt.

Dass die entsprechenden Strafen im Falle einer Zuwiderhandlung gegen den Willen des Königs von menschlicher Seite aus vollstreckt werden, wird nicht nur durch die fehlende Nennung von Göttern als strafende Mächte nahegelegt, sondern auch von ihrer Art. Da es sich bei dem Delikt um ein schwerwiegendes Vergehen gegen den Herrscher handelt, ist es zumindest gut denkbar, dass es in entsprechender Weise geahndet wurde.

<sup>194</sup> So z. B. in §12, §13, §22 und §26. Für den Wortlaut siehe Parpola –Watanabe 1988, 28–59.

<sup>195</sup> Das von Hawkins 2000, 155 unübersetzt gelassene Verb *tarpa-* dürfte hier wie in KARKAMIŞ A2+3 §15 mit „niedertrampeln, attackieren“ o. ä. zu übersetzen sein. Zum Bedeutungsspektrum des Verbs siehe die ausführliche Diskussion von Morpurgo Davies 1986.

Dass die in §17 genannten Familienangehörigen ebenso wie der Täter von der Strafe betroffen sind, wird durch ihre parallele Nennung mit dem Täter selbst bzw. dessen Haupt nahegelegt. Zur Verdeutlichung seien die beiden Formel in ihrem Wortlaut nach der Transliteration und Übersetzung von Hawkins 2000, 253 zitiert:

5. §12 |á-ma-za-wa/i-<sup>r</sup> ta<sup>2</sup>-<sup>r</sup> á-<sup>r</sup> ta<sub>5</sub>-ma<sup>r</sup>-za |REL-i-sa |ARHA |MALLEUS-x+ra/i-i
6. §13 wa/i-sa-<sup>r</sup> REX-ti-i-sa ||REL+ra/i-i
- §14 a-wa/i REX-hu-ti-na(?) za-š<sup>i</sup>2(?) |INFRA-ta (PONERE)tu-wa/i-tu
- §15 REL-sa-pa-wa/i-sa-<sup>r</sup> |REGIO-ni-ia-si-sa |DOMINUS-ia-sa
- §16 <sup>r</sup> a<sup>r</sup>-wa/i |x[... s]à-la-ha-za INFRA-ta (PONERE)tu-wa/i-tu
7. §17 |x-pa-wa/i á||-p[a<sup>2</sup> ...] |CAPUT-<sup>r</sup> ti-na<sup>r</sup> |x-<sup>r</sup> |DOMUS |...  
FEMINA<sup>2</sup>-ti-[...] |INFANS-mu<sup>2</sup>-[...]-za<sup>2</sup> [...]

(§12)(He) who shall erase my name, (§13)if he (is) a king, (§14)let him surrender his(?) kingdom(?), (§15)but he who (is) a country-lord, (§16)let him surrender [his?] power, (§17)and ... his(?) head, house, wife, child [...]

Sollten beide Inschriften korrekt interpretiert sein, so könnten sie darauf hindeuten, dass sich die Ahndung von Delikten in den späthethitischen Staaten an ähnlichen Prinzipien wie bei den Hethitern orientierte. Besonders schwerwiegende Vergehen konnten vermutlich mit Kollektivstrafen geahndet werden. Verbote derselben deuten aber darauf hin, dass eine Eindämmung derselben angestrebt wurde. Da es sich bei den beiden Inschriften jedoch um die einzigen handelt, die für ein Delikt wahrscheinlich von Menschenhand vollzogene Strafen androhen bzw. verfügen, lässt sich die Annahme nicht anhand weiterer Quellen erhärten.

Die Sanktionsformeln der lykischen Inschriften aus dem 5. und 4. Jh. v. Chr. verfügen nahezu ausschließlich eine Bestrafung des Täters.<sup>196</sup> Die Sanktionsformel der lykisch-griechischen Bilingue TL 6 aus Levissi könnte jedoch auf eine von Menschenhand ausgeführte Kollektivstrafe abheben. So droht die Sanktionsformel für ein Beiseitelegen(?) der im Grab Bestatteten oder eine ähnliche Zuwiderhandlung gegen den Willen des Grabherrn die Vernichtung von allem an, das ihm gehört.<sup>197</sup> Da aber keine strafende Macht genannt ist, könnte auch eine göttliche Kollektivstrafe gemeint sein. Die lykische Formel lautet: <sup>(2)</sup>se=ije ti=seri ta- <sup>(3)</sup>di tike ñtat[a] ebehi me=<sup>r</sup>ije<sup>r</sup> <sup>r</sup>tub<sup>r</sup>e<sup>r</sup>i<sup>r</sup>t<sup>r</sup>i punamaθθi „und wer in dieser Grabkammer irgendjemanden beiseite(?) legt, dem sollen sie alles vernichten!

Die griechische Version weicht davon leicht ab: *καὶ ἂν τις ἀδικήσῃ τὸ μνήμα τοῦτο ἐξώλεα καὶ πανώλεα εἴη ἀοτῶι πάντων* „Und wenn irgendjemand dieses Grab beschädigt – Beseitigung und Auslöschung von allem, das ihm gehört, möge sein!“

<sup>196</sup> Für eine Übersicht und Diskussion der Formeln siehe Christiansen 2009.

<sup>197</sup> Zur gesamten Inschrift siehe Christiansen (im Druck), Abschnitt 4.1.2.1.

### 5.3 Von Menschen vollzogene Individual- oder Kollektivstrafe?

Eine Verbannung des Täters sowie das „Büßen bzw. Kompensieren mit seinem Haus“ (*IŠ-TU É-ŠU šarnikzi*) wird in §1 von Tuthaliyas I. Instruktion zur Reformierung der Rechtsverhältnisse (CTH 258.2) für den Fall verfügt, dass ein königlicher Leibwächter, ein Palastdiener, ein Anführer einer Tausendschaft oder ein Würdenträger den König wiederholt bei einem Rechtsprozess behindert.<sup>198</sup> Der Anfang des Abschnittes ist leider fragmentarisch. Außerdem sind einzelne Wörter und Wendungen in ihrer Bedeutung unklar, so dass Einzelheiten des Deliktes und der geschilderten Verteidigung des Angeklagten, nachdem er erstmalig des Deliktes bezichtigt wurde, nicht präzise bestimmt werden können. Offenbar wird der Täter zunächst nach seiner Verteidigung mit einer geringeren Strafe bestraft, die u. a. darin besteht, dass er den Palast nicht mehr betreten darf. Die Verbannung und das „Büßen bzw. Kompensieren mit seinem Haus“ wird verfügt, nachdem der Täter offenbar erneut den König behindert hat. Zur Verdeutlichung sei hier der relevante Passus KUB 13.7 Vs. I 10–13 im Wortlaut zitiert:

(<sup>10</sup>)*ma-a-na<sup>1</sup>-aš ap-pé-ez-zi-an-na* (<sup>11</sup>)*na-aš-šu* <sup>LÚ</sup>*ME-ŠE-DI na-aš-ma* <sup>DUMU É.GAL</sup>*na-aš-ma* <sup>LÚ</sup>*UGULA LI-IM* <sup>LÚ</sup>*DUGUD* (<sup>12</sup>)*na-aš-ta* <sup>LUGAL-un</sup>*kar-ap-zi na-an ar-ḥa pár-ḥa-an-zi* (<sup>13</sup>)*DI<sup>1</sup>-NAM*<sup>199</sup> *IŠ-TU šar-ni-ik-zi*

(<sup>10</sup>)Wenn er auch später (<sup>12</sup>)den König behindert(?), (<sup>11</sup>)sei er ein königlicher Leibwächter, sei er ein Palastdiener, sei er ein Aufseher über eine Tausendschaft oder ein Würdenträger, (<sup>12</sup>)dann wird man ihn verbannen (<sup>13</sup>)und er büßt (für) den Rechtsprozess mit seinem Haupt.<sup>200</sup>

Ob mit der Wendung *IŠ-TU É-ŠU šarnikzi* lediglich gemeint ist, dass der Täter mit seinem materiellen Vermögen haften muss oder ob der Ausdruck „sein Haus“ so zu verstehen ist, dass neben materiellen Gütern auch menschliche Angehörigen des Haushaltes vom Palast eingezogen werden, bleibt unklar. Für letzteres spricht der Umstand, dass das Vergehen dem in §173a.1 thematisierten Delikt ähnelt und dort mit dem in der Apodosis genannten Haus wahrscheinlich nicht nur das Haus als materielles Eigentum, sondern auch der

<sup>198</sup> KUB 13.7 Vs. I 1–13. Siehe die Neubearbeitung von Miller 2013, 140–143 und 350–353.

<sup>199</sup> Statt DI findet sich im Text eigentlich das Zeichen KI. Da beide Zeichen sehr ähnlich sind, dürfte es sich um eine Verschreibung handeln. Anders Miller 2013, 140f. und 353 Anm. 48, der sich gegen eine Emendation ausspricht und *KI-NA<sub>7</sub>* transliteriert. Abgesehen von der Ähnlichkeit der Zeichen DI und KI spricht für eine Emendation auch die Tatsache, dass das akkadische Wort *kīnu* in hethitischsprachigen Texten ansonsten nicht bezeugt ist, während *dīnu* als Akkadogramm im vorliegenden Text an mehreren anderen Stellen begegnet und auch sonst oft belegt ist.

<sup>200</sup> Ähnlich Beal 1993, 32 („he will compensate (for) the legal case with his house“) und CHD P, 290b („he shall make restitution in this legal case from his own estate“. Miller 2013, 141 übersetzt hingegen: „He will pay the *appropriate* compensation from his estate“.

Haushalt und die Haushaltsmitglieder gemeint sind.<sup>201</sup> Zudem bezeichnet *é* bzw. hethitisch *per, parn-* auch in vielen anderen Texten den Haushalt samt den Haushaltsmitgliedern.<sup>202</sup>

#### 5.4 Von Göttern vollzogene Individual- und Kollektivstrafen

In vielen Sanktionsformeln des hethitischen Schrifttums werden Strafen angedroht, die von Göttern vollzogen werden. Darunter finden sich sowohl Individual- als auch Kollektivstrafen. Letztere werden vor allem Vasallen, Bediensteten des Palastes oder des Tempels und anderen Personengruppen angedroht, die in einer engen Beziehung zum hethitischen König stehen und ihm gegenüber einen Eid geleistet haben. Die Strafen werden größtenteils explizit für Eidbruch angedroht. Teilweise werden als Voraussetzung für die Strafe auch andere Vergehen genannt, die aber aufgrund der eidlichen Bindung einen Eidbruch implizieren. Für ein Zuwiderhandeln gegen den königlichen Willen von Personen, die dem König nicht durch einen Eid verbunden sind, wird hingegen zumeist eine Individualstrafe angedroht. Bisweilen enthalten die entsprechenden Texte auch mehrere Sanktionsformeln, die beide Typen der Strafe androhen.

Außerdem hängt die Wahl der Sanktionsformeln von der Textsorte und vom Urkundentyp ab. So finden sich in außenpolitischen Dekreten oftmals Sanktionsformeln, die eine Individualstrafe androhen, während in Staatsverträgen Formeln mit Kollektivstrafen überwiegen. In den innenpolitischen Dienstanweisungen finden sich teils Formeln mit Individualstrafen und teils Formeln mit Kollektivstrafen. In den Militärischen Eiden CTH 427 und den Vereidigungsriten CTH 493 sind ebenfalls beide Formeltypen bezeugt.

In der Forschung wurde mehrfach betont, dass Oberhäuptern von Kollektiven häufig Kollektivstrafen angedroht werden, während Personen, auf dies nicht zutrifft, eher Individualstrafen angedroht werden. Für die Form der Strafandrohung scheint aber eher das Verhältnis des Adressaten zum König und die Art des Vergehens entscheidend zu sein.

Von der sozialen Rolle und vom Umfeld des Adressaten wird jedoch die Nennung der Kollektivmitglieder abhängig gemacht, die die Strafe treffen soll. Handelt es sich um Bedienstete des Palastes oder Tempels, erstreckt sich die Strafe häufig nur auf die Familie des Täters sowie seine Habe. Handelt es sich hingegen um Vasallen oder Militärführer, erfasst sie oftmals auch die Bewohner des Landes oder der Stadt.

---

<sup>201</sup> Zu dem Paragraphen siehe Abschnitt 5.2.

<sup>202</sup> Für eine Übersicht über das Bedeutungsspektrum von *é* und seiner hethitischen Entsprechung *per, parn-* siehe CHD P, 273–291.

In dieser Hinsicht ähneln die hethitischen Sanktions- bzw. Fluchformeln, die eine göttliche Strafe androhen, den mesopotamischen Formeln des 3. bis 1. Jts. v. Chr., die ebenfalls teils Individual- und teils Kollektivstrafen androhen.<sup>203</sup> Während göttliche Kollektivstrafen bei den Hethitern überwiegend für einen gegenüber dem König geleisteten Eid angedroht werden, werden sie in Mesopotamien auch häufig für eine Beschädigung oder Beseitigung von Inschriften und Inschriftenträgern sowie die Tilgung des Namens des Inschriftenverfassers angedroht.<sup>204</sup>

Dass dies im Schrifttum des Hethitischen Reich viel seltener der Fall ist, liegt allerdings auch darin begründet, dass die Herstellung von (Monumental-)Inschriften im Hethitischen Reich anders als in Mesopotamien bis zum 13. Jh. unüblich war.<sup>205</sup>

Im Corpus der eisenzeitlichen hieroglyphenluwischen Texte finden sich hingegen zahlreiche Pendanten zu den mesopotamischen Formeln. Größtenteils drohen sie eine göttliche Individualstrafe,<sup>206</sup> bisweilen jedoch auch göttliche Kollektivstrafen an.<sup>207</sup> In der Inschrift MARAŞ 8 besteht die Strafe hingegen möglicherweise in einer von Menschenhand ausgeführten Strafe.<sup>208</sup>

#### 5.4.1 Von Göttern vollzogene Individualstrafen

Eine Formel, die einem Oberhaupt eines Kollektivs eine Individualstrafe androht, findet sich bereits im Anitta-Text und damit in einer Quelle, die noch vor der Gründung des Althethitischen Reiches zurückreicht. Dabei droht Anitta demjenigen, der nach ihm König wird und Hattuša wiederbesiedelt, die Vernichtung durch den Wettergott des Himmels an:

(<sup>49</sup>)*ku-iš am-me-el a-ap-pa-an LUGAL-uš ki-i-ša-r[i]* (<sup>50</sup>)*nu* <sup>URU</sup>*Ha-at-tu-ša-an a-ap-pa a-ša-a-š[i]* (<sup>51</sup>)*na-an ne-pi-ša-aš* <sup>d</sup>*IŠKUR-aš ha-az-zi-e-e[t-tu]*

(<sup>49</sup>)Wer nach mir König wird (<sup>50</sup>)und Hattuša wieder besiedelt, (<sup>51</sup>)den soll der Wettergott des Himmels erschlagen!<sup>209</sup>

<sup>203</sup> Siehe z. B. die Sanktionsformeln im Epilog des Codex Lipit-Ištar XXI 49–52 (für den Wortlaut und die Textvertreter siehe Roth 1997, 34f. und 250; im Epilog des Codex Hammurapi XLIX 18–LI 91 (für den Wortlaut und die Textvertreter siehe Roth 1997, 136–140 und 251–253) und im Thronfolgevertrag Assarhaddons §§37–106 (für den Wortlaut siehe Parpola – Watanabe 1988, 45–58).

<sup>204</sup> Für eine Sammlung von Belegen siehe CAD Š/3, 290 s. v. *šumu* l.d.1'. Zur Bedeutung der Formeln und der Tilgung oder Beseitigung von Inschriften siehe Radner 2005, 252–259 mit weiterer Literatur. Sammlungen mesopotamischer Fluchformeln bieten Leick 1976 (3. und 2. Jt.) und Kitz 2014.

<sup>205</sup> Siehe dazu u. a. Hawkins 2003, 139f. und Payne 2014, 2f.

<sup>206</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.4.1.

<sup>207</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.4.2.

<sup>208</sup> Siehe dazu die Diskussion in Abschnitt 5.2.

<sup>209</sup> CTH 1 KBo 3.22 Rs. 49-51. Textbearbeitungen Neu 1974; Carruba 2003.

Auch das großreichszeitliche außenpolitische Dekret Šuppiluliumas I. bezüglich Niqmaddu II. von Ugarit enthält eine Sanktionsformel, die eine göttliche Individualstrafe androht (RS 17.340 Rs. 16'–21'):<sup>210</sup>

(16)ù ša a-ba-te<sup>MEŠ</sup> tup-pí ša ri-kí-il-ti an-na-a-ti (17)ú-ša-aš-na-a 1 li-im DINGIR<sup>MEŠ</sup> lu-ú i-di d<sup>1</sup>ISKUR ša-me-e (18)d<sup>18</sup>UTU-šu ša-me-e d<sup>1</sup>ISKUR URU<sup>18</sup>Ḫa-at-ti (19)d<sup>19</sup>UTU-šu URU<sup>19</sup>A-ri-in<sub>4</sub>-na d<sup>1</sup>Hé-pát URU<sup>19</sup>Ki-zu-wa-at-ni (20)d<sup>20</sup>Ištar URU<sup>20</sup>A-la-la-aḫ d<sup>1</sup>Nin-gal URU<sup>20</sup>Nu-ba-an-ni (21)d<sup>21</sup>ISKUR HUR.SAG<sup>21</sup>Ḫa-zi (es folgt eine Rasur)

(16)Und wer die Worte der Tafel dieser Vereinbarung (bzw. Vorschrift) (17)ändert, die tausend Götter sollen (seiner) gewahr sein! Der Wettergott des Himmels, (18)der Sonnengott des Himmels, der Wettergott von Ḫatti, (19)die Sonnengöttin von Arinna, Ḫepat von Kizzuwatna, (20)Ištar von Alalaḫ, Ningal von Nubanni, (21)der Wettergott des Berges Ḫazzi.

Sehr ähnlich sind die Sanktionsformel eines Dekretes bezüglich der Stellung Piyaššilis in Karkamiš (CTH 57 KBo 1.28 Rs. 5–12), das vermutlich von Muṣšili II. stammt, sowie diejenige, mit der die sog. Apologie Ḫattušilis III. endet (CTH 81 KUB 1.1 Rs. IV 81–85 ergänzt durch KBo 3.6 Rs. IV 42–45). So wird in beiden Texten demjenigen, der gegen den Willen des Königs verstößt, angedroht, dass Götter sein Prozessgegner sein sollen.<sup>211</sup> Als Beispiel sei der Passus aus dem Dekret zitiert:<sup>212</sup>

(5)A-<sup>r</sup>WA-AT<sup>21</sup> ta-ba-ar-na (6)<sup>r</sup>LUGAL.GAL<sup>r</sup> ŠA LA-A NA-TI-IA-AM (7)<sup>r</sup>ŠA<sup>r</sup> LA-A ŠE-BÉ-E-RI (8)ku-iš-ma-an-kán wa-aḫ-nu-zi (9)na-aš A-NA d<sup>1</sup>U NIR.GÁL EN-IA (10)d<sup>10</sup>UTU URU<sup>10</sup>PÚ-na [GA]ŠAN-IA (11)A-NA DINGIR<sup>MEŠ</sup>-IA ḫu-u-ma-an-da-a-aš (12)LÚDI-ŠU e-eš-du

(5)Wort des Tabarna, (6)des Großkönigs, das nicht zu vernachlässigen (7)und nicht zu brechen ist. (8)Wer es aber bricht, (9)der soll dem mächtigen Wettergott, meinem Herrn, (10)und der Sonnengöttin von Arinna, meiner [He]rrin (11)und allen Göttern (12)ih<sup>r</sup><sup>213</sup> Prozessgegner sein!

Wie bereits erwähnt, werden in den aus mittelhethitischer Zeit datierenden Militärischen Eiden (CTH 427) teils göttliche Individual- und teils göttliche Kollektivstrafen angedroht.<sup>214</sup> Ersteres ist in den folgenden Abschnitten der Fall: 2. Tafel KBo 6.34+ Vs. I 35'–46' (die Eidgötter sollen den Eidbrüchigen ergreifen, er soll von Krankheit gänzlich gebrochen werden und einen schlimmen Tod davontragen); Vs. I 47'–Vs. II 4 (der

<sup>210</sup> Zum Kontext der Formel siehe Christiansen 2012, 286–288 mit weiterer Literatur. Ähnliche Formel findet sich in dem Dekret Šuppiluliumas I. bezüglich des Tributs von Ugarit (CTH 47 RS 17227 Rs. 48–52) sowie in einem Dekret Muṣšilis II. bezüglich der Grenzen von Ugarit (CTH 64 RS 17.237 Rs. 9'–15'). Für den Wortlaut der Formel siehe Christiansen 2012, 289–291 mit weiterer Literatur.

<sup>211</sup> Ähnliche Sanktionsformeln finden sich im Corpus der hieroglyphenluwischen Texte aus dem 1. Jt. v. Chr. Siehe dazu den vorausgehenden Abschnitt 5.4.

<sup>212</sup> Zu dem Kontext der Formel und für weiterer Literatur siehe Christiansen 2012, 291f.

<sup>213</sup> Wörtlich: „sein“ (Sg.).

<sup>214</sup> Für den Wortlaut der entsprechenden Passagen siehe die Bearbeitungen von Oettinger 1976 und Christiansen 2012, 347–405.

Eidbrüchige soll wie Wachs zerlaufen und wie Schaffett zergehen); Vs. II 19–30 (die Eidgötter sollen den Eidbrüchigen ergreifen, seine Knochen mahlen, ihn kochen und zerquetschen und er soll einen schlimmen Tod davontragen); Rs. III 12–23 (die Eidgötter sollen den Eidbrüchigen ergreifen, sein Inneres soll anschwellen und Kinder der Göttin Išhara sollen sein Inneres von innen her verzehren); Rs. III 36–45 (der Wettergott soll den Pflug des Eidbrüchigen zerbrechen, seine Felder sollen unfruchtbar sein); Rs. III 46–Rs. IV 3 (die Eidgötter sollen den Eidbrüchigen ergreifen). Unklar ist der fragmentarische Passus KBo 6.34+ Vs. I 1–10.

In dem Vereidigungsritualtext CTH 493 KUB 43.38, für den in der Literatur auch die Bezeichnung Zweiter Militärischer Eid geläufig ist,<sup>215</sup> begegnen ebenfalls beide Typen von Sanktionsformeln, wobei die Formeln, die eine Individualstrafe androhen, in der Überzahl sind. Der Text ist allerdings zum Teil sehr fragmentarisch, so dass der Inhalt zum Teil unklar bleibt. Individualstrafen werden in den folgenden Abschnitten angedroht: Rs. 1–7 (die Götter sollen die Köpfe der Eidbrüchigen zerschlagen); Rs. 8–12 (die Erde soll die Eidbrüchigen verschlucken); Rs. 17–20 (die Eide und Krankheit sollen sich in dem Innern der Eidbrüchigen vermischen) und Rs. 25–28 (die Eide und Krankheit sollen im Innern der Täter schwer werden) sowie vermutlich auch in den fragmentarischen Passagen Vs. 1'–15' (die Götter Umpa und Šarruma sollen die Eidbrüchigen vernichten) und Rs. 13–16 (die Erde soll das Blut der Eidbrüchigen und ... verschlucken). Zudem dürfte auch der fragmentarische Passus KUB 43.38 Rs. 1–7 eine Sanktionsformel mit einer Individualstrafe enthalten.

Innerhalb der Gruppe der innenpolitischen Instruktions- und Vereidigungstexte finden sich ebenfalls mehrere Texte mit Sanktionsformeln, die eine göttliche Individualstrafe androhen. Als Beispiele lassen sich anführen: CTH 265 KUB 13.3 Vs. II 20'–Rs. III 2 (althethitisch oder mittelhethitisch;<sup>216</sup> die Götter sollen die Seele desjenigen, der dem König unreines Wasser gibt, wie Wasser ausgießen);<sup>217</sup> CTH 27 KUB 36.106 Vs. 7'–10' und Rs. 5–7 (mittelhethitisch; wer u. a. die Truppen von Ḫatti aufwiegelt und damit Verrat begeht, soll von den mächtigen Eidgöttern ergriffen werden);<sup>218</sup> CTH 259 KUB 13.20 Rs. IV 3'–6' (mittelhethitisch; die Eidgötter sollen denjenigen vernichten, der die Worte der

<sup>215</sup> Da der Text keine Hinweise auf einen militärischen Kontext der Riten enthält, ist diese Bezeichnung problematisch. Siehe dazu ausführlicher Christiansen 2012, 407 mit weiterer Literatur. Für den Wortlaut des Textes siehe Oettinger 1976 und Christiansen 2012, 408–413.

<sup>216</sup> Zur etwaigen Datierung in althethitische Zeit siehe Miller 2013, 78.

<sup>217</sup> Siehe Christiansen 2012, 306; Miller 2013, 82f.

<sup>218</sup> Der Text wird von einigen Forschern nicht als Instruktionstext, sondern als Vertrag klassifiziert. Siehe Christiansen 2012, 309; zur Formel 311f.

Tafel nicht befolgt);<sup>219</sup> CTH 271 KUB 36.114 r. Kol. 6'–8' (mittelhethitisch; die Götter sollen die Mitglieder der Königsfamilie jagen, die aufständisch werden und den Söhnen der Granden Böses zufügen)<sup>220</sup> und CTH 268 KBo 19.58(+) Rs. 11'–13' (mittelhethitischer Instruktions- und Vereidigungstext für Militärführer; die Götter sollen denjenigen vernichten, der eine Revolte unterstützt).<sup>221</sup> Dabei können in ein und demselben Text sowohl Androhungen von Individual- als auch Androhungen von Kollektivstrafen begegnen.<sup>222</sup>

Was die Staatsverträge anbelangt, so drohen die Sanktionsformeln, die Bestandteil des Eidesformulars sind, allesamt Kollektivstrafen an. Außerhalb des Eidesformulars finden sich aber auch Formeln, die dem Vertragspartner eine Individualstrafe androhen. Dazu zählen der mittelhethitische Vertrag mit den Kaškäern CTH 138.1 Rs. 4–5 (die Eidgötter sollen denjenigen vernichten, der ein Geschäft wegnimmt und an sich nimmt);<sup>223</sup> der aus dem Beginn der Großreichszeit datierende Vertrag zwischen Šuppiluliuma I. und Hukkana von Hayaša sowie den Leuten von Hayaša und Mariya CTH 42 KBo 5.3+ Vs. II 26–31 (die Eidgötter sollen den Vasall vernichten, wenn er dem hethitischen Herrscher bei einem feindlichen Angriff nicht sofort militärische Hilfe leistet und ggf. den Feind sogar begünstigt); Vs. II 39–44 (die Eidgötter sollen den Vasall vernichten, wenn er einen Aufrührer nicht anzeigt und sich ggf. diesem sogar anschließt); Vs. II 52–59 (die Eidgötter sollen den Vasall vernichten, wenn er die eidlichen Vereinbarungen nicht einhält).<sup>224</sup>

Wie bereits erwähnt, sind aus dem 1. Jt. vor Chr. zahlreiche hieroglyphenluwische Inschriften überliefert, deren Sanktionsformeln zumeist göttliche Individualstrafen für ein Zuwiderhandeln gegen den Willen des Inschriftenverfassers androhen. Das Spektrum der Vergehen ähnelt dabei demjenigen, für das göttliche Kollektivstrafen angedroht werden<sup>225</sup> wie die Tilgung des Namens des Inschriftenverfassers,<sup>226</sup> eine Nichtbeachtung von dessen Worten,<sup>227</sup> die Zerstörung oder Beschädigung des Inschriftenträgers,<sup>228</sup> aber auch

---

<sup>219</sup> Für den Wortlaut der Formel siehe Christiansen 2012, 315; für den gesamten Text siehe die Bearbeitung von Miller 2013, 144–153 und 352f.

<sup>220</sup> Für den Wortlaut der Formel siehe Christiansen 2012, 316; eine Neubearbeitung des gesamten Textes bietet Miller 2013, 156–167 und 354–357.

<sup>221</sup> Siehe Christiansen 2012, 337; für den gesamten Text siehe die Bearbeitung von Miller 2013, 238–241 und 388.

<sup>222</sup> So z. B. in CTH 265 (siehe zu den Formeln Christiansen 2012, 300–309).

<sup>223</sup> Siehe Christiansen 2012, 176.

<sup>224</sup> Für den Wortlaut der einzelnen Formeln siehe Christiansen 2012, 189–193.

<sup>225</sup> Zu letzteren siehe den folgenden Abschnitt 5.4.2.

<sup>226</sup> So z. B. in KARKAMIŠ A14a §§8–9 (siehe Hawkins 2000, 86); KARKAMIŠ A11 b+c §§24 (siehe Hawkins 2000, 101).

<sup>227</sup> So KARKAMIŠ A31 + Fragmente A30b1–3 §14 (siehe Hawkins 2000, 142).

Grenzverletzungen,<sup>229</sup> die Wegnahme von Gütern von den Nachkommen oder Angehörigen des Königshofs des Inschriftenverfassers,<sup>230</sup> schädigendes bzw. respektloses Handeln gegenüber der Stadt, dem Haus des Inschriftenverfassers, der Gottheit, die durch die Statue repräsentiert wird,<sup>231</sup> oder die Auslassung von Opfergaben an die Götter.<sup>232</sup>

Ähnlich wie im Dekret bezüglich der Stellung Piyaššilis in Karkamiš (CTH 57 KBo 1.28 Rs. 5–12) sowie der Apologie Ḫattušilis III. (CTH 81) wird als Strafe bisweilen angedroht, dass Gottheiten Prozessgegner des Täters sein sollen.<sup>233</sup> Diese Formulierung könnte darauf hindeuten, dass die angedrohte göttliche Strafe eine Ahndung des Vergehens von menschlicher Seite aus impliziert. Ähnliches gilt für die Drohung, dass Gottheiten ihr Siegel auf das Haus des Täters legen sollen.<sup>234</sup>

Aber auch andere Strafen wie z. B. ein Attackiertwerden von Göttern,<sup>235</sup> ein Aufgefressenwerden des Kopfes des Täters durch die Hunde einer Gottheit<sup>236</sup> und ein Aufgespießtwerden des Täters auf die Hörner des Mondgottes von Harran,<sup>237</sup> sind bezeugt.<sup>238</sup>

Bei den Strafen, die in den lykischen Inschriften aus dem 5. und 4. Jh. v. Chr. verfügt werden, handelt es sich abgesehen von einer möglichen Ausnahme um Individualstrafen.<sup>239</sup> Wie bereits weiter oben erwähnt, wird der Täter zum Teil zur Zahlung einer bestimmten Anzahl von Tieren an das jeweilige Ortsheiligtum verpflichtet.<sup>240</sup> Häufiger wird ihm jedoch angedroht, von Göttern erschlagen oder vernichtet zu werden.<sup>241</sup> Als strafende Mächte können aber auch Ortsheiligtümer und Repräsentanten derselben

---

<sup>228</sup> So z. B. in KARKAMIŠ A14b §§3–4 (siehe Hawkins 2000, 85); KARKAMIŠ A11 *b+c* §§23 (siehe Hawkins 2000, 101); KARKAMIŠ A16*b* (fragmentarisch, siehe Hawkins 2000, 122); TİLSEVET (alias EKĪNVEREN) §6 (siehe Hawkins 2000, 179).

<sup>229</sup> So in CEKKE §21 (siehe Hawkins 2000, 146).

<sup>230</sup> So z. B. in KARKAMIŠ A6 §30 (siehe Hawkins 2000, 125).

<sup>231</sup> So in KARKAMIŠ A31 + Fragmente A30*b*1–3 §10 und §13 (Gottheit und Haus, siehe Hawkins 2000, 142); CEKKE §20 (Stadt, siehe Hawkins 2000, 146); KARKAMIŠ A17*b* §5 (Gottheit, Hawkins 2000, 176);

<sup>232</sup> So z. B. in KARKAMIŠ A4 *d* §1 (siehe Hawkins 2000, 101).

<sup>233</sup> So z. B. in KARKAMIŠ A14b §§3–4 (siehe Hawkins 2000, 85); KARKAMIŠ A14*a* §§8–9 (siehe Hawkins 2000, 86); KARKAMIŠ A11 *b+c* §§19–28 (siehe Hawkins 2000, 101); KARKAMIŠ A31 + Fragmente A30*b*1–3 §14 (siehe Hawkins 2000, 142); TİLSEVET (alias EKĪNVEREN) §7 (siehe Hawkins 2000, 179).

<sup>234</sup> So die Androhung in der Grabinschrift KULULU 2 §7 für die Störung der Totenruhe des Grabherrn (siehe Hawkins 2000, 488).

<sup>235</sup> So SULTANHAN §32 (siehe Hawkins 2000, 125).

<sup>236</sup> So in KARKAMIŠ A6 §31 (siehe Hawkins 2000, 125).

<sup>237</sup> So SULTANHAN §31 (siehe Hawkins 2000, 466).

<sup>238</sup> Für weitere Formeln siehe Reichardt 1998, 102–127.

<sup>239</sup> Zur Sanktionsformel in TL 6, die evtl. eine von Menschenhand ausgeführte Kollektivstrafe verfügt, siehe Abschnitt 5.2.

<sup>240</sup> Siehe Abschnitt 4.1.1.4.

<sup>241</sup> So z. B. in TL 56.3–4 (Antiphellos; Mutter des hiesigen Heiligtums/Leto und die Nejad(en?) von Phellos(?)); TL 59.3 (Antiphellos; alle Götter); TL 72a.2 (Kyaneai; die Götter des Marktplatzes bzw. der Agora); TL 76.5–6 (Tyberissos; Malija, Wettergott und alle [Götter?]); TL 93.3 (Myra; Wettergott und alle Götter).

aufzutreten, wobei in einer Formel auch beide Gruppen von Instanzen genannt sein können.<sup>242</sup> In einigen Fällen wie den *Itlehi* bleibt unklar, ob eine göttliche oder menschliche Instanz gemeint ist.<sup>243</sup> Bei den Delikten handelt es sich stets um ein Zuwiderhandeln gegen den Willen des Grabherrn, das meist in einer illegitimen Belegung des Grabes besteht.<sup>244</sup> Seltener wird für eine Beschädigung des Grabmales oder eine Veränderung desselben eine Strafe angedroht.<sup>245</sup> Im Unterschied zu den hethitischen und hieroglyphenluwischen Sanktionsformeln, die göttliche Strafen androhen, wurden die Inschriften von Personen der Oberschicht verfasst, die nicht zur Herrscherfamilie gehörten.

#### 5.4.2 Von Göttern vollzogene Kollektivstrafen

In den Riten zur Vereidigung des Militärs CTH 427 bzw. dem Ersten Militärischen Eid werden – soweit erkennbar – in den folgenden Formeln der 2. Tafel den Eidbrüchigen von den Eidgöttern vollzogene Kollektivstrafen angedroht: KBo 6.34+ Vs. I 17–34' (Ergreifen des Täters und Blendung und Taubmachen seiner Truppen, Bereitung eines schlimmen Todes; Fesselung, Zuhaufliegen); KBo 6.34+ Vs. II 5–18 (Name, Nachkommenschaft, Haus, Rinder und Schafe des Eidbrüchigen sollen mit ihm zugrunde gehen); KBo 6.34+ Vs. II 31–41 (Frauen des Eidbrüchigen sollen nicht mehr gebären, Äcker und Wiesen sowie Vieh sollen unfruchtbar sein); KBo 6.34+ Vs. II–Rs. III 1 (Truppen des Eidbrüchigen sollen von den Göttern ebenso wie er selbst zu Weibern gemacht werden); KBo 6.34+ Rs. III 2–11 (vollständige Vernichtung des Täters mitsamt seinen Frauen und Kindern sowie seiner Sippe); Rs. III 24–29 (Stadt des Täters soll zerstört werden); Rs. IV 4–17 (Frauen und Kinder sollen mit dem Täter ausgelöscht werden, Feld und Vieh sollen unfruchtbar sein); Fragment 1 KUB 21.10 Vs. 1'–11' (Siedlungen, Enkel, Urenkel, Bevölkerung, Rinder, Schafe, Weingärten, Gemüsegärten, Truppen sollen von der Strafe betroffen sein);

<sup>242</sup> Das Ortsheiligtum von Sura tritt als strafende Macht in TL 84.3 aus Sura auf; das Ortsheiligtum wird neben der Göttin Malija und den Eiden der Miñti in TL 75.4–5 aus Tyberissos genannt; während in TL 139.3–4 aus Limyra der Opfervorsteher(?) der Götter und der Rat der Miñti in dieser Rolle auftreten. Bei den Miñti handelt es sich um eine für Bestattungsangelegenheiten zuständige Instanz, deren Repräsentanten wahrscheinlich Kultfunktionäre der Ortsheiligtümer waren. Mit den Angehörigen der Institution wurden u. a. vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Belegung der Grabstätten getroffen, die sie zu deren Überwachung verpflichteten. Außerdem oblag ihr offenbar die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vereinbarungen. Zudem waren Vertreter der Institution vermutlich auch mit der Durchführung von Bestattungsriten betraut. Siehe dazu ausführlich Christiansen (im Druck).

<sup>243</sup> Die lykischen *Itlehi* werden u. a. in TL 57.8–9 aus Antiphellos neben allen Göttern und in TL 88.5–6 aus Myra neben dem Wettergott und allen Göttern als strafende Mächte genannt. Für weitere Belege siehe Christiansen 2009 und Christiansen (im Druck).

<sup>244</sup> Siehe z. B. TL 101.3–4 (Limyra); TL 102.2 (Limyra) und TL 106.2 (Limyra). Für den Wortlaut siehe Christiansen (im Druck).

<sup>245</sup> So z. B. in TL 118.2 (Limyra). Für den Wortlaut siehe Christiansen (im Druck).

Vs. I 12'–17' (die Götter sollen dem Täter mitsamt seinen Kindern und seiner Sippe etwas antun; die Tat ist aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes nicht zu spezifizieren); Fragment III KUB 48.75 Vs.<sup>?</sup> 1'–7' (das Land des Täters soll zugrunde gehen; Rest unklar); Vs.<sup>?</sup> 8'–15' (der Täter soll u. a. mit seiner Frau von der Strafe betroffen sein; der Rest ist unklar).

In den Riten der fragmentarisch erhaltenen 1. Tafel werden stets Kollektivstrafen angedroht: Fragment 1: KUB 21.10 (mit Dupl. KUB 40.13) Vs. 1'–11' (Nennung der Siedlungen, Sippe, Enkel und Urenkel, Bevölkerung, des Viehs und der Gärten sowie der Truppen des Eidbrüchigen vermutlich als Objekt der Vernichtung bzw. als Vermögen, dessen der Eidbrüchige verlustig gehen soll); Vs. 12'–17' (u. a. Nennung der Kinder und der Sippe des Eidbrüchigen sowie ... des Landes Ḫatti); Vs. 18'–22' (u. a. Nennung der Urenkel, der Rest ist unklar); Fragment 2: KUB 48.75 Vs.<sup>?</sup> 1'–7' (u. a. Nennung des Landes; der Rest ist unklar); Vs.<sup>?</sup> 8'–15' (Nennung des Eidbrüchigen und seiner Frau).

In den in CTH 493 KUB 43.38 überlieferten Vereidigungsriten bzw. dem sog. Zweiten Militärischen Eid sind in Vs. 22'–28' und Rs. 21–24 Kollektivstrafen bezeugt. In Vs. 22'–28' wird in fragmentarischem Kontext der Eidbrüchige gemeinsam mit seinem Haus und seiner Frau als Ziel der Strafe genannt; in Rs. 21–24 wird die Vernichtung des Eidbrüchigen durch den Mondgott angedroht sowie dessen Nichterscheinen in den Ländern.

In innenpolitischen Instruktions- und Vereidigungstexten werden ebenfalls häufig Kollektivstrafen angedroht. Die Strafe erstreckt sich neben dem Täter zumeist auf die Frau und die Kinder des Täters. Bisweilen werden auch die Nachkommen und das Haus bzw. der Haushalt genannt. Als strafende Mächte werden zumeist die Eidgötter genannt, teilweise ist die Strafe jedoch auch als Vorgangssatz mit dem Täter und seinen Angehörigen als Subjekt formuliert.<sup>246</sup>

Wie bereits erwähnt wird in den Sanktionsformeln, die Bestandteil des Eidesformulars der Staatsverträge sind und der namentlichen Anrufung der Eidgötter folgen, stets eine Kollektivstrafe für den Fall des Eidbruchs angedroht. Darüber hinaus werden in einigen Verträgen auch einzelne Vertragsbestimmungen von einer Androhung einer Kollektivstrafe für den Fall einer Zuwiderhandlung begleitet. Die angedrohten Strafen erfassen zum Teil neben Frau und Kindern, Vieh und Ackerland auch die

---

<sup>246</sup> Eine Übersicht über die entsprechenden Formeln bietet Miller 2013, 27–29, für eine ausführliche Diskussion siehe Christiansen 2012, 299–345.

Nachkommenschaft des Täters, seine Städte, Länder und Truppen. Im Folgenden sollen einige Beispiele genannt werden.<sup>247</sup>

Mittelhethitischer Vertrag mit den Kaškäern (CTH 137 KBo 16.27+ Vs. 13'–17'; Täter mitsamt Frauen, Kindern, Rindern, Schafen, Feldern und Weingärten);<sup>248</sup> mittelhethitischer Vertrag mit den Kaškäern (CTH 138.3 KUB 26.19 Vs. II 38'–46', Täter u. a. mit [Kindern?], Enkeln, Rindern, Schafen, Ziegen, Felder, Weingärten, Wildtieren und Bergen);<sup>249</sup> mittelhethitischer Vertrag mit den Kaškäern (CTH 139 KBo 8.35 Vs. 14'–18': Täter, Länder, Städte, Frauen, Kinder, Felder, Weingärten, Rinder und Schafe);<sup>250</sup> mittelhethitischer Vertrag zwischen Arnuwanda I. und den Leuten von Išmirika (CTH 133 KUB 26.41 Vs. 12–22 und KUB 23.68 + ABoT 1.58 Rs. 27'–28' (Haus, Feld, Weingarten); der frühgroßreichszeitliche Vertrag zwischen Šuppiluliuma I. und Hukkana von Hayaša sowie den Leuten von Hayaša und Mariya (CTH 42 KBo 5.3+ Rs. IV 26'–33');<sup>251</sup> der frühgroßreichszeitliche Vertrag Šuppiluliumas I. mit Tette von Nuḥašše (CTH 53 KBo 1.4+ Rs. IV 40'–44', Täter mit Frauen, Kindern, Enkeln, Haus, Stadt, Land und gesamter Habe);<sup>252</sup> der großreichszeitliche Vertrag zwischen Muršili II. und Manapa-Tarḫunta vom Šeḫa-Flussland (CTH 69 KUB 26.36+ Rs. IV 29–39; Täter mit Haupt, Frauen, Kindern, Enkeln, Haus, Fußtruppen, Wagenkämpfern, [Schafen?] und Habe)<sup>253</sup> sowie der großreichszeitliche Vertrag zwischen Muwatalli II. und Alakšandu von Wiluša (CTH 76 KUB 21.1 Rs. IV 31–37 und Dupl.: Täter, Frau, Kinder, Enkel, Städte, Tenne, Weingarten, Feldflur, Rinder, Schafe, gesamte Habe und Nachkommenschaft).<sup>254</sup>

Als göttliche Kollektivstrafe interpretiert Muršili II. zudem eine Seuche, die seit Jahren im Ḫattiland grassiert und schon viele Menschen das Leben gekostet hat. Der entsprechende Passus aus dem sog. 2. Pestgebet Muršilis II. lautet (§9 KUB 14. 11 Rs. III 25'–37', erg. durch KUB 14.8 Rs. III 10–19):

(25<sup>d</sup>)<sup>d</sup>U<sup>URU</sup> *Ḫa-at-ti BE-LÍ-IA DINGIR.MEŠ BE-LU.[(MEŠ-IA)]* (26<sup>6</sup>)*ki-ik-ki-iš-ta-ri QA-TAM-MA wa-aš-te-eš-ká[(n-zi)]* (27<sup>7</sup>)*nu A-BU-IA-ia wa-aš-ta-aš nu-kán ŠA [(<sup>d</sup>IŠKUR<sup>URU</sup> Ḫa-at-ti EN-IA)]* (28<sup>8</sup>)*me-mi-an za-a-iš am-mu-uk-ma Ú-<sup>r</sup>UL<sup>r</sup> [(ku-it-ki)]* (29<sup>9</sup>)*wa-aš-ta-aḫ-ḫu-un nu ki-ik-ki-iš-t[(a-a-ri QA-TAM-MA)]* (30<sup>0</sup>)*ŠA A-BU-ŠU-kán wa-aš-túl A-NA DUMU-ŠU [(a-ri)]* (31<sup>1</sup>)*nu-kán am-mu-uk-ka<sub>4</sub> ŠA A-BI-IA wa-[(aš-túl a)]-ar-aš* (32<sup>2</sup>)*na-at-za-kán ka-a-ša A-NA*

<sup>247</sup> Für den Wortlaut und eine Diskussion dieser und weiterer Formeln siehe Christiansen 2012, 167–284.

<sup>248</sup> Siehe Christiansen 2012, 171.

<sup>249</sup> Siehe Christiansen 2012, 177.

<sup>250</sup> Siehe Christiansen 2012, 181.

<sup>251</sup> Für eine Auflistung der entsprechenden Formeln siehe Christiansen 2012, 184–195.

<sup>252</sup> Siehe Christiansen 2012, 233–235.

<sup>253</sup> Siehe Christiansen 2012, 251–253.

<sup>254</sup> Siehe Christiansen 2012, 256–258.

<sup>dU URU</sup> *Ha-a[t]-ti* <sup>(33)</sup> *EN-IA A-NA DINGIR.MEŠ BE-LU.MEŠ-IA [p]é-ra-an* <sup>(34)</sup> *tar-na-an har-mi e-eš-[(zi-ja-a)]t i-ja-u-e-na-at* <sup>(35)</sup> *nu-za-kán ŠA A-BI-IA [(ku)]-it wa-aš-túl tar-na-an* <sup>(36)</sup> *har-mi nu A-NA* <sup>dU</sup> *[(<sup>URU</sup>H)]a-at-ti* *EN-IA* <sup>(37)</sup> *Ù A-NA DINGIR.MEŠ BE-LU.MEŠ-IA ZI-an-za nam-ma* <sup>(38)</sup> *wa-ar-ši-ja-ad-du*

<sup>(25)</sup> Wettergott von Ḫatti, mein Herr, ihr Götter, [(meine)] Herr[(en)]! <sup>(26)</sup> es geschieht so: [(man)] sündigt. <sup>(27)</sup> Und auch mein Vater hat gesündigt. Und er <sup>(28)</sup> übertrug das Wort <sup>(27)</sup> des [(Wettergottes von Ḫatti, meines Herrn)]. <sup>(28)</sup> Ich aber habe nicht [(in irgendeiner Weise)] <sup>(29)</sup> gesündigt. Und es geschie[(ht so)]: <sup>(30)</sup> Die Sünde des (wörtl. seines) Vaters [(kommt)] über seinen Sohn. <sup>(31)</sup> Und auch über mich [(k)]am die Sün[(de)] meines Vaters. <sup>(32)</sup> Und ich habe sie hiermit dem Wettergott von Ḫatti <sup>(33)</sup> meinem Herrn und den Göttern, meinen Herren, gestanden. Und es ist (so): Wir haben es getan. <sup>(35)</sup> Und [(we)]il ich nun die Sünde meines Vaters gestanden <sup>(36)</sup> habe, so soll dem Wettergott von [(Ḫ)]atti, meinem Herrn <sup>(37)</sup> und den Göttern, meinen Herren das Gemüt sich wieder <sup>(38)</sup> beruhigen.

Wie bereits in Abschnitt 5.4 erwähnt, werden auch im Corpus der eisenzeitlichen hieroglyphenluwischen Inschriften zum Teil göttliche Kollektivstrafen angedroht. So wird z. B. in der Bilingue von Karatepe einem König oder Prinzen für das Vorhaben, den Namen des königlichen Inschriftenverfassers zu tilgen und ihn durch seinen eigenen Namen zu ersetzen, oder für eine missbräuchliche Verwendung der Tore, an denen die Inschrift angebracht ist, die Auslöschung seiner eigenen Person und seines Königtums angedroht.<sup>255</sup> Gemäß der Inschrift KARKAMIŠ A2+3 soll der Wettergott von Karkamiš das väterliche Haus eines Königs, Landherrn oder Priesters, der den Tempel versperrt, mit seinen Hufen niedertrampeln.<sup>256</sup> In TELL AHMAR II werden die Frau und das Kind des Täters neben diesem und seinem Haupt sowie seinem Ort als Objekt göttlicher Vernichtung genannt. Die Strafe wird dabei einer Person angedroht, die den Namen des Inschriftenverfassers tilgt, ihm Schaden zufügen will oder seine Frau als seine Konkubine(?) ansieht(?).<sup>257</sup>

In TOPADA §34–38 wird die Strafe ähnlich wie in MARAŞ 8 vom Status des Täters abhängig gemacht.<sup>258</sup> Ist er ein König, so soll der Wettergott sein Land vernichten. Ist er eine Person niedrigeren Ranges, sollen verschiedene Götter ihn und sein Haus vernichten.<sup>259</sup> Insbesondere letztere Formel lässt fragen, ob bei Sanktionsformeln, die eine göttliche Strafe androhen, menschliche Strafen impliziert sind. Ähnliches gilt, wie bereits

<sup>255</sup> KARATEPE 1 §§ LI–LXXIII, Z. 283–400. Für den Wortlaut siehe Hawkins 2000, 57f.

<sup>256</sup> KARKAMIŠ A2+3 §§13–15, für den Wortlaut der Formel siehe Hawkins 2000, 109 und Payne 2012, 74f.

<sup>257</sup> TELL AHMAR II §§12–24, für den Wortlaut siehe Hawkins 2000, 228. Anders als in den beiden zuvor erwähnten Inschriften wird der Täter lediglich als Oberhaupt des Hau[ses(?)] spezifiziert.

<sup>258</sup> Für eine Diskussion der Inschrift MARAŞ 8 siehe Abschnitt 5.2.

<sup>259</sup> Zum Wortlaut siehe Hawkins 2000, 454. Die Strafe wird dabei möglicherweise für die Zerstörung des Inschriftenträgers angedroht, aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes des Textes bleibt die Interpretation jedoch unklar.

erwähnt, auch für entsprechende Formeln in der hethitischen und mesopotamischen Überlieferung. Im Corpus der lykischen Inschriften sind abgesehen von der zweisprachigen Inschrift TL 6 aus Levissi, die eine menschliche oder göttliche Kollektivstrafe androht, ausschließlich Individualstrafen bezeugt.

## 6. Zusammenfassung und rechtshistorische Einordnung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass für die Mehrzahl der Fälle im hethitischen Strafrecht das Prinzip gilt, dass der Täter allein für seine Tat zur Verantwortung gezogen und bestraft wird. Bei besonders schwerwiegenden Delikten sind jedoch manchmal neben dem Täter auch andere Menschen unmittelbar von der Strafe betroffen. So wird für Fälle von Mord die Übergabe von „Köpfen“ (d. h. menschlichen Arbeitskräften) an die geschädigte Partei verfügt (§§1–4 und §44a der HG). Ein Passus in einem Erlass Tuthaliyas I. enthält ebenfalls Regelungen bezüglich der Überstellung von Menschen an den Haushalt der geschädigten Partei im Falle von Mord.<sup>260</sup> Demzufolge kann sich ein Täter von der Todesstrafe durch die Übergabe von Personal und/oder Land „freikaufen“. Die entsprechenden Regelungen haben zum Ziel, einem Missbrauch bei diesen Zahlungen entgegenzusteuern.

Da die Menschen in den genannten Fällen nicht Ziel der Strafe sind, sondern als Teil des Vermögens eingesetzt werden, mit dem die Tat vergolten wird, wurden sie im vorliegenden Beitrag nicht als Formen der Kollektiv- oder Familienhaftung, sondern als Sonderform der Individualhaftung klassifiziert. Wurden Sklaven an die geschädigte Partei übergeben, hatte die Strafe für sie nicht unbedingt negative Konsequenzen, sondern bedeutete lediglich einen Wechsel ihres Herrn. Ähnliche Bestimmungen sind auch aus der mesopotamischen Rechtsüberlieferung seit dem 3. Jt. bezeugt.<sup>261</sup>

Körper- und Todesstrafen, die nicht am Täter selbst, sondern an seiner Frau oder seinen Kindern vollzogen werden, sind im Unterschied zu Mesopotamien aus dem hethitischen Recht nicht bekannt.<sup>262</sup>

Bei von Sklaven verübten Delikten kann auch sein Herr haftbar gemacht werden, indem er zu einer Zahlung einer Geldbuße verpflichtet wird (Noxalhaftung). Die entsprechenden Rechtssätze der HG (§95 und §99) verfügen jedoch stets auch eine Bestrafung

---

<sup>260</sup> CTH 258.1 §5' KUB 13.9+ KUB 40.62 Vs. II 3–8 par. KBo 50.260 Vs. II 1'–7'.

<sup>261</sup> Siehe dazu Ries 1980–1983, 184.

<sup>262</sup> Für entsprechende Bestimmungen im Codex Hammurapi und in den Mittellassyrischen Gesetzen siehe Ries 1980–1983, 184f.

des Täters in Form einer Verstümmelungsstrafe. In ähnlicher Weise können offenbar auch Tierhalter für Schäden haftbar gemacht werden, die von ihren Tieren verursacht werden.

Für Saatfrevel (Besäen eines bereits besäten Feldes) wird gemäß §167 der HG eine stellvertretende Tötung von Schafen anstelle des Täters sowie der an der Tat beteiligten Rinder verfügt. Der menschliche Täter wird jedoch ebenfalls zur Verantwortung gezogen, indem er zur Zahlung von Naturalien und zur Wiederherstellung der Reinheit des Feldes(?) verpflichtet wird. In älterer Zeit wurden hingegen gemäß dem entsprechenden Paragraphen der HG der menschliche Täter selbst sowie die Rinder als Mittäter getötet.

Eine Kollektivhaftung für ein Vergehen, das nicht den König und den hethitischen Staat betrifft, wird in den HG nur für den Fall einer Mensehtötung verfügt, bei der der Täter unbekannt bleibt. In diesem Fall werden die Bewohner der umliegenden Ortschaft zu einer Zahlung in Form von Silber verpflichtet. Die Rechtsfolge hat jedoch offenbar primär eine Kompensation des Schadens und nicht die Bestrafung des Kollektivs zum Ziel.

Lediglich ein Paragraph der HG verfügt wahrscheinlich eine echte Kollektivstrafe. So soll gemäß §173a für den Fall, dass jemand das Rechtsurteil des Königs zurückweist, das Haus des Täters zum *pupulli* werden. Die Bedeutung des Wortes ist nicht ganz klar, eine Übersetzung mit „Ruinenhügel“ ist aber aus mehreren Gründen wahrscheinlich. Für andere Vergehen, die unmittelbar den hethitischen Herrscher und den Staat betreffen, verfügen verschiedene Paragraphen der HG jedoch eine Individualhaftung. Vergehen, die nicht den König betreffen, werden gemäß den HG stets mit einer Individualhaftung geahndet.

In einem Text außerhalb der HG wird eine Kollektivstrafe für ein Vergehen, das nicht den hethitischen Herrscher und Staat betrifft, als gängige Strafpraxis dargestellt. So wird eine Auflehnung eines Sklaven gegen seinen Herrn gemäß §1 der Instruktion für Priester und Tempelbedienstete (CTH 264) nicht nur mit dem Tod des Täters, sondern auch demjenigen seiner Angehörigen bestraft. In dem betreffenden Fall, der im Rahmen eines Vergleichs angeführt wird, handelt es sich jedoch vermutlich um Gewohnheitsrecht, das allein aus wirtschaftlichen Gründen vermutlich nicht häufig angewandt wurde.

In anderen Texten außerhalb der HG wird eine Kollektivhaftung bisweilen ausdrücklich verboten. Der Telipinu-Erlass (CTH 19) nimmt dabei auch auf vergangene Strafaktionen Bezug, bei denen mehrere Familienmitglieder der Königsfamilie getötet wurden. Bei den betreffenden Fällen handelt es sich jedoch um heimlich verübte Tötungen. Sie kommen somit nicht als Belege für eine Kollektivhaftung als Rechtsnorm und Rechtspraxis in Frage.

Verboten wird eine Kollektiv- ebenso wie eine Individualstrafe auch in §17 und §18 des Friedensvertrags zwischen Ramses II. und Ḫattušili III. (CTH 91). Das Verbot bezieht sich hier auf Personen, die aus Ägypten oder Ḫatti in das jeweils andere Land fliehen.

Kollektivstrafen werden hingegen häufig in Sanktionsformeln für Verstöße gegen den königlichen Willen angedroht. Die entsprechenden Formeln finden sich in Staatsverträgen, innenpolitischen Instruktions- und Vereidigungstexten sowie den Militärischen Eiden CTH 467 und dem Vereidigungsritual CTH 493, für das auch die Bezeichnung „Zweiter Militärischer Eid“ geläufig ist.

Die Adressaten der jeweiligen Texte sind dem hethitischen Herrscher größtenteils durch einen Eid verbunden. Ein Verstoß gegen den königlichen Willen kommt daher zumeist einem Eidbruch gleich bzw. wird als ein solcher explizit definiert. Da der Eid vor göttlichen Zeugen geleistet wird, ruft ein Eidbruch außerdem die göttliche Rache hervor. Dementsprechend werden in den Sanktionsformeln meist Strafen angedroht, die von den Göttern vollzogen werden. In den Sanktions- bzw. Fluchformeln der Staatsverträge, die meist den Vertrag abschließen und auf die namentliche Anrufung der Eidgötter folgen, werden ausschließlich Kollektivstrafen angedroht. Diese erstrecken sich dabei zumeist nicht nur auf die Frauen und Kinder der Vertragspartner, sondern u. a. auch auf deren Haushalt, Nachkommenschaft, Städte und Länder. Innerhalb der Staatsverträge finden sich jedoch bisweilen auch Formeln, die dem Vertragspartner eine Individualstrafe androhen.

In den Instruktions- und Vereidigungstexten werden den Adressaten für Verstöße gegen den königlichen Willen teils Individualstrafen und teils Kollektivstrafen angedroht. Ähnliches gilt für die Militärischen Eide CTH 467 und die Vereidigungsriten CTH 493.

Ein Eidbruch seitens eines Vertragspartners dürfte vom hethitischen Herrscher vor allem mit militärischen Aktionen geahndet worden sein. Aussagen in Briefen und Verträgen bezeugen darüber hinaus, dass Verletzungen internationaler Vereinbarungen mit der Tötung des Täters samt seiner Familie geahndet werden konnten.

Ebenso wie die Androhungen göttlicher Strafen in internationalen Verträgen handelt es sich hierbei um eine Praxis, die nicht nur für das Hethitische Reich, sondern auch für andere altorientalische Staaten bezeugt ist.<sup>263</sup> Ansonsten belegen verschiedene Textpassagen des hethitischen Schrifttums Individualstrafen wie die Blendung des Täters für Eidbruch. Inwiefern die angedrohten Strafen im Falle eines Eidbruchs in Form einer von Menschenhand vollzogene Kollektivstrafe vollstreckt bzw. ergänzt wurden, bleibt unklar.

---

<sup>263</sup> Siehe dazu auch Ries 1980–1983, 183.



- CAD The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago, Chicago 1956–2011.
- CHD The Hittite Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago, Chicago 1989ff.
- Carruba 2003 Onofrio Carruba, *Anitae Res Gestae. Recensuit et Commentavit* (Studia Mediterranea 13. Series Hethaea 1), Pavia 2003.
- Christiansen 2009 Birgit Christiansen, Typen von Sanktionsformeln in den lykischen Grabinschriften und ihre Funktionen, in: Robert Nedoma – David Stifter (Hrsg.), *\*h2nr*. Festschrift für Heiner Eichner, *Die Sprache* 48, 2009, 44–54.
- Christiansen 2012 Birgit Christiansen, Schicksalsbestimmende Kommunikation. Sprachliche, gesellschaftliche und religiöse Aspekte hethitischer Fluch-, Segens- und Eidesformeln (Studien zu den Boğazköy-Texten 53), Wiesbaden 2012.
- Christiansen 2013 Birgit Christiansen, Reinheitsvorstellungen und Entsühnungsriten bei den Hethitern und ihr möglicher Einfluss auf die biblische Überlieferung, in: Manfred Hutter (Hrsg.), Themen und Traditionen hethitischer Kultur in biblischer Überlieferung, *Biblische Notizen* 156, 2013, 131–153.
- Christiansen 2015 Birgit Christiansen, „Früher war er ein von Bienen Zerstoener. Jetzt aber gibt er 6 Schekel Silber“: Sanktionen und Sanktionsprinzipien in der Hethitischen Rechtssammlung, *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 21, 2016, 31–101.
- Christiansen (im Druck) Birgit Christiansen, Grave Matters. Legal Provisions for a Proper Final Rest in Classical Lycia, in: Martin Zimmermann (Hrsg.), *Das Xanthostal in archaisch-klassischer Zeit. Eine archäologisch-historische*

- Bestandsaufnahme (Die hellenistische Polis als Lebensform 7), Göttingen (im Druck).
- Dardano 1997 Paola Dardano, L'aneddoto e il racconto in età antichittita: la cosiddetta „Cronaca di Palazzo“, Rom 1997.
- Dardano 2006 Paola Dardano, Die hethitischen Tontafelkataloge aus Ḫattuša (CTH 276–282) (Studien zu den Boğazköy-Texten 47), Wiesbaden 2006.
- Daube 1947 Studies in Biblical Law, Cambridge 1947.
- De Martino 1991 Stefano de Martino, Alcune osservazioni su KBo III 27, *Altorientalische Forschungen* 18, 1991, 54–66.
- De Martino – Devecchi 2012 Stefano de Martino – Elena Devecchi, Death Penalty in the Hittite Documentation, in: Robert Rollinger – Martin Lang – Heinz Barta (Hrsg.), *Strafe und Strafrecht in den antiken Welten. Unter Berücksichtigung von Todesstrafe, Hinrichtung und peinlicher Befragung (Philippika 51)*, Wiesbaden 2012, 191–201.
- De Martino – Imparati 1998 Stefano de Martino – Fiorella Imparati, Sifting through the Edicts and Proclamations of the Hittite Kings, in: Sedat Alp – A. Süel (Hrsg.), *Acts of the III<sup>rd</sup> Congress of Hittitology Çorum, September 16–22, 1996*, Ankara 1998, 391–400.
- Del Monte 1986 Giuseppe F. del Monte, Il trattato fra Muršili II di Ḫattuša e Niqmepa' di Ugarit (*Oriens Antiqui Collectio* 18), Rom 1986.
- Devecchi 2015 Elena Devecchi, *Trattati internazionali ittiti*, Brescia 2015.
- Dietrich 2010 Jan Dietrich, Kollektive Schuld und Haftung. Religions- und rechtsgeschichtliche Studien zum Sündenkuhritus des Deuteronomiums und zu verwandten Texten (*Orientalische Religionen in der Antike* 4), Tübingen 2010.

- Dutt 2010 Carsten Dutt, Die Schuldfrage. Untersuchungen zur geistigen Situation der Nachkriegszeit. Heidelberg 2010.
- Edel 1997 Elmar Edel, Der Vertrag zwischen Ramses II. von Ägypten und Hattušili III. von Hatti (Wissenschaftliche Veröffentlichungen der Deutschen Orient-Gesellschaft 95), Berlin 1997.
- Eidam 2015 Der Organisationsgedanke im Strafrecht, Tübingen 2015.
- Freydank 1970 Helmut Freydank, Zu *parā tarnā*- und der Deutung von KUB XIII 9+, Archiv Orientalní 38, 1970, 257–268.
- Friedmann 2010 Michael Friedmann, Schuldlose Verantwortung. Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht (Philosophie in Geschichte und Gegenwart 3), Frankfurt 2010.
- Friedrich 1926 Johannes Friedrich, Staatsverträge des Hatti-Reiches in hethitischer Sprache, 1. Teil (Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft 31.1), Leipzig 1926.
- Friedrich 1930 Johannes Friedrich, Staatsverträge des Hatti-Reiches in hethitischer Sprache, 2. Teil (Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft 34.1), Leipzig 1930.
- Furlani 1939 Giuseppe Furlani, La corresponsabilità familiare presso gli Hittiti, in: Festschrift Paul Koschaker, mit Unterstützung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin und der Leipziger Juristenfakultät, zum sechzigsten Geburtstag überreicht von seinen Fachgenossen, Leipzig 1939, 11–25.
- Furlani 1957–1971 Giuseppe Furlani, Familienhaftung bei den Hettitern, Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie 3, 18–19.
- Fuscagni 2011 Francesco Fuscagni (ed.), Vertrag Tuthaliyas I. mit Šunaššura von Kizzuwatna (heth. Fassung),

- hethiter.net/:CTH 31.II.2 (2011-08-24), zuletzt abgerufen am 7.7.2016.
- Gilan 2015 Amir Gilan, Formen und Inhalte althethitischer historischer Literatur (Texte der Hethiter 29), Heidelberg.
- Goetze 1924 Albrecht Goetze, Ḫattušilis. Der Bericht über seine Thronbesteigung nebst den Paralleltexten (Mitteilungen der Vorderasiatisch-Ägyptischen Gesellschaft 29.3), Leipzig 1924.
- Goetze 1930 Albrecht Goetze, Neue Bruchstücke zum großen Text des Ḫattušiliš und den Paralleltexten (Mitteilungen der Vorderasiatisch-Ägyptischen Gesellschaft 34.2), Leipzig 1930 [= unveränderter Nachdruck Leipzig 1970].
- Güterbock 1940 Hans Gustav Güterbock, Siegel aus Boğazköy. Erster Teil. Die Königssiegel der Grabungen bis 1938 (AfO Beiheft 5), Berlin-Frohnau 1940 [Nachdruck 1967].
- Haase 1962 Richard Haase, Über neue Vorschläge zur Erklärung der hethitischen Formel *parnaššeja šuuaizzi* (Bibliotheca Orientalis 19), 117–122.
- Haase 1965 Zum hethitischen Prozeßrecht, Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie 23, 1965, 249–257.
- Haase 1980 Richard Haase, Gedanken zur Formel *parnaššeja šuuaizzi* in den hethitischen Gesetzen (Welt des Orients 11), 93–98.
- Haase 1982 Richard Haase, Die Kollektivhaftung bei den Hethitern. Ein Überblick, Studi in Onore di Cesare Sanfilippo 1, Milano 1982, 213–230.
- Haase 1994 Richard Haase, Deuteronomium und hethitisches Recht (Welt des Orients 25), 71–77.

- Haase 2002 Richard Haase, *Minima ad Codicem Hethaeorum pertinenta*, *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 8, 2002, 308–322.
- Haase 2003 Richard Haase, *The Hittite Kingdom*, in: Raimond Westbrook (Hrsg.), *A History of Ancient Near Eastern Law*, Vol. 1, Leiden – Boston 2003, 619–656.
- Haase 2004 Richard Haase, *Über Ritus und Magie in der Hethitischen Rechtssammlung*, *Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte* 10, 2004, 278–286.
- Haase 2004a Richard Haase, *Zum hethitischen Prozessrecht*, *Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie* 23, 2004, 249–257.
- Hagenbuchner 1989 Albertine Hagenbuchner, *Die Korrespondenz der Hethiter*, 2. Teil: Die Briefe mit Transkription, Übersetzung und Kommentar (Texte der Hethiter 16), Heidelberg 1989.
- Hawkins 2000 J. David Hawkins, *Corpus of Hieroglyphic Luwian Inscriptions. Volume 1: Inscriptions of the Iron Age, Part 1–3*, Berlin – New York 2000.
- Hawkins 2003 J. David Hawkins, *Scripts and Texts*, in: H. Craig Melchert, *The Luwians (Handbuch der Orientalistik 68)*, Leiden – Boston 2003, 128–169.
- Hayes 1955 William C. Hayes, *A Papyrus of the Late Middle Kingdom in the Brooklyn Museum*, New York 1955.
- Hoffmann 1984 Inge Hoffmann, *Der Erlaß Telipinus (Texte der Hethiter 11)*, Heidelberg 1984.
- Hoffner 1997 Harry A. Hoffner, Jr., *The Laws of the Hittites. A Critical Edition (Documenta et Monumenta Orientis Antiqui 23)*, Leiden – New York – Köln 1997.
- Hoffner 2009 Harry A. Hoffner, Jr., *Letters from the Hittite Kingdom (Writings of the Ancient World 15)*, Atlanta 2009.

- Honsell et al. 1987 Heinrich Honsell – Theo Mayer-Maly – Walter Selb, Römisches Recht. Aufgrund des Werkes von Paul Jörens, Wolfgang Kunkel, Leopold Wenger, 4. Auflage, Berlin u. a. 1987.
- Hutter 2009 Manfred Hutter, Art. Schwein. B. Bei den Hethitern, Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie 12, 2009, 329.
- HW<sup>2</sup> Hethitisches Wörterbuch. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage auf der Grundlage der edierten Texte, Heidelberg 1974ff.
- Janowski 1982 Bernd Janowski, Auslösung des verwirkten Lebens. Zur Geschichte und Struktur der biblischen Lösegeldvorstellung, Zeitschrift für Theologie und Kirche 79, 25–59.
- Kasiske 2011 Peter Kasiske, Strafrecht I: Grundlagen und Allgemeiner Teil, Stuttgart 2011.
- Kitz 2014 Anne Marie Kitz, Cursed are You! The Phenomenology of Cursing in Cuneiform and Hebrew Texts, Indiana 2014.
- Korošec 1950 Victor Korošec, Die Kollektivhaftung im Hethitischen Recht. Ein Beitrag zu ihrer Entwicklungsgeschichte, Archiv Orientalni 43, 1950, 187–209.
- Lafont 1999 Sophie Lafont, Femmes, Droit et Justice dans l' Antiquité orientale. Contribution à l'étude du droit pénal au Proche-Orient ancien (Orbis Biblicus et Orientalis 165), Göttingen 1999.
- Lang 2015 Martin Lang, Geistes- und religionshistorische Hintergründe von Strafpraktiken im Alten Mesopotamien, Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 21, 2015, 129–141.
- Leick 1976 Gwendolyn Leick, Die akkadischen Fluchformeln des 3. und 2. Jahrtausends, Graz 1976 (unpublizierte Dissertation).

- Lippert 2012 Sandra Lippert, Einführung in die altägyptische Rechtsgeschichte (Einführungen und Quellentexte zur Ägyptologie 5), 2. Auflage, Berlin 2012.
- Marazzi – Gzella 2003 Massimiliano Marazzi – Holger Gzella, Bemerkungen zu SAG.DU-ZU *waš-* und *wašše-* in CTH 258 und HG §198/\*84, *Studi Micenei ed Egeo-Anatolici* 45, 2003, 71–78.
- Marazzi 2012 Massimilio Marazzi, Königserlass (Tuthaliya I/II) (CTH 258.1), [hethiter.net/](http://hethiter.net/): CTH 258.1 (Fassung vom 16.07.2012).
- Merkel 2008 Reinhard Merkel, Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung, Baden-Baden 2008.
- Miller 2013 Jared L. Miller, Royal Hittite Instructions and Related Administrative Texts (Writings of the Ancient World 31), Atlanta 2013.
- Mora – Giorgieri 2004 Clelia Mora, Mauro Giorgieri, Le lettere tra i re ittiti e i re assiri ritrovate a Ḫattuša (History of the Ancient Near East / Monographs 7), Padova 2004.
- Morpurgo Davies 1986 Anna Morpurgo Davies, Fighting, Ploughing and the Karkamiš Kings, in: Annemarie Etter (Hrsg.), *o-o-pe-ro-si*, Festschrift für Ernst Risch zum 75. Geburtstag, Berlin – New York 1986, 129–145.
- Neu 1974 Erich Neu, Der Anitta-Text (Studien zu den Boğazköy-Texten 18), Wiesbaden 1974.
- Neumann 1973 Günter Neumann, Der Silbenwert *ya* in den hethitischen Hieroglyphen, in: Erich Neu – Christel Rüster, Festschrift Otten, Wiesbaden 1973, 243–251.
- Nörr 1958 Dieter Nörr, Zum Schuldgedanken im altbabylonischen Strafrecht, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 75, 1-31.

- Oettinger 1976 Norbert Oettinger, Die Militärischen Eide der Hethiter (Studien zu den Boğazköy-Texten 22), Wiesbaden 1976.
- Otten 1981 Heinrich Otten, Die Apologie Hattusilis. Das Bild der Überlieferung (Studien zu den Boğazköy-Texten 24), Wiesbaden 1981.
- Parpola – Watanabe 1988 Neo-Assyrian Treaties and Loyalty Oaths (State Archives of Assyria 2), Helsinki 1988.
- Payne 2012 Annick Payne, Iron Age Hieroglyphic Luwian Inscriptions (Writings of the Ancient World 29), Atlanta 2012.
- Payne 2014 Annick Payne, Hieroglyphic Luwian. An Introduction with Original Texts, 3<sup>rd</sup> Revised Edition (Subsidia et Instrumenta Linguarum Orientis 2), Wiesbaden 2014.
- Petschow 1963 Herbert Petschow, Zur Noxalhaftung im hethitischen Recht, Zeitschrift für Assyriologie und Vorderasiatische Archäologie 55, 1963, 237–250.
- Radner 2005 Karen Radner, Die Macht des Namens. Altorientalische Strategien zur Selbsterhaltung (SANTAG 8), Wiesbaden 2005.
- Reichardt 1998 Kirsten Maria Reichardt, Linguistic Structures of Hittite and Luvian Curse Formulae, Chapel Hill 1998 (unpublizierte Dissertation).
- Reichel 2005 Peter Reichel, Art. Kollektivschuldthese, in: Axel Schildt (Hrsg.), Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert: ein Lexikon, München 2005, 220.
- Ries 1980–1983 Gerhard Ries, Kollektivhaftung, Reallexikon der Assyriologie und der Vorderasiatischen Archäologie 6, 1980–1983, 182–186.
- Roth 1997 Martha Roth, Law Collections from Mesopotamia and Asia Minor, Second Edition (Writings from the Ancient World 6), Atlanta 1997.

- Rüster – Wilhelm 2012 Christel Rüster – Gernot Wilhelm, Landschenkungs-  
urkunden hethitischer Könige (Studien zu den  
Boğazköy-Texten Beiheft 4), Wiesbaden 2012.
- Schmid 1999 Kollektivschuld? Der Gedanke übergreifender  
Schuldzusammenhänge im Alten Testament und im  
Alten Orient, Zeitschrift für Altorientalische und  
Biblische Rechtsgeschichte 5, 1999, 193-222
- Siegelová 2002 Jana Siegelová, Blendung als Strafe für den Eidbruch,  
in: Stefano de Martino – Franca Pecchioli Daddi  
(Hrsg.), *Anatolia Antica. Studi in memoria di Fiorella  
Imparati* (Eothen 11/2), Florenz 2002, 735–737.
- Starke 1990 Frank Starke, Untersuchung zur Stammbildung des  
keilschrift-luwischen Nomens (Studien zu den  
Boğazköy-Texten 31), Wiesbaden 1990.
- Tsevat 1975 Matitiahü Tsevat, The Husband Veils a Wife (Hittite  
Laws, Sections 197–98), *Journal of Cuneiform Studies*  
27, 1975, 235–240.
- Van den Hout 2003–2005 Theo van den Hout, Ordal (Ordeal). B. Bei den  
Hethitern, *Reallexikon der Assyriologie und der  
Vorderasiatischen Archäologie* 10, 129f.
- Westbrook – Woodard 1990 Raymond Westbrook – Rodger D. Woodard, The Edict  
of Tudhaliya IV, *Journal of the American Oriental  
Society* 110, 1990, 641–659.